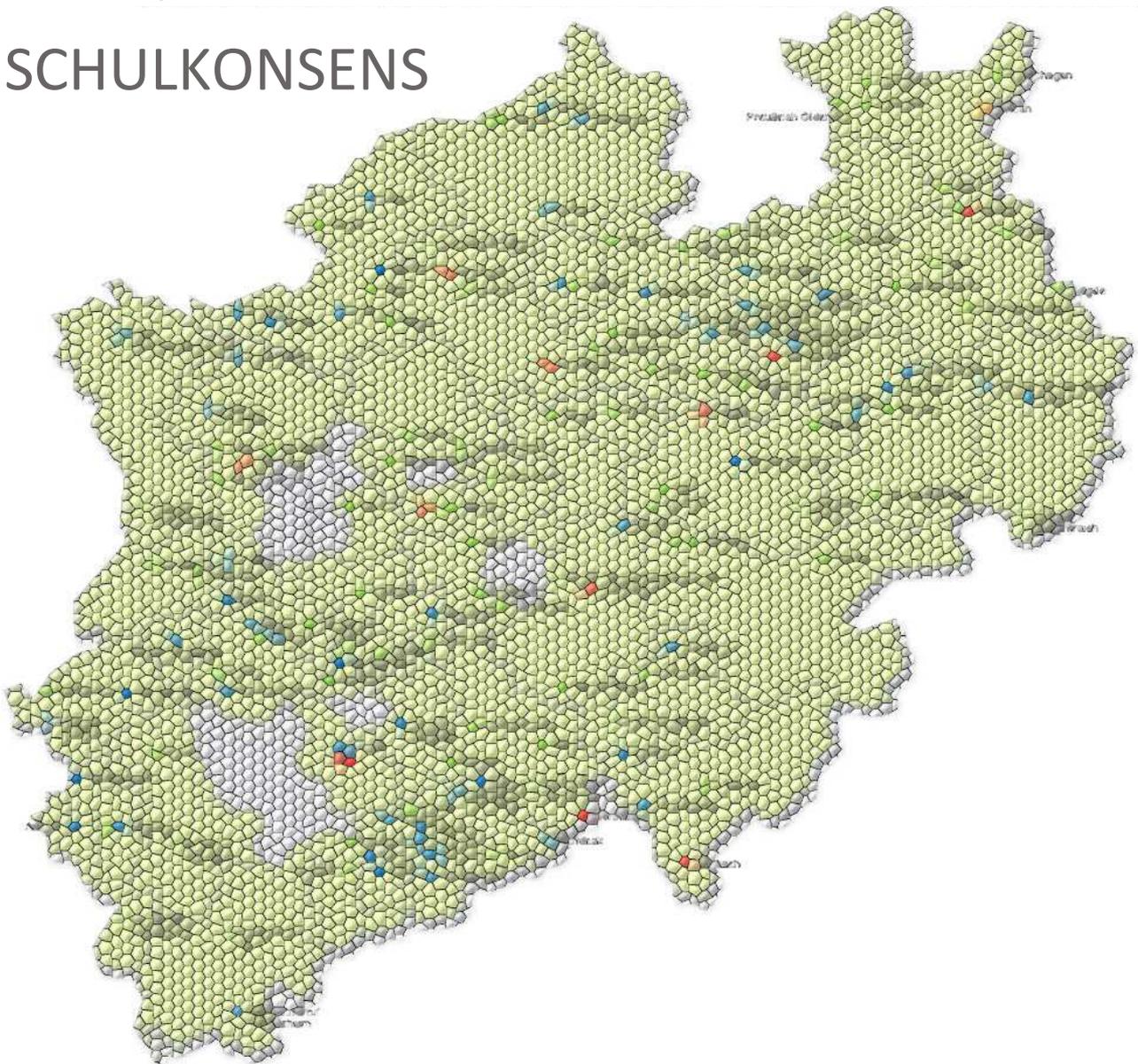




BERICHT AN DEN LANDTAG ZWEI JAHRE SCHULKONSENS



Vorwort

Der demografische Wandel unserer Gesellschaft ist eine bildungspolitische Herausforderung. Zusammen mit einem veränderten Schulwahlverhalten der Eltern und neuen Anforderungen an unser Bildungssystem hat er entscheidende Auswirkungen auf die Schulstruktur. In vielen Regionen geht die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einem so hohen Maße zurück, dass ein komplettes Schulangebot des gegliederten Systems dort künftig nicht mehr vorgehalten werden kann. Zudem wird die Hauptschule trotz guter Arbeit vielfach nicht mehr angenommen.

Auf Einladung von Ministerpräsidentin Kraft und Schulministerin Löhrmann trat in NRW daher die Bildungskonferenz zusammen, um Ziele und Vorgehensweise möglichst konsensual abzustecken. Eine der zentralen Fragen war die Schulstruktur in Zeiten demografischen Wandels. Eine Frage, die in NRW jahrzehntelang die politischen Lager gespalten hatte. Die Bildungskonferenz empfahl der Landespolitik in einem großen zivilgesellschaftlichen Konsens, diese Frage pragmatisch anzugehen und den Schulträgern weitgehenden Entscheidungsspielraum zu eröffnen.

Als Reaktion auf die dargestellte Entwicklung und unter Würdigung der Empfehlungen der Bildungskonferenz haben daher am 19. Juli 2011 CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen schulpolitischen Konsens für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen.

Dieser Schulkonsens war mehr als ein Kompromiss. Alle Beteiligten haben die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt und die Strukturen in den Hintergrund gestellt. Ziel war, ein Schulsystem im Bereich der allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zu gewährleisten, das der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen gerecht wird: ein Schulsystem, das vielfältig hinsichtlich der Bildungsgänge und umfassend und regional ausgewogen hinsichtlich der Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie der Bedeutung von Schule als Standortfaktor für die Kommunen, die Eltern und die örtliche Wirtschaft ist.

Einer der Kernpunkte des schulpolitischen Konsenses ist die neue Regelschulform „Sekundarschule“. Diese soll eine Schule der Zukunft sein. Eine Schule, die ein wohnortnahes und umfassendes Schulangebot bietet. Eine Schule, die alle Kinder willkommen heißt, allen Talenten gerecht wird und durch Kooperation mit benachbarten weiterführenden Schulen zu allen Abschlüssen führt.

Im Sinne einer Ermöglichungsstrategie werden damit die Handlungsspielräume der kommunalen Schulträger erweitert. Diese sind für die Schulentwicklung verantwortlich und erhalten mit dem Schulkonsens die Gelegenheit, die „beste Schule vor Ort“ zu gestalten.

Fast drei Jahre nach der Vereinbarung des Schulkonsenses lässt sich eine erste Bilanz ziehen: Der Schulkonsens hat in Nordrhein-Westfalen die Schulentwicklung erkennbar angeschoben. Viele Schulträger haben sich aufgemacht, ihre Schullandschaft nachhaltig und zukunftsfest neu zu gestalten. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Anzahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens ist deutlich angestiegen. Besonders erfreulich ist, dass der weit überwiegende Teil dieser neuen Schulen sich schon vor der gesetzlichen Verankerung durch das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen dem



Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geöffnet hat und damit tatsächlich alle Kinder willkommen heißt.

Die Entwicklung beschränkt sich nicht auf schulstrukturelle Fragen. Sie geht einher mit Veränderungen der inneren Schulentwicklung und rückt damit die Qualität des Unterrichts in den Mittelpunkt: Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, um ihre Potenziale bestmöglich zu heben.

Der vorliegende Bericht stellt die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2012/2013 dar. Er konzentriert sich dabei auf die strukturellen Veränderungen in Folge des Schulkonsenses und deren Folgen, um weitere Gestaltungsnotwendigkeiten auszuloten.

Sylvia Löhrmann

Ministerin

für Schule und Weiterbildung



Inhalt

Vorwort	1
1 Berichtsaufträge	5
1.1 Bericht an den Landtag zum Schulkonsens	5
1.2 Berichtsauftrag des Ausschusses für Haushaltskontrolle.....	6
2 Einleitung	6
3 Entwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens.....	9
3.1 Schülerzahlentwicklung an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens	12
3.2 Entwicklung der öffentlichen Sekundarschulen.....	15
3.3 Entwicklung der Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2012/2013	25
3.4 Errichtung von privaten Sekundarschulen und Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2012/2013 ..	27
4 Organisationsformen der Sekundarschulen.....	28
4.1 Gestaltungsmöglichkeiten.....	28
4.2 Organisationsformen der öffentlichen Sekundarschulen.....	30
5 Kooperation der Sekundarschulen mit Oberstufen von Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs.....	32
6 Umfang der Veränderungen im Bereich der Sekundarstufe I.....	34
6.1 Entwicklung der Anzahl der Schulen	35
6.2 Entwicklung der Anzahl der auslaufenden Schulen.....	36
6.3 Entwicklung der Schülerzahlen.....	39
6.4 Flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote	39
7 Sicherung des Erhalts wohnortnaher Schulangebote in der Sekundarstufe I	44
7.1 Mindestgröße von Schulen.....	44
7.2 Bildung von Teilstandorten	47
7.3 Interkommunale Zusammenarbeit.....	50
7.4 Rolle privater Schulträger.....	51
7.5 Rolle der Kreise.....	53
8 Unterschiedliche Entwicklung in urbanen und in ländlichen Räumen	54
9 Gelingensbedingungen für die Errichtung von öffentlichen Schulen	58
9.1 Bedürfnisorientierung	59



9.2	<i>Regionale Konsensbildung</i>	60
9.3	<i>Ausreichendes Schülerpotential</i>	61
9.4	<i>Eltern- und Bürgerinformation</i>	61
10	Gestaltungsspielräume bei der Konzeptentwicklung für neue Schulen	63
11	Erfolgreiche Konzepte der Elterninformation	65
12	Grenzen kommunaler Handlungsfreiheit	66
13	Fragen der Personalentwicklung bei der Umstrukturierung der Schullandschaft	68
14	Konzept und Maßnahmen zum Monitoring des Gesamtprozesses der Veränderung	70
15	Schulversuch Gemeinschaftsschule	71
16	Entwicklung der Schulen im organisatorischen Zusammenschluss	74
17	Schulversuch PRIMUS	77
18	Zusammenfassung/Fazit	81



1 Berichtsaufträge

Mit Vorlage dieses Berichtes kommt die Landesregierung zwei unterschiedlichen Aufträgen zur Berichterstattung nach: der Bitte des Landtags vom 11. Juni 2013, über zwei Jahre Schulkonsens zu berichten und der älteren Aufforderung des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 6. November 2012, die Auswirkungen der Veränderungen des regionalen Schulangebotes auf die Hauptschulstandorte darzustellen

1.1 Bericht an den Landtag zum Schulkonsens

Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, nach zwei Jahren Schulkonsens eine erste Bilanz zu ziehen und einen Bericht über die Entwicklungen im Bereich der Sekundarstufe I vorzulegen (Drucksache 16/3224).

Die im Folgenden genannten Fragestellungen sind dabei für die weitere Diskussion im Landtag von besonderer Bedeutung:

- Entwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Schülerzahlentwicklung, Anzahl der Sekundarschulen und neuen Gesamtschulen, flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote),
- Bevorzugte Organisationsstrukturen bei der Gründung von Sekundarschulen (integriert, teilintegriert, kooperativ mit zwei Bildungsgängen, kooperativ mit drei Bildungsgängen),
- Kooperation der Sekundarschulen mit Oberstufen von Gesamtschule, Gymnasium und Berufskolleg,
- Ausmaß der Veränderungen innerhalb des Sekundarbereiches
 - Hauptschulentwicklung (Schülerzahlentwicklung, Anzahl der Schulen insgesamt und Anzahl der auslaufenden Schulen),
 - Realschulentwicklung (Schülerzahlentwicklung, Anzahl der Schulen insgesamt und Anzahl der auslaufenden Schulen),
 - Gymnasialentwicklung (Schülerzahlentwicklung, Anzahl der Schulen insgesamt und Anzahl der auslaufenden Schulen),
- Sicherung des Erhalts wohnortnaher Schulangebote im Sekundarbereich (Auswirkungen der veränderten Vorgaben bezüglich Mindestzügigkeit, Mindestschülerzahl, Klassenbildungswerte, Einrichtung von Teilstandorten, interkommunale Zusammenarbeit, örtliche sowie regionale Konsensbildung bei Schulneugründungen),
- Unterschiede bei der Weiterentwicklung des Schulsystems in urbanen und in ländlichen Räumen,
- Gelingensbedingungen für die Gründung einer neuen Schule in einer Kommune,
- Gestaltungsspielräume bei der Konzeptentwicklung für neue Schulen vor Ort,
- Erfolgreiche Konzepte der Elterninformation,
- Grenzen kommunaler Handlungsfreiheit,
- Probleme bei der interkommunalen Abstimmung,
- Notwendige und hilfreiche Maßnahmen der Personalentwicklung bei der Zusammenführung (Neugründung und Auflösung) verschiedener Schulformen, um den Beschäftigten vor allem der auflösend gestellten Schulen eine Perspektive zu geben,
- Sicherung der Lehrerversorgung und der Leitung auslaufend gestellter Schulen bis zum letzten Jahrgang,
- Konzept und Maßnahmen zum Monitoring des Gesamtprozesses der Veränderung.



Von dem Auftrag zur Berichterstattung nicht umfasst und daher in dem Bericht nicht im Detail berücksichtigt sind die Auswirkungen der Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl aufgrund des Konzeptes zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen sowie die Veränderung des Schulangebots hinsichtlich allgemeiner Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung. Das 8. und das 9. Schulrechtsänderungsgesetz enthalten hierzu gesonderte Berichtspflichten.

1.2 Berichtsauftrag des Ausschusses für Haushaltskontrolle

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartet einen Bericht über die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Schulstruktur im Hinblick auf die Entwicklung der Hauptschulen (siehe dazu insbesondere Ziffern 3, 6 und 16). Dies resultiert daraus, dass sich der Ausschuss in seiner Sitzung am 6. November 2012 mit dem Jahresbericht 2011 des Landesrechnungshofs NRW befasst hat, u.a. mit den Ergebnissen der Prüfung der Hauptschulstandorte in der demografischen Entwicklung im Schuljahr 2009/2010. Mit Blick auf den im Juli 2011 vereinbarten Schulkonsens und die bereits beschlossene Änderung der Landesverfassung begrüßte der Ausschuss die eingeleitete Weiterentwicklung der Schulstruktur, *„die nicht nur eine qualitative Verbesserung der Schullandschaft insgesamt ermöglicht, sondern auch das Potenzial eines effizienteren Einsatzes personeller Ressourcen bietet“*. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Analyse der Entwicklung der organisatorischen Zusammenschlüsse von Hauptschulen und Realschulen (Verbundschulen), die ursprünglich als Instrument der Sicherstellung eines Schulangebotes der Sekundarstufe I in kleineren Kommunen gedacht waren.

Die Entwicklung der Hauptschulen stellt einen Teilaspekt der Entwicklungen im Gesamtbereich der Sekundarstufe I dar. Bei isolierter Darstellung der Hauptschulentwicklung ohne Berücksichtigung weiterer Zusammenhänge und von Parallelentwicklungen bei den übrigen Schulformen ergäbe sich ein sehr lückenhaftes Bild der Veränderungen. Es erscheint daher sachgerecht, die sich aus den beiden Aufträgen zur Berichterstattung ergebenden Aspekte in einem umfassenden Bericht darzustellen und so auch die Interpendenz der Entwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, PRIMUS-Schulen) und der Hauptschulen angemessen zu veranschaulichen.

2 Einleitung

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist mit zwei grundlegenden Entwicklungen konfrontiert, die vielerorts eine zukunftsgerichtete Anpassung des Schulangebotes erforderlich machen: zum einen dem demografischen Wandel, zum anderen einer steigenden Bildungsaspiration. Daneben gibt es nach wie vor – auch wenn in den letzten Jahren Fortschritte feststellbar sind – Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Bildungsgerechtigkeit. Der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler wird nach wie vor stark durch deren sozioökonomische und kulturelle Herkunft geprägt.



Die Übergangsquote von der Grundschule an die unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe I hat sich stark verändert. Die tatsächliche Situation der Hauptschulen hat sich seit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs zur institutionellen Garantie dieser Schulform vom 23. Dezember 1983 (VerfGH 22/82) gewandelt. Ungeachtet der Tatsache, dass Hauptschulen zu allen Abschlüssen hinführen und die Lehrkräfte dort eine hoch engagierte Arbeit leisten, war 2011 bereits nahezu die Hälfte der Hauptschulen nur noch mit einer Klasse pro Jahrgang ausgestattet. Der Ausnahmefall des § 82 Absatz 4 Schulgesetz NRW wird somit in der Realität zunehmend zum Regelfall. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen führt bereits in seinem Jahresbericht 2011 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2010 u.a. aus, dass sich bei keiner weiterführenden Schulform die mit der demografischen Entwicklung verbundenen Schülerrückgänge so nachteilig auswirken wie bei den Hauptschulen. Im Vergleich der von ihm untersuchten Schuljahre 2003/2004 bis 2009/2010, in denen die allgemeinbildenden Schulen insgesamt einen Schülerrückgang um 7% verzeichneten, seien die Schülerzahlen der Hauptschulen um 31% zurückgegangen.

Um langfristig ein gerechtes, leistungsfähiges und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können, musste diesen Herausforderungen Rechnung getragen werden.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bildungskonferenz waren sich einig: Auf der Basis eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses ist das Leitziel einer bestmöglichen individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verfolgen. Dazu orientierten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an grundlegenden Zielen: Es galt, die Bildungsgerechtigkeit des Schulsystems zu stärken, dessen Leistungsfähigkeit zu steigern sowie ein wohnortnahes Bildungsangebot zu ermöglichen.

Die Bildungskonferenz setzte sich mit fünf Themen auseinander, die viele der schulpolitischen Zukunftsfragen bündeln:

- Fragen der individuellen Förderung eines jeden Kindes, denn „wir wollen alle Kinder ihren Potenzialen entsprechend fördern“,
- Fragen des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Ganztags,
- Fragen des Übergangs im Verlauf der Bildungsbiografie: Familie - Kindergarten - Grundschule - weiterführende Schule - Berufsausbildung - Studium und Beruf,
- Fragen der eigenverantwortlichen Schule im Rahmen der Regionalen Bildungsnetzwerke und schließlich
- Fragen der grundlegenden Organisation und Struktur unseres Schulwesens: Wie können und wie müssen wir heute für die nicht nur demografischen Herausforderungen der Zukunft Schule in Stadt und Land planen?

Die Empfehlungen der Bildungskonferenz bereiteten den Boden für den Schulpolitischen Konsens von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Gemeinsam vereinbarten CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rahmen dieses Konsenses Leitlinien als Grundlage für eine gemeinsame Schulgesetznovelle für den Zeitraum bis 2023.

In den Leitlinien wurde unter anderem vereinbart, dass im Mittelpunkt der Schulpolitik die Kinder und Jugendlichen und nicht die Strukturen stehen. Zudem soll das Schulsystem der



Verschiedenheit der Kinder gerecht werden. Die individuelle Förderung soll als pädagogisches Grundprinzip im Unterricht systematisch verankert werden, um so die Leistungspotenziale aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von der sozialen Herkunft besser entwickeln zu können. Da der Schülerrückgang und das gewandelte Schulwahlverhalten der Eltern zu Veränderungen in der Schulstruktur führten und noch immer führen, wurde die Hauptschulgarantie aus der Verfassung herausgenommen. Es wurde aber auch vereinbart, dass von Landesseite keine Schulform abgeschafft wird.

In Umsetzung der Gemeinsamen Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein vom 19. Juli 2011 führte der Landesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 25. Oktober 2011 als neue Schulform des längeren gemeinsamen Lernens die Sekundarschule ein und erleichterte die Errichtung von Gesamtschulen, um den kommunalen Schulträgern den Erhalt eines wohnortnahen Angebots einer Schule der Sekundarstufe I auch bei zurückgehenden Schülerzahlen zu ermöglichen.

In einem zweiten Schritt traf der Landesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 13. November 2012 Vorkehrungen, um auch die Grundschullandschaft nachhaltig zukunftsfest zu machen. Im Zuge dieses Gesetzes erleichterte er zudem die interkommunale Teilstandortbildung von Gesamtschulen.

Der Landesgesetzgeber eröffnete den Schulträgern somit neue Gestaltungsmöglichkeiten, um auf den demografischen Wandel und das gewandelte Schulwahlverhalten reagieren zu können. Dies führt derzeit zu deutlichen Veränderungen in der Schullandschaft.

Der folgende Bericht, mit dem sich auch die Bildungskonferenz näher befassen soll, verdeutlicht, wie sich die Schullandschaft im Bereich der Sekundarstufe I seit dem Jahr 2011 entwickelt hat und welche Rückschlüsse aus den Entwicklungen gezogen werden können. Soweit im Rahmen des Berichtes Aussagen zum Schuljahr 2014/2015 getroffen werden, handelt es sich um eine Entwicklungsprognose auf Basis des Informationsstandes vom 7. März 2014. Gesicherte Daten zur Entwicklung der Schulen und der Schülerzahlen liegen der Landesregierung erst mit der Auswertung der Amtlichen Schuldaten vom Oktober 2014 zu Beginn des Jahres 2015 vor. Insbesondere waren bei Redaktionsschluss das Anmeldeverfahren für Schulen der Sekundarstufe I sowie die Klassenbildung noch nicht vollständig abgeschlossen.

Sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen, beziehen sich die mitgeteilten Daten und Aussagen auf öffentliche Schulen, d.h. in der Regel auf Schulen in kommunaler Trägerschaft.



3 Entwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Mit der Erweiterung der schulorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten durch das 6. und das 8. Schulrechtsänderungsgesetz wurden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Errichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens auch in Kommunen mit einem geringeren Schüleraufkommen geschaffen.¹ In den dem Schulkonsens vorausgehenden Jahren stagnierte die Gesamtzahl der öffentlichen und privaten Gesamtschulen als einziger Schulform des längeren gemeinsamen Lernens aufgrund von Landes- und Kommunalentscheidungen weitestgehend. Soweit im nachfolgenden Bericht der Begriff der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens verwendet wird, sind darunter stets zusammengefasst Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen zu verstehen. Der Schulversuch PRIMUS wird aufgrund des Einbezugs der Primarstufe eigenständig behandelt (siehe Ziffer 17).

Entwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

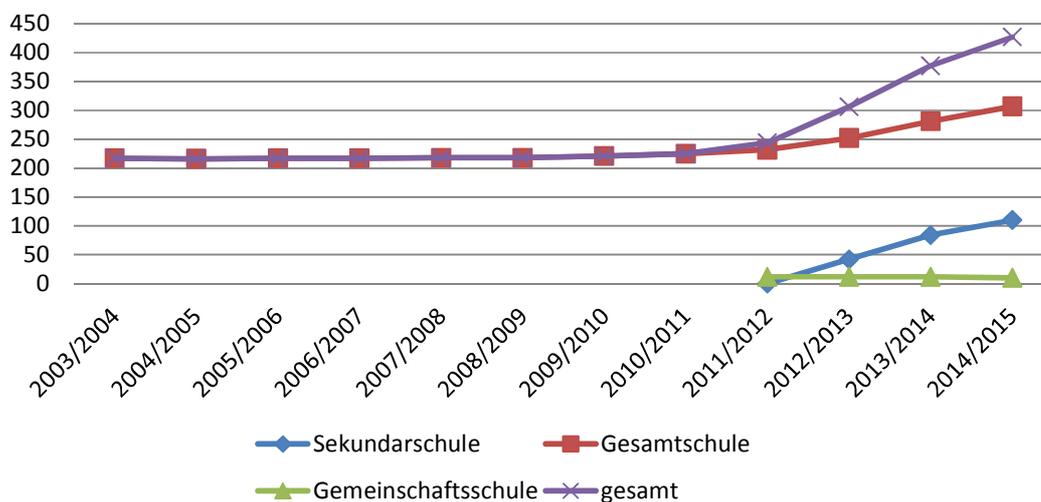


Abbildung 3.1: Gesamtentwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Regional bestanden im Vorfeld des Schulkonsenses bezüglich einer flächendeckenden Versorgung mit Gesamtschulplätzen große Unterschiede. Insbesondere im ländlichen Raum waren häufig ausschließlich Schulangebote des gegliederten Schulsystems verfügbar. Einzelne Gesamtschulen erfüllten in der Regel eine regionale Versorgungsfunktion und verfügten über erhebliche Anmeldeüberhänge. Eine vollständig bedarfsdeckende Versorgung mit Gesamtschulplätzen war jedoch auch häufig im städtischen Raum nicht gewährleistet.

¹ Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat zeitnah einen Leitfadens zu den Rahmenbedingungen veröffentlicht: http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Sekundarschule/Leitfaden_Sekundarschule.pdf



Unter Berücksichtigung der Sekundarschulen und der durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz in ihrem Bestand geschützten, seit dem 1. August 2011 am Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ teilnehmenden Schulen, hat sich die Gesamtzahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens seit 2003 nahezu verdoppelt.

Die nach Jahren und Schulformen differenzierte Gesamtzahl der Neuerrichtung von öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen des längeren gemeinsamen Lernens ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Schulform	errichtet	Anzahl öffentliche Schulen und private Ersatzschulen			
		2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015 (Prognose)
Sekundarschule		-	42	84	110
	2012	-	42	42	42
	2013	-	-	42	42
	2014	-	-	-	26
Gemeinschaftsschule		12	12	12	10
	2011	12	12	12	10
Gesamtschule		232	252	281	307
	bis 2011	232	232	231	231
	2012	-	20	20	20
	2013	-	-	30	30
	2014	-	-	-	26

Tabelle 3.1: Entwicklung der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens 2011 - 2014

Bei den Schulen des gegliederten Systems sind im Zeitraum 2011 bis 2013 insgesamt sieben Neuerrichtungen, vorrangig private Ersatzschulen, zu verzeichnen: Eine Hauptschule (Ersatzschule) und sechs Realschulen (fünf Ersatzschulen; eine öffentliche Schule). Die weit überwiegende Zahl neuer Schulen des längeren gemeinsamen Lernens wird als öffentliche Schule von kommunalen Schulträgern errichtet.

Der Anteil privater Ersatzschulen an den Gesamtschulen wird voraussichtlich im Schuljahr 2014/2015 etwa 9,5% betragen. Dies ist eine leichte Steigerung gegenüber dem Privatschulanteil vor dem Schulkonsens (2003: 6%; 2011: 8,2%).



Öffentliche und private Gesamtschulen

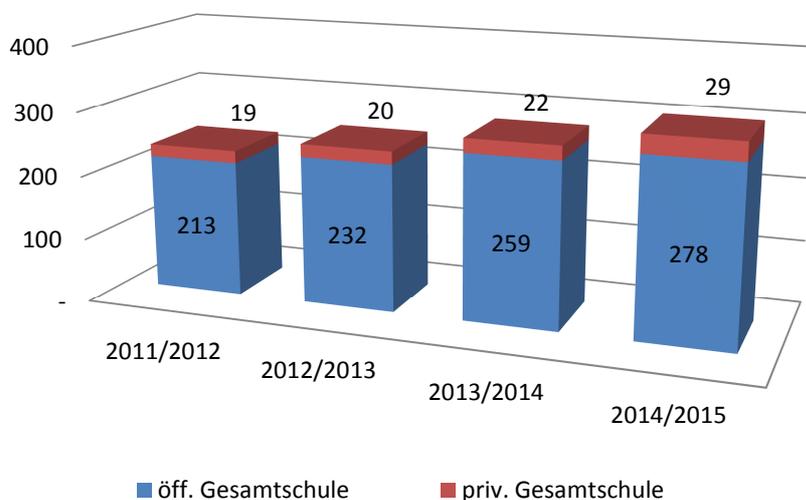


Abbildung 3.2: Schulträgereigenschaft Gesamtschulen

Bei den Sekundarschulen beträgt der Anteil privater Ersatzschulen zum Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich etwa 9,0%. Damit bleiben die Anteile privater Ersatzschulen an der Gesamtzahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens beispielsweise deutlich hinter dem Anteil der Ersatzschulen bei den Gymnasien (im Schuljahr 2012/2013 ca. 18,2%) zurück und liegen etwa gleichauf mit dem Privatschulanteil bei den Realschulen (im Schuljahr 2012/2013 ca. 9,9%).

Öffentliche und private Sekundarschulen

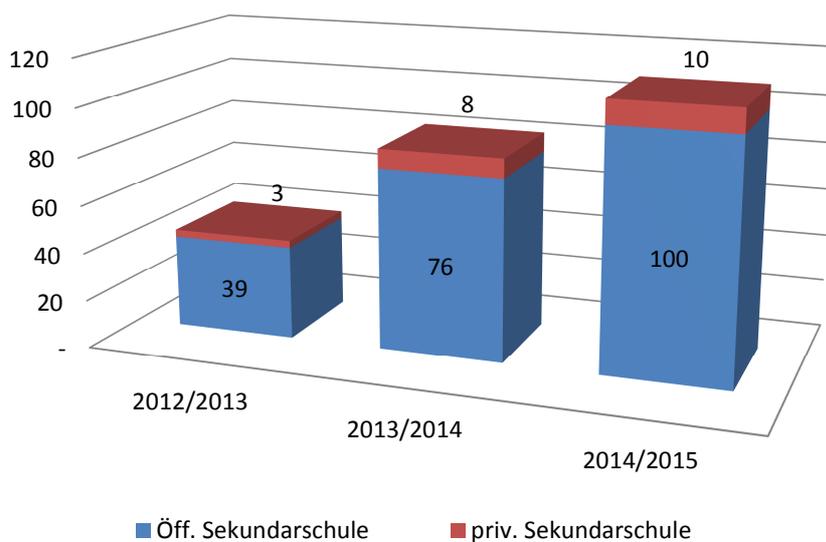


Abbildung 3.3: Schulträgereigenschaft Sekundarschulen



3.1 Schülerzahlentwicklung an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Die Analyse der Entwicklung der Schülerzahlen erfolgt auf Basis der Amtlichen Schuldaten. Entsprechend kann für das Schuljahr 2014/2015 noch keine Aussage getroffen werden, so dass die Auswirkungen des Schulkonsenses auf die Schülerzahlen lediglich anhand der Schuljahre 2011/2012 bis 2013/2014 bewertet werden können. Die nachfolgende Darstellung umfasst die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen.

Schulform	errichtet	Schülerinnen/Schüler					
		insgesamt			Jahrgangsstufe 5		
		2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014
Hauptschule		175.349	159.118	139.597	19.096	14.088	10.638
	bis 2011	175.349	159.118	139.577	19.096	14.088	10.618
	2012	-	-	-	-	-	-
	2013	-	-	20	-	-	20
Realschule		308.860	298.907	281.947	48.760	40.909	37.177
	bis 2011	308.860	298.870	281.691	48.760	40.872	36.992
	2012	-	37	107	-	37	36
	2013	-	-	149	-	-	149
Sekundarschule		-	5.342	15.951	-	4.408	8.772
	2012	-	5.342	9.691	-	4.408	4.445
	2013	-	-	6.260	-	-	4.327
Gemeinschaftsschule		1.154	2.263	3.384	1.154	1.082	1.081
	2011	1.154	2.263	3.384	1.154	1.082	1.081
Gesamtschule (Sek I)		193.520	196.654	203.972	32.717	34.838	39.152
	bis 2011	193.520	193.954	194.116	32.717	32.161	32.040
	2012	-	2.700	5.453	-	2.677	2.733
	2013	-	-	4.403	-	-	4.379
Gymnasium (Sek I)		339.790	334.404	331.493	69.600	66.853	67.970
	bis 2011	339.790	334.404	331.493	69.600	66.853	67.970
	2012	-	-	-	-	-	-
	2013	-	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis		1.018.673	996.688	976.344	171.327	162.178	164.790

Tabelle 3.2: Schülerzahlentwicklung nach Schulformen

Eine nach öffentlicher und privater Schulträgerschaft differenzierende Übersicht über die Schülerzahlentwicklung in den vorgenannten Schuljahren ist dem Bericht beigelegt (Anlage 1). Eine gesonderte Ausweisung von organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen („Verbundschulen“) ist nicht enthalten, da diese Schulen in den Amtlichen Schuldaten entweder als Hauptschule oder als Realschule geführt werden.



Der Tabelle ist ein auch in der grafischen Darstellung erkennbarer Anstieg der Schülerzahlen an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens bei gleichzeitigem Absinken der Schülerzahlen insgesamt zu entnehmen.

Schülerzahlentwicklung

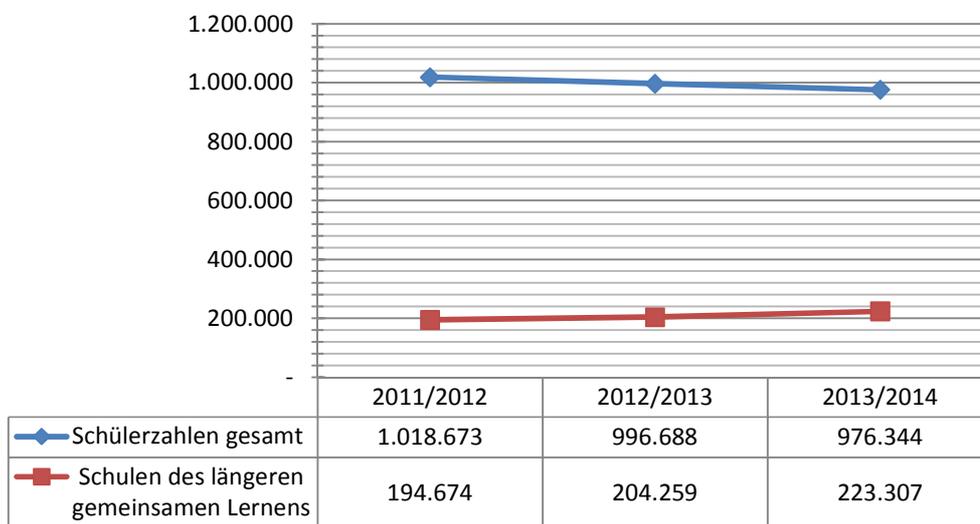


Abbildung 3.4: Schülerzahlentwicklung Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens an der Schülerzahl insgesamt beträgt im laufenden Schuljahr 23%, wobei der Hauptanteil auf die Gesamtschulen entfällt (203.972 Schülerinnen und Schüler; ca. 21%). Der im Verhältnis zu den Gesamtschulen niedrige Anteil der Sekundarschulen, die erstmals zum Schuljahr 2012/2013 beginnend mit dem fünften Jahrgang errichtet werden konnten, ist auf die deshalb derzeit noch geringe Zahl der Schulen, die jahrgangsweise weiter aufwachsen, zurückzuführen. Bei der Interpretation der Schülerzahlentwicklung der Sekundarschulen (15.951 im Schuljahr 2013/2014) ist zudem zu beachten, dass Verbundschulen mit der Änderung in eine Sekundarschule bereits insgesamt als Sekundarschule geführt werden und mithin alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen der Schulform Sekundarschule zugerechnet werden. Die Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen dieser Schulen beenden jedoch ihren bereits begonnenen Hauptschul- oder Realschulbildungsgang nach den bisherigen Vorgaben.

Parallel zum Anstieg der Schülerzahlen an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens sinkt die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen und Realschulen, also den beiden Schulformen, die im Regelfall aufgrund der Errichtung einer neuen Sekundarschule oder Gesamtschule auslaufen. Ein erheblicher Schülerrückgang über den betrachteten Zeitraum von drei Schuljahren ist bei der Schulform Hauptschule zu verzeichnen. Die Schülerzahl in der Sekundarstufe I an Gymnasien bleibt hingegen weitgehend konstant. Dies kann auch durch die vielerorts angestiegenen Übergangsquoten von der Grundschule zum Gymnasium erklärt werden.



Das veränderte Schulwahlverhalten und der Zugewinn der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens wird anhand eines Vergleichs der Übergänge nach der Grundschule zwischen den Jahren 1970 und 2013 deutlich sichtbar.

Übergang nach der Grundschule

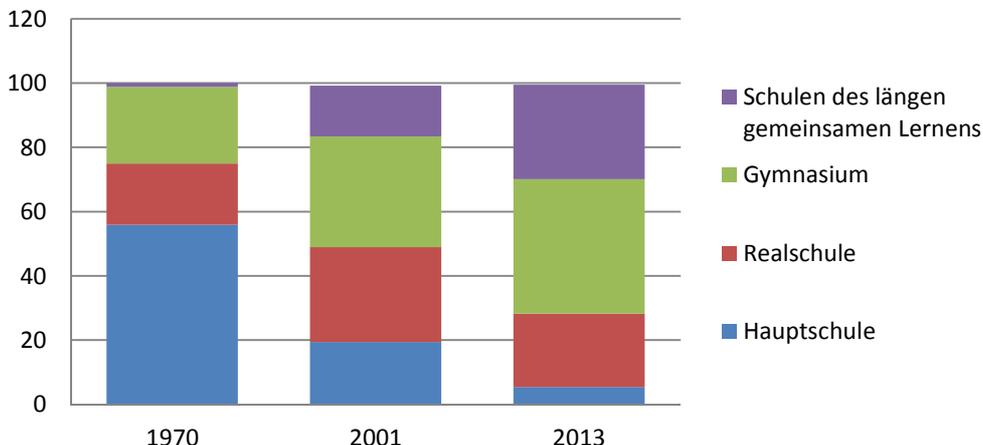


Abbildung 3.5: Übergang nach der Grundschule

Im laufenden Schuljahr besuchen bereits 30% der Schülerinnen und Schüler der Eingangsklassen von Schulen mit Sekundarstufe I eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens.

Schülerzahlen 2013/2014 - Klasse 5

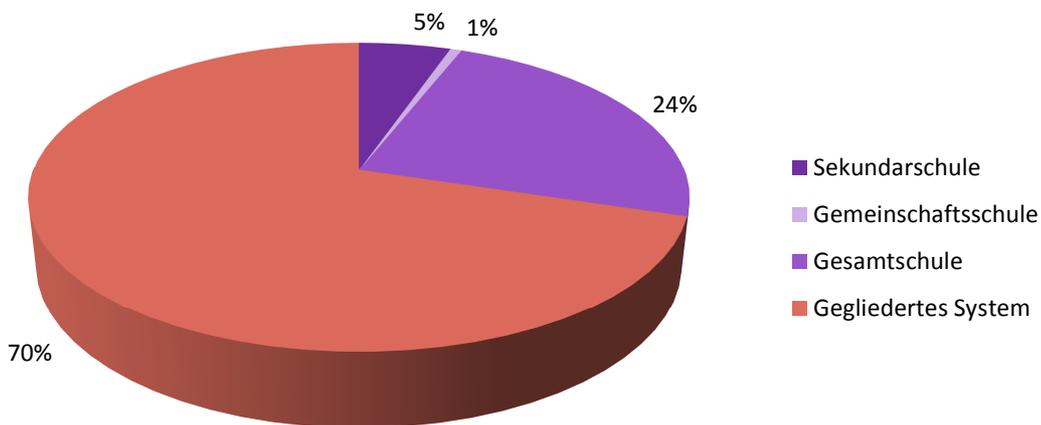


Abbildung 3.6: Verteilung Schülerinnen und Schüler der Eingangsklassen auf die Schulformen

Von dieser Gruppe besuchen 80% eine Gesamtschule, 18% eine Sekundarschule und 2% eine Gemeinschaftsschule. Ein Vergleich der Schülerzahlentwicklung in den Eingangsklassen der unterschiedlichen Schulformen zeigt, dass sich die Zahl der Fünftklässler in den Hauptschulen in



den letzten drei Schuljahren nahezu halbiert hat. Mit 8.771 Schülerinnen und Schülern in den 5. Klassen der Sekundarschulen wird im laufenden Schuljahr die Zahl der Fünftklässler an Hauptschulen (10.638) bereits näherungsweise erreicht. Die fünften Klassen der 84 Sekundarschulen werden durchschnittlich von 104 Kindern pro Schule besucht. Die 271 Hauptschulen, die zum Schuljahr 2013/2014 eine Eingangsklasse bilden konnten, verfügen hingegen nur über jeweils durchschnittlich 39 Kinder in den fünften Klassen.

In die gleiche Richtung weist der Vergleich zwischen Realschulen und den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens. Bereits im Schuljahr 2012/2013 hatte die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens die Schülerzahl in den fünften Klassen der Realschulen annähernd erreicht. Im laufenden Schuljahr übertrifft bereits alleine die Anzahl der Kinder im fünften Jahrgang der Gesamtschulen (39.152) die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen der Realschulen (37.177). Aufgrund der Errichtung weiterer Gesamtschulen und Sekundarschulen bei gleichzeitigem Auslaufen von Hauptschulen und Realschulen wird sich diese Tendenz in den nächsten Jahren fortsetzen.

Schülerzahlentwicklung - Klasse 5

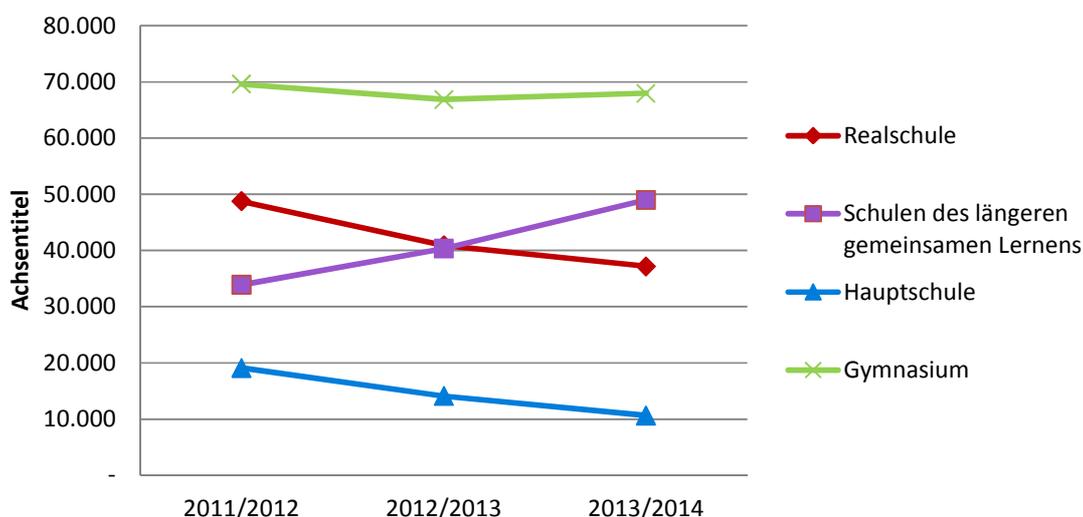


Abbildung 3.7: Schülerzahlentwicklung Eingangsklassen nach Schulformen

3.2 Entwicklung der öffentlichen Sekundarschulen

Die neue Schulform Sekundarschule wurde mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 im Schulgesetz NRW verankert, so dass die Errichtung von Sekundarschulen erstmalig zum Schuljahr 2012/2013 möglich war. Der Berichtszeitraum umfasst damit insgesamt drei Genehmigungsjahrgänge. Berücksichtigt werden können die Schulerrichtungen zu den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015.

Es erfolgt zunächst eine nach den drei Genehmigungsjahrgängen differenzierte Darstellung der Entwicklung der Sekundarschulerrichtungen, ehe im Anschluss die Daten aus den Genehmigungsjahrgängen zusammenfassend dargestellt werden. Neben der Anzahl der



beantragten bzw. errichteten Sekundarschulen erfolgt insbesondere eine Analyse der Schulgrößen (Parallelklassen pro Jahrgang) und der Verteilung auf die Regierungsbezirke. Bei den dargestellten Schulgrößen handelt es sich um die jeweils im Genehmigungsjahr zustande gekommenen Parallelklassen pro Jahrgang. Teilweise mussten aufgrund hoher Anmeldezahlen Überhangklassen gebildet werden, vereinzelt wurde die genehmigte Maximalzügigkeit nicht erreicht.

3.2.1 Errichtung von öffentlichen Sekundarschulen zum Schuljahr 2012/2013

Trotz der kurzen Vorlaufzeit im ersten Genehmigungsjahrgang - das Gesetzgebungsverfahren wurde erst im Oktober 2011 abgeschlossen - beschloss eine Vielzahl kommunaler Schulträger die Errichtung einer Sekundarschule bereits zum Schuljahr 2012/2013. Die Bezirksregierungen als Genehmigungsbehörden für schulorganisatorische Maßnahmen verzeichneten zum Ende des Jahres 2011 mit insgesamt 47 Anträgen auf Errichtung einer öffentlichen Sekundarschule einen hohen Antragsstand. Die Schulerrichtung gelang in 39 Fällen, lediglich acht der genehmigten Schulen erreichten im Anmeldeverfahren nicht die erforderliche gesetzliche Mindestgröße.

Sekundarschulerrichtungen 2012/2013

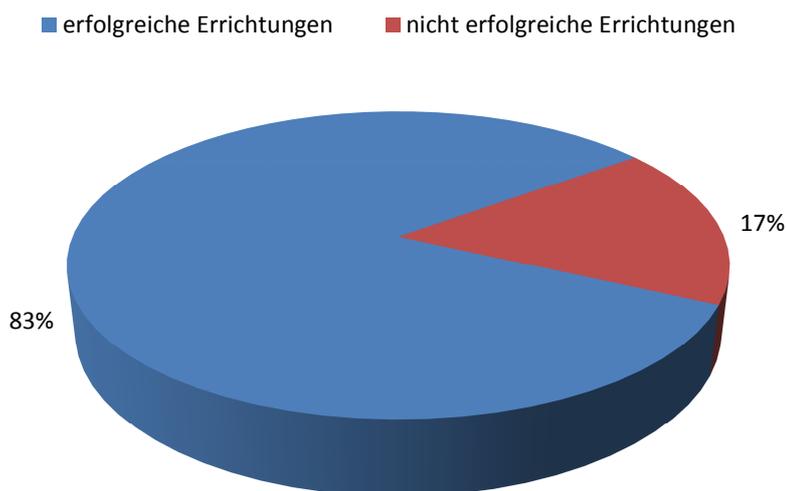


Abbildung 3.8: Sekundarschulerrichtungen 2012/2013

In vier Fällen gelang die zunächst nicht erfolgreiche Sekundarschulerrichtung zum Folgejahr 2013/2014 nach erneuter Antragstellung. Bei vier errichteten Sekundarschulen konnte die ursprünglich beabsichtigte gemeindeübergreifende vertikale Gliederung der Sekundarschule nicht realisiert werden, da an einem der beantragten Standorte die erforderliche Mindestgröße nicht erreicht wurde. In einem Fall gelang jedoch bei erneuter Antragstellung im Folgejahr die nachträgliche Bildung des Teilstandortes, verbunden mit einem Ausbau der Schule um eine Parallelklasse pro Jahrgang.

Eine Auswertung der örtlichen Verteilung der zum Schuljahr 2012/2013 errichteten Sekundarschulen zeigt auf, dass auf den Regierungsbezirk Arnsberg (13 Errichtungen) mit etwa

einem Drittel ein hoher Anteil der neu errichteten Sekundarschulen entfiel. Die übrigen Sekundarschulerrichtungen verteilten sich relativ gleichmäßig auf die anderen Regierungsbezirke (Detmold (5); Düsseldorf (7); Köln (8); Münster (6)).

Verteilung Regierungsbezirke

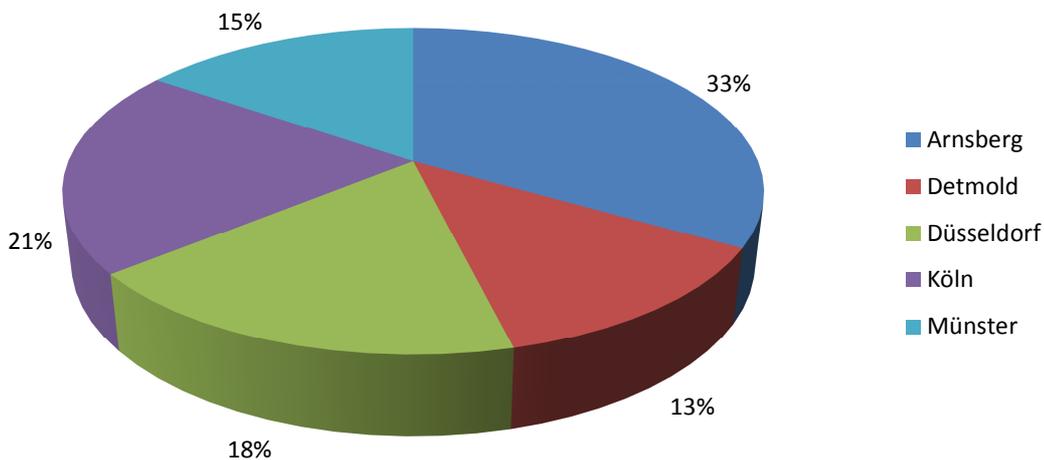


Abbildung 3.9: Verteilung Sekundarschulen 2012/2013

Die Analyse des ersten Genehmigungsjahrgangs zeigt bereits die Tendenz, dass sich die Sekundarschule als Schulform für eher kleinere Systeme etabliert. Mit absolut 27 Schulen wurden 69% der neuen Sekundarschulen zum Schuljahr 2012/2013 mit drei oder vier Parallelklassen pro Jahrgang errichtet.

Schulgrößen

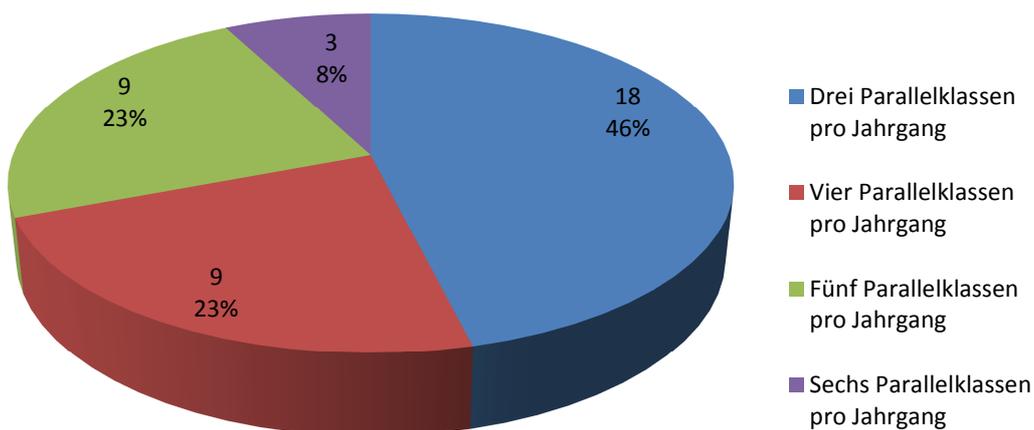


Abbildung 3.10: Verteilung Schulgrößen Sekundarschulen 2012/2013



Mit 18 Sekundarschulen wurde nahezu die Hälfte mit der gesetzlichen Mindestgröße von drei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet. Von den verbleibenden 12 Schulen mit einer Fünf- oder Sechszügigkeit verfügen vier Schulen über einen Teilstandort in gesetzlicher Mindestgröße von zwei Parallelklassen pro Jahrgang gemäß § 83 Absatz 4 Schulgesetz NRW (vertikale Gliederung). Zu beachten ist, dass eine als fünfzünftig ausgewiesene Schule diese Zügigkeit erst im Folgejahr durch Erweiterung um einen Standort und Ausbau erreichte. Im Genehmigungsjahr 2012/2013 war diese Schule zunächst mit vier Parallelklassen pro Jahrgang errichtet worden.

3.2.2 Errichtung von öffentlichen Sekundarschulen zum Schuljahr 2013/2014

Mit insgesamt 48 Anträgen auf Errichtung einer öffentlichen Sekundarschule wurde der Antragsstand des ersten Genehmigungsjahres im Errichtungsjahr 2013/2014 noch leicht übertroffen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vier Wiederholungsanträge nach dem Scheitern der Errichtung zum Schuljahr 2012/2013 vorlagen, hatten sich im zweiten Genehmigungsjahrgang kommunale Schulträger zur Errichtung von 44 Sekundarschulen neu entschlossen. Von den insgesamt 48 Anträgen war in 37 Fällen die Schulerrichtung erfolgreich. Die Quote der nicht erfolgreichen Errichtungen war mit 23% gegenüber dem ersten Genehmigungsjahrgang leicht erhöht.

Sekundarschulerrichtungen 2013/2014

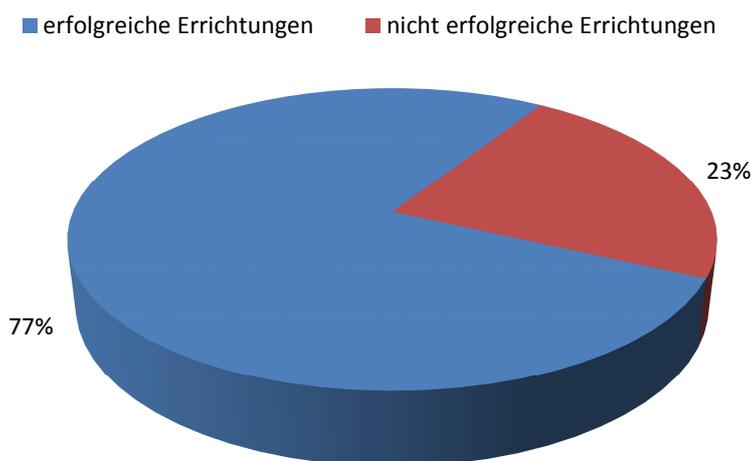


Abbildung 3.11: Sekundarschulerrichtungen 2013/2014

Die meisten Sekundarschulerrichtungen erfolgten im Genehmigungsjahr 2013/2014 im Regierungsbezirk Münster (10), so dass sich die Konzentration von Neuerrichtungen auf den Regierungsbezirk Arnsberg (6) aus dem ersten Genehmigungsjahrgang zunächst nicht bestätigte. Zu beachten ist jedoch, dass im Regierungsbezirk Münster bis auf einen Fall die Errichtung aller genehmigten Sekundarschulen gelang, während im Regierungsbezirk Arnsberg vier Schulen die gesetzliche Mindestgröße im Anmeldeverfahren nicht erreichten. Die weiteren errichteten Sekundarschulen verteilten sich relativ gleichmäßig auf die Regierungsbezirke Detmold (7), Düsseldorf (8) und Köln (6).

Verteilung Regierungsbezirke

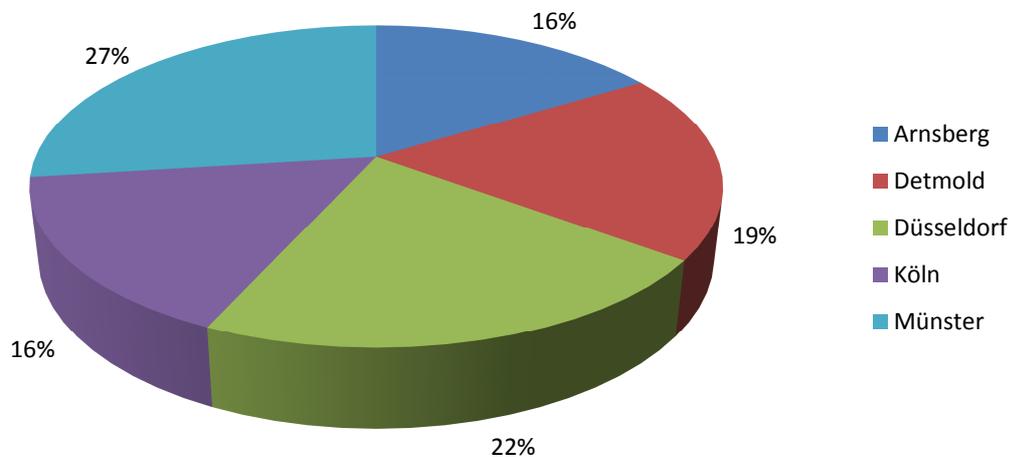


Abbildung 3.12: Verteilung Sekundarschulen 2013/2014

Noch deutlicher als im ersten Genehmigungsjahrgang war bei den zum Schuljahr 2013/2014 errichteten Schulen die Präferenz für eine Drei- bis Vierzügigkeit der Sekundarschule erkennbar (84% der errichteten Schulen). Mit einem Anteil von 65% war der Anteil von Systemen, die der gesetzlichen Mindestzügigkeit entsprechen, sehr hoch. Von den sechs Schulen, die mit fünf oder sechs Parallelklassen pro Jahrgang errichtet wurden, verfügen vier über einen zweizügigen Teilstandort (vertikale Gliederung). Darin ist auch eine Schule mit einem befristet genehmigten Teilstandort enthalten. Sie wird vorübergehend mit fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt.

Schulgrößen

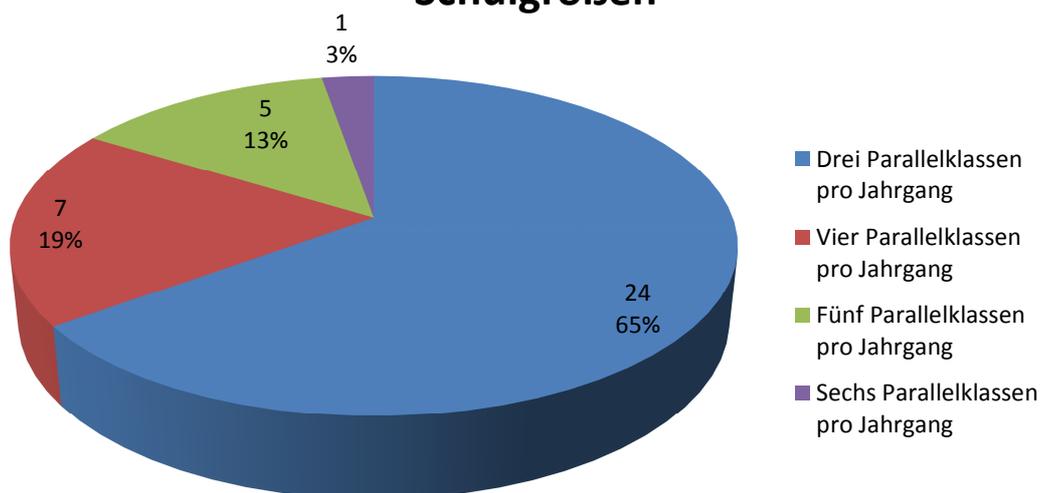


Abbildung 3.13: Verteilung Schulgrößen Sekundarschulen 2013/2014



3.2.3 Errichtung von öffentlichen Sekundarschulen zum Schuljahr 2014/2015²

Mit einer Gesamtzahl von 32 beantragten Schulerrichtungen war der Antragsstand zum Schuljahr 2014/2015 gegenüber den beiden Vorjahren leicht rückläufig. Hinzu kam die nachträgliche Bildung eines zweizügigen Teilstandortes einer zum Schuljahr 2012/2013 genehmigten Sekundarschule.

Acht genehmigte Schulen konnten aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht errichtet werden. Der Anteil der nicht gelungenen Schulerrichtungen lag mit 25% geringfügig über dem Vorjahreswert. In einem Fall konnte die beabsichtigte interkommunale vertikale Teilstandortlösung nicht realisiert werden, da für einen Standort der Schule die gesetzliche Mindestgröße nicht erreicht wurde.

Sekundarschulerrichtungen 2014/2015

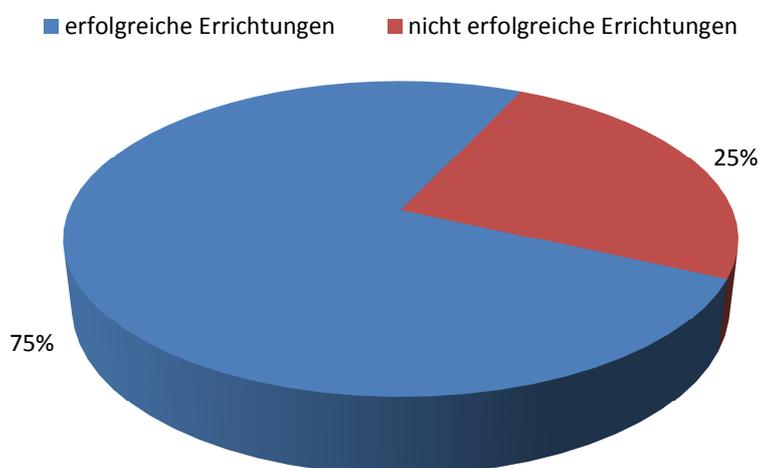


Abbildung 3.14: Sekundarschulerrichtungen 2014/2015

Bei der Auswertung der Verteilung der neuen Sekundarschulen auf die Regierungsbezirke ist eine Konzentration von Neuerrichtungen in den Regierungsbezirken Arnsberg (9) und Detmold (6) erkennbar. Zusammen entfielen damit 62% der Neuerrichtungen auf die genannten beiden Regierungsbezirke, gefolgt von dem Regierungsbezirk Düsseldorf (5) mit 21% der Errichtungen. In den Regierungsbezirken Münster (3) und Köln (1) wird nur eine geringe Anzahl neuer Sekundarschulen zum Schuljahr 2014/2015 errichtet.

² Vorläufige Daten (Stand: 7. März 2014)



Verteilung Regierungsbezirke

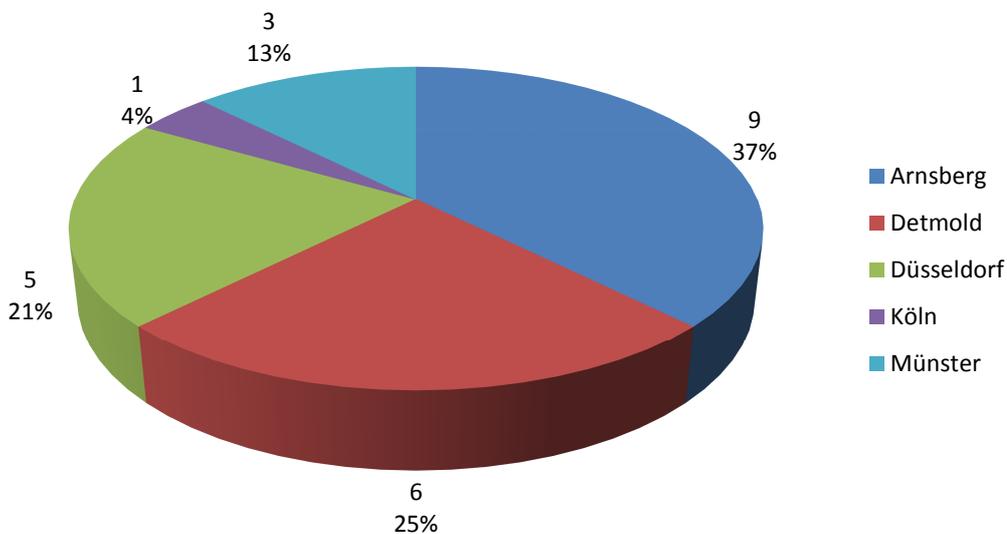


Abbildung 3.15: Verteilung Sekundarschulen 2014/2015

Die in den beiden Vorjahren zu beobachtende Tendenz zur Errichtung hauptsächlich drei- bis vierzügiger Sekundarschulen setzte sich auch bei den Errichtungen zum Schuljahr 2014/2015 fort (79% der Errichtungen). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den mitgeteilten Schulgrößen um vorläufige Werte auf Grundlage der genehmigten Maximalzügigkeiten handelt. Die tatsächlichen Zügigkeiten können erst nach Abschluss der Klassenbildung ermittelt werden.

Schulgrößen

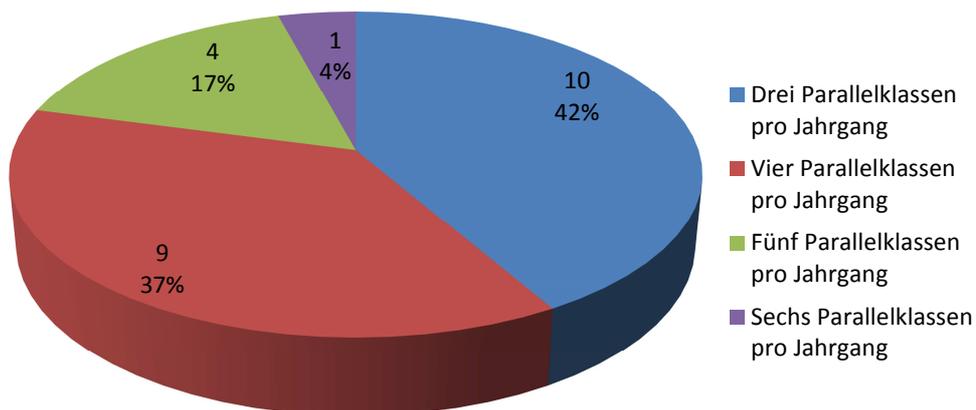


Abbildung 3.16: Verteilung Schulgrößen Sekundarschulen 2014/2015

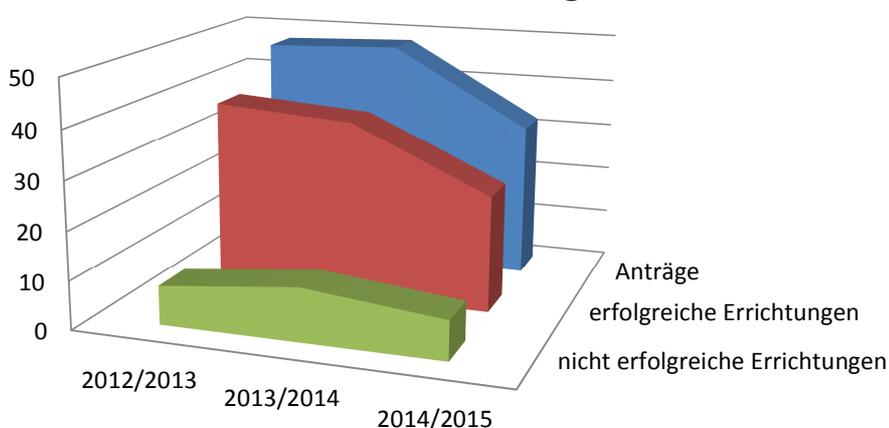


Nur fünf Schulen wurden oberhalb der Vierzügigkeit genehmigt. Bei der Schulerrichtung mit sechs Zügen handelt es sich um die einzige zum Schuljahr 2014/2015 neu realisierte Teilstandortlösung mit vertikaler Gliederung. Aufgrund der nachträglichen Bildung eines zweizügigen Teilstandortes wird eine bisher dreizügige Sekundarschule künftig mit fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt.

3.2.4 Gesamtentwicklung Errichtung von öffentlichen Sekundarschulen 2012 bis 2014

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Daten wird sich die Gesamtzahl der öffentlichen Sekundarschulen in Nordrhein-Westfalen zum Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich auf 100 Schulen erhöhen.

Sekundarschulerrichtungen 2012 bis 2014



	2012/2013	2013/2014	2014/2015
■ nicht erfolgreiche Errichtungen	8	11	8
■ erfolgreiche Errichtungen	39	37	24
■ Anträge	47	48	32

Abbildung 3.17: Übersicht Errichtungsverfahren Sekundarschulen bis 2014

Das Antragsaufkommen und die Anzahl der erfolgreichen Neuerrichtungen, waren zum Schuljahr 2014/2015 im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Genehmigungsjahrgängen leicht rückläufig. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Antragszahlen künftig entwickeln werden. In den letzten drei Jahren haben bereits 14 Schulträger von der durch Artikel 2 Absatz 4 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes eingeräumten Möglichkeit zur vorzeitigen Änderung einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss (Verbundschule) in eine Sekundarschule Gebrauch gemacht. Aufgrund der geringen Anzahl an verbleibenden Verbundschulen wird sich die Zahl der Änderungsanträge in den Folgejahren verringern (siehe zu der Entwicklung der Verbundschulen Ziffer 16).

Eine Überführung der am Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ teilnehmenden Schulen in eine Sekundarschule (oder Gesamtschule) wird spätestens zum

Schuljahr 2020/2021 erfolgen. Grundsätzlich ist eine solche Änderung jedoch auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich (siehe dazu Ziffer 15 Gemeinschaftsschule).

Anträge nach Regierungsbezirk

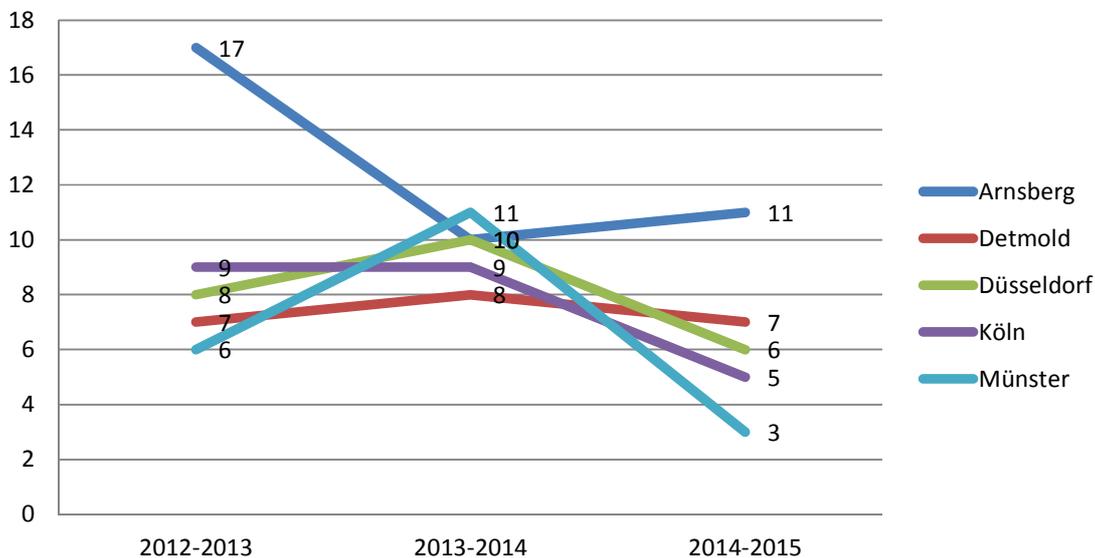


Abbildung 3.18: Übersicht Antragsaufkommen Sekundarschulerrichtungen

Nach drei Genehmigungsjahrgängen ergibt sich eine noch relativ gleichmäßige Verteilung der Sekundarschulen auf die Regierungsbezirke mit der geringsten Anzahl an Schulen im Regierungsbezirk Köln (15) und der höchsten Anzahl im Regierungsbezirk Arnsberg (28). Drei Regierungsbezirke liegen mit einer Anzahl zwischen 18 und 20 Schulen nahezu gleichauf.

Verteilung Regierungsbezirke gesamt

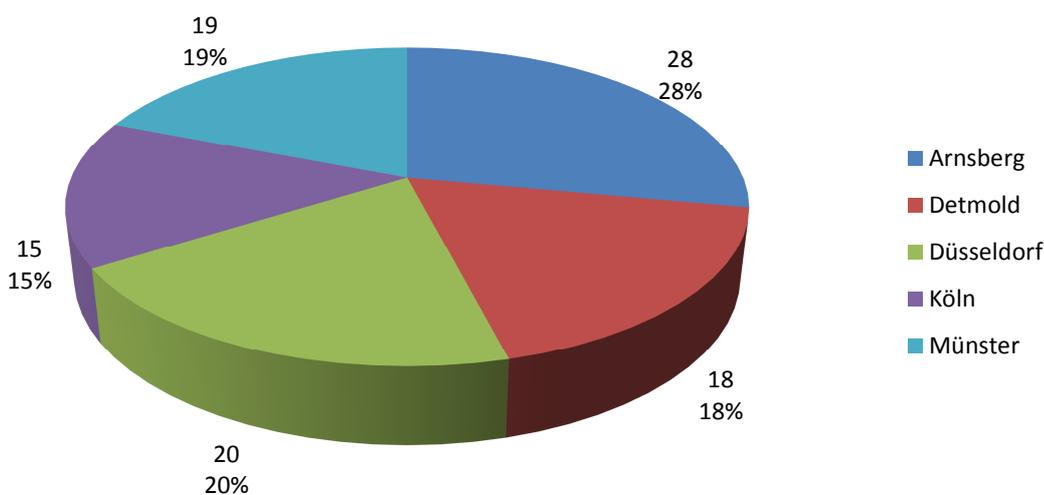


Abbildung 3.19: Verteilung Sekundarschulen Gesamtübersicht



Zur präferierten Schulgröße lässt sich bereits nach drei Genehmigungsjahrgängen sicher sagen, dass sich die Sekundarschule als System mit drei bis vier Parallelklassen pro Jahrgang etabliert hat. Gut die Hälfte der Schulen (52) wird in gesetzlicher Mindestgröße geführt. Eine Fünf- oder Sechszügigkeit liegt nur bei 23 Schulen vor, darunter zehn Schulen mit einer vertikalen Teilstandortlösung (für eine Auswertung der Teilstandortbildung siehe Ziffer 7.2).

Schulgröße Sekundarschulen gesamt

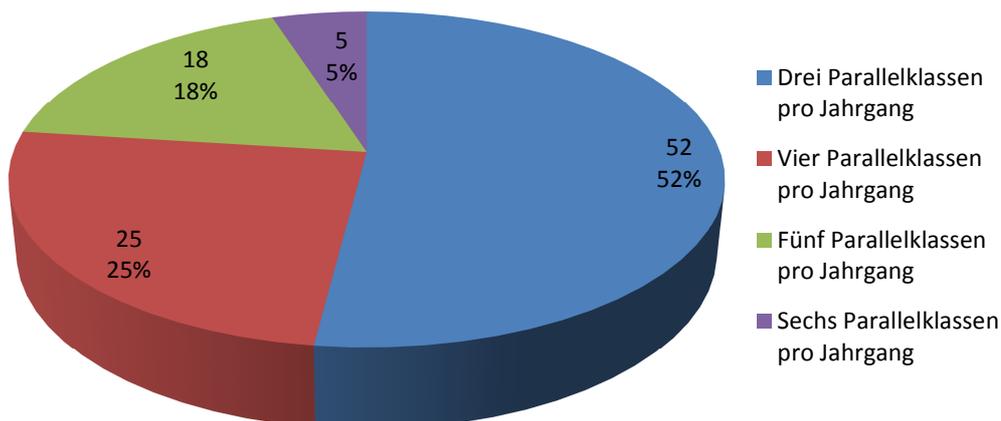


Abbildung 3.20: Gesamtübersicht Schulgrößen Sekundarschulen



3.3 Entwicklung der Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

Seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 sind 50 Gesamtschulen neu errichtet worden. Zum Schuljahr 2014/2015 werden voraussichtlich weitere 26 Gesamtschulen hinzukommen.³ Die Zahl der Gesamtschulen hat sich demnach zwischen 2012 und 2014 um insgesamt 76 erhöht. Das entspricht einem Zuwachs von etwa einem Drittel innerhalb von drei Jahren.

Die neuen Gesamtschulen verteilen sich wie folgt auf die Bezirke:

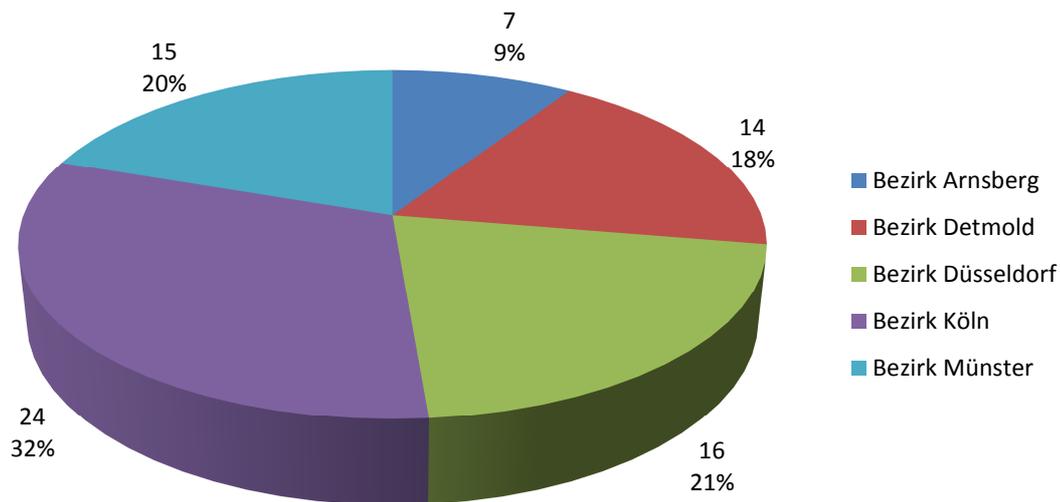


Abbildung 3.21: Neu errichtete Gesamtschulen 2012/2013 bis 2014/2015 nach Bezirken

Mit 24 Neuerrichtungen liegt der Bezirk Köln deutlich vor den Bezirken Düsseldorf, Detmold und Münster. Die geringste Anzahl der Neuerrichtungen ist im Bezirk Arnsberg zu verzeichnen. Dies erklärt sich zum einen aus der unterschiedlichen Größe der einzelnen Bezirke, zum anderen aber auch aus der überwiegend urban geprägten Siedlungsstruktur der Bezirke Köln und Düsseldorf. Diese Entwicklung bestätigt auch den an anderer Stelle dargestellten Zusammenhang zwischen Elternwahlverhalten und Siedlungsstruktur (siehe dazu Ziffer 8). In urban geprägten Strukturen bevorzugen die Eltern bei der Wahl einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens sehr stark die Gesamtschule, während die Sekundarschule hier eine eher nachrangige Bedeutung hat (siehe dazu Ziffer 6.4).

Die überwiegende Zahl der in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 neu errichteten Gesamtschulen in öffentlicher Trägerschaft verfügt über vier bis sechs Züge. Größere Schulen mit bis zu neun Zügen sind die Ausnahme. Insgesamt fünf neu errichtete Gesamtschulen in privater Trägerschaft unterschreiten die nur für öffentliche Schulen gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von vier Zügen.

³ Einige Anträge privater Ersatzschulträger befinden sich noch im Genehmigungsverfahren.

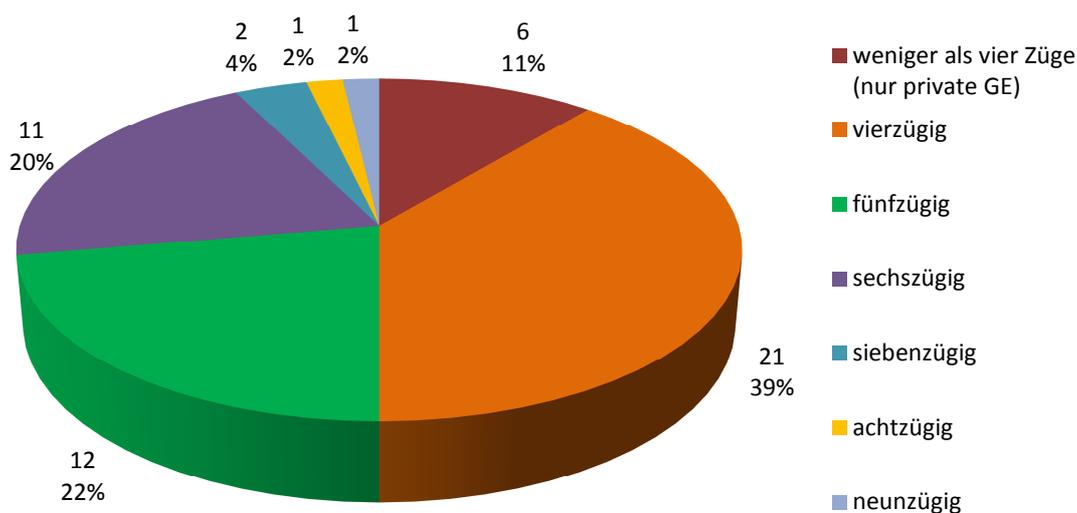


Abbildung 3.22: Neu errichtete Gesamtschulen in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 nach Schulgröße

Die rechtlichen Vorgaben für die Errichtung neuer Gesamtschulen wurden mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz geändert und im Hinblick auf die erforderliche Klassengröße bei der Errichtung den Vorgaben für die Errichtung von Sekundarschulen angepasst. Bis zum Schuljahr 2011/2012 waren mindestens 112 Anmeldungen (4 x 28) erforderlich, um eine neue Gesamtschule zu errichten. Zum Schuljahr 2012/2013 wurde diese Zahl abgesenkt auf mindestens 100 Anmeldungen (4 x 25).

Ebenfalls geändert wurden mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz die Vorgaben für die Bildung von Teilstandorten an Gesamtschulen (siehe dazu Ziffer 7.2).

Eine weitere Neuerung betrifft die Fachleistungsdifferenzierung ab Klasse 7. Mit der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) im Jahr 2012 haben nun auch Gesamtschulen die Möglichkeit, anstelle der Bildung von Fachleistungskursen (G- und E-Kurse) in einzelnen leistungsdifferenzierten Fächern ohne Zustimmung der Schulaufsicht binnendifferenziert im Klassenverband zu unterrichten. Voraussetzung ist, dass alle Schülerinnen und Schüler auch bei dieser Variante der Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Englisch, Mathematik, Deutsch und Physik oder Chemie entweder dem Grundniveau oder dem erweiterten Niveau zugeordnet werden. Die Entscheidung, ob in Form der äußeren Leistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung unterrichtet wird, trifft die Schulkonferenz. Damit werden die Vorgaben für die Fachleistungsdifferenzierung an Gesamtschulen den entsprechenden Vorgaben für die Sekundarschulen in der integrierten oder teilintegrierten Organisationsform teilweise angeglichen.

Trotz der nach dem Schulkonsens deutlich gestiegenen Zahl der Gesamtschulen übersteigt die Nachfrage in vielen Landesteilen immer noch das Angebot an Gesamtschulplätzen. Dies gilt vor allem für Ballungsbereiche und größere Städte, z.B. Köln, Bonn und Münster, teilweise aber auch für den ländlich strukturierten Bereich. Es ist daher davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren weitere neue Gesamtschulen errichtet werden.

3.4 Errichtung von privaten Sekundarschulen und Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2012/2013

In den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 wurden insgesamt acht Sekundarschulen in privater Trägerschaft errichtet, drei davon im Bereich der Bezirksregierung Detmold, zwei im Bezirk Münster sowie jeweils eine in den Bezirken Arnsberg und Düsseldorf. Bis auf die Montessori-Sekundarschule in Sendenhorst, die zweizügig errichtet wurde, entspricht die Zügigkeit der anderen Sekundarschulen in privater Trägerschaft den Vorgaben zur Mindestzügigkeit, die für öffentliche Sekundarschulen gelten. Die privaten Sekundarschulen in Versmold, Essen und Espelkamp verfügen sogar über sechs bzw. sieben Parallelklassen pro Jahrgang. Mit Ausnahme der vierzügigen Sekundarschule Breckerfeld, die in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungsgängen errichtet wurde, werden alle anderen in integrierter bzw. teilintegrierter Form geführt. Im gleichen Zeitraum wurden auch drei neue Gesamtschulen in privater Trägerschaft errichtet, zwei davon im Bezirk Köln und eine im Bezirk Arnsberg. Soweit bekannt unterschreiten alle neuen Gesamtschulen die für öffentliche Gesamtschulen geforderte Mindestzügigkeit von vier parallelen Zügen.

Im Vergleich zu den seit dem Schuljahr 2012/2013 neu errichteten öffentlichen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens liegt der Anteil dieser Schulen in privater Trägerschaft unter zehn Prozent. Dies entspricht etwa dem Anteil von Schulen in privater Trägerschaft im Bereich der Sekundarstufe I insgesamt. Mit 6,0% liegt der Anteil der privaten Gesamtschulen nur unwesentlich niedriger als bei den Sekundarschulen (9,5%). Für eine Prognose für das Schuljahr 2014/2015 siehe Abbildungen 3.2 und 3.3 (Ziffer 3).

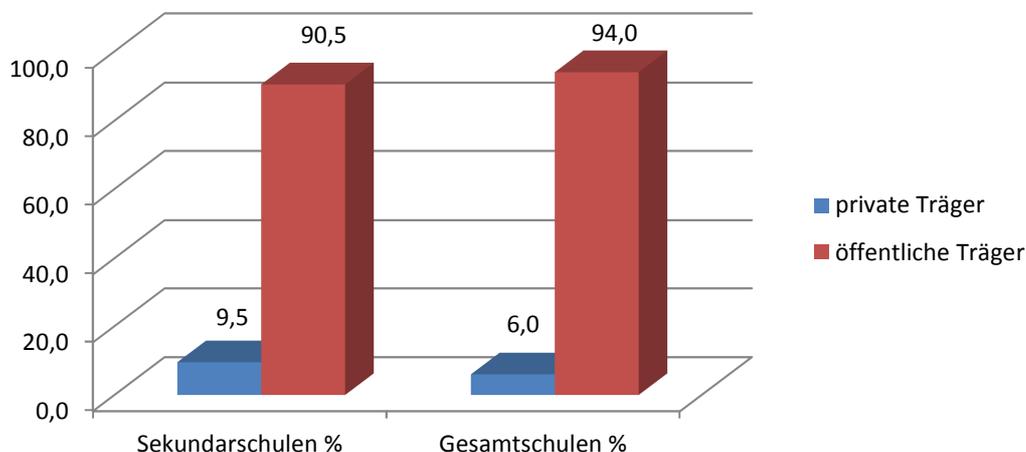


Abbildung 3.23: Anteil der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens in privater Trägerschaft Schuljahr 2012/2013 bis 2013/2014



4 Organisationsformen der Sekundarschulen

Gemäß § 17a Absatz 2 Schulgesetz NRW umfasst die Sekundarschule als Schule der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher. Damit ist für Eltern bei der Schulanmeldung gesichert, dass ihre Kinder – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – das Abitur in einem neunjährigen Bildungsgang erwerben können. Der Unterricht findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden.

4.1 Gestaltungsmöglichkeiten

Die Grundsatzentscheidung über die Organisationsform der neuen Sekundarschule trifft der Schulträger mit der Entscheidung über die Errichtung der Schule. Der Landesgesetzgeber hat dem Schulträger mit der Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Organisationsformen erhebliche Freiräume eingeräumt und ein Instrument zur flexiblen und bedarfsgerechten Ausgestaltung des Sekundarschulangebotes an die Hand gegeben. Eine „gesamtschulnahe“ Ausgestaltung des Schulangebotes ab der Klasse 7 ist ebenso möglich wie die (teilweise) Abbildung von Schulformen des gegliederten Systems.

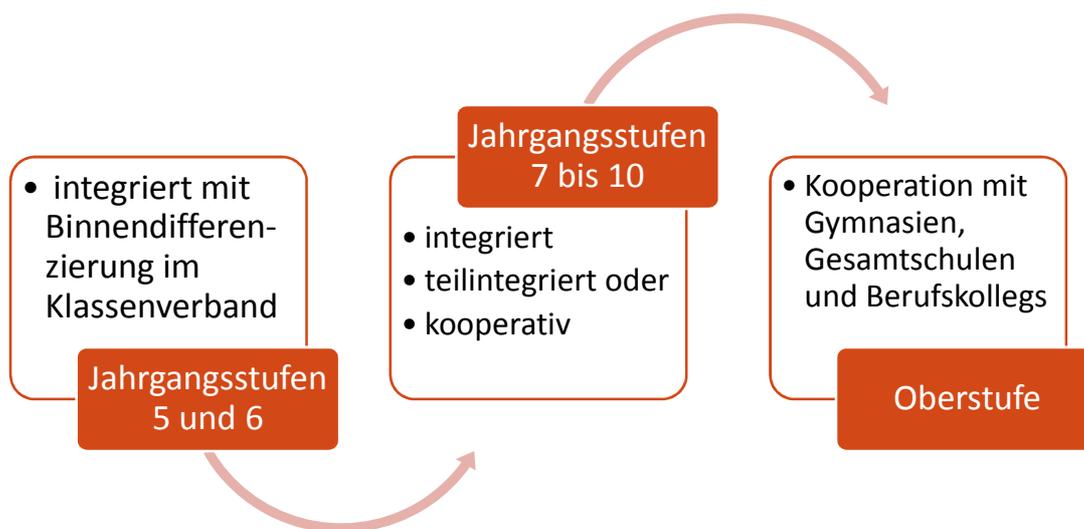


Abbildung 4.1: Organisationsmodell Sekundarschule

Gemäß § 20 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) beginnt in der Sekundarschule in der integrierten Form der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9 sowie in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.

Dies gilt ebenfalls für die Sekundarschule in der teilintegrierten Form mit der Maßgabe, dass der Unterricht auf beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird (§ 20 Absatz 6 APO-S I).

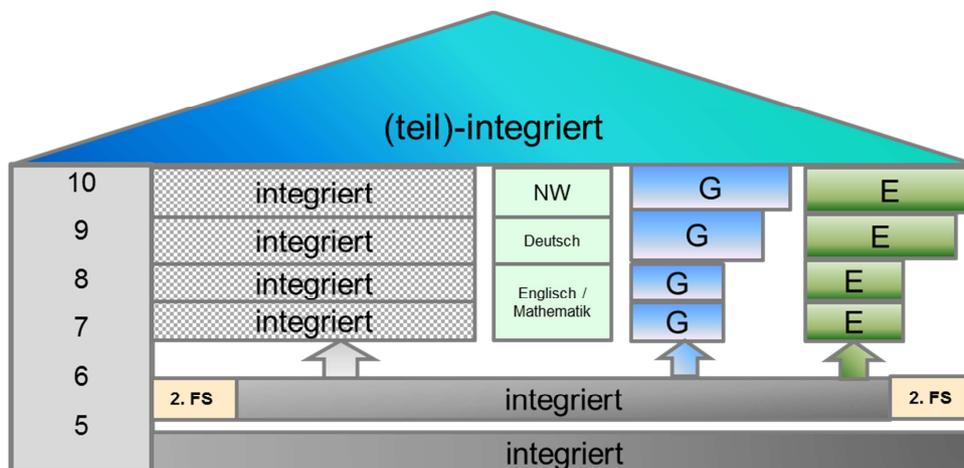


Abbildung 4.2: Integrierte und teilintegrierte Organisationsform der Sekundarschule

Bei der kooperativen Organisationsform wird der Unterricht ab Klasse 7 in nach Bildungsgängen getrennten Klassen erteilt. Dabei werden entweder die drei schulformbezogenen Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium abgebildet (kooperativ mit drei Bildungsgängen) oder es werden zwei Bildungsgänge auf unterschiedlichen Anforderungsebenen (Grundebene und Erweiterungsebene) eingerichtet. Bei der Einrichtung von drei schulformbezogenen Bildungsgängen orientieren sich diese an den Vorschriften für die einzelnen Schulformen der APO-S I und den Unterrichtsvorgaben für diese Schulformen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1 APO-S I).

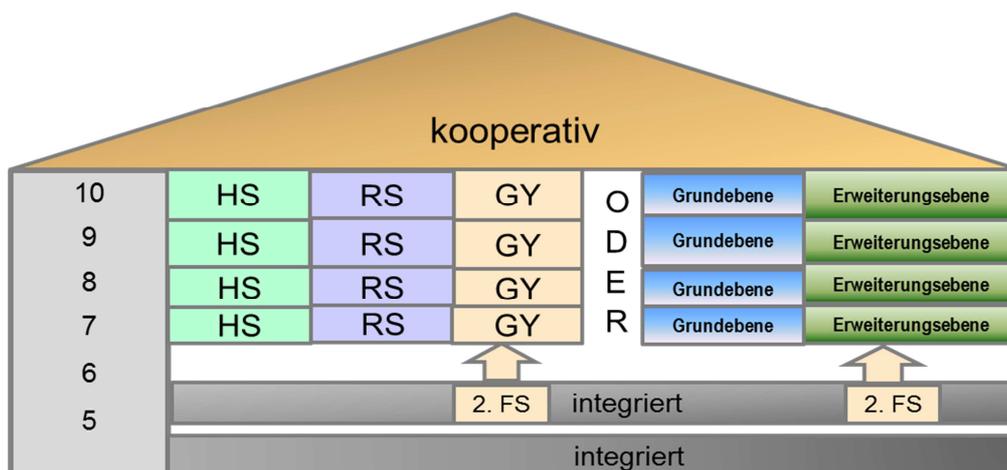


Abbildung 4.3: Kooperative Organisationsform der Sekundarschule

Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen ab Klasse 7 werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der



Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre wird nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schulkonferenz auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden (§ 20 Absatz 8 Nummer 2 APO-S I).

4.2 Organisationsformen der öffentlichen Sekundarschulen

Nachstehend erfolgt eine Auswertung der bisherigen Sekundarschulerrichtungen im Hinblick auf die von den Schulträgern gewählte Organisationsform. Die Analyse der Ausgestaltung der Schulangebote wird anhand der einzelnen Genehmigungsjahrgänge und in Gesamtschau der bisher errichteten Sekundarschulen vorgenommen.

Organisationsformen Sekundarschulen 2012/2013 bis 2014/2015

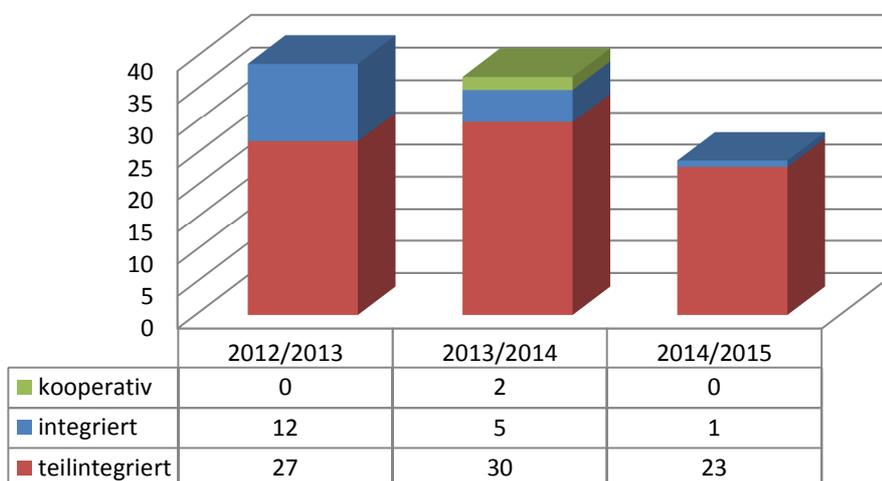


Abbildung 4.4: Organisationsformen der Sekundarschulen nach Errichtungsjahrgängen

Bereits im ersten Errichtungsjahrgang zum Schuljahr 2012/2013 ist eine deutliche Konzentration auf die teilintegrierte Organisationsform erkennbar. Von den insgesamt 39 erfolgreichen Errichtungen bei den öffentlichen Sekundarschulen arbeiten 27 Schulen in teilintegrierter Organisationsform ab der Klasse 7. Mit 12 Schulen wurde jedoch auch ein durchaus beträchtlicher Anteil (ca. 30%) der Sekundarschulen in integrierter Organisationsform ab der Klasse 7 errichtet. Kooperative Sekundarschulen wurden nicht errichtet. Die einzige beantragte kooperative Sekundarschule (zwei Bildungsgänge) hat die erforderliche Mindestgröße im Anmeldeverfahren nicht erreicht.

Bei den Schulerrichtungen zum Schuljahr 2013/2014 setzte sich die Tendenz zur Errichtung von Sekundarschulen mit teilintegrierter Organisationsform fort. Der Anteil der Sekundarschulen mit teilintegrierter Organisationsform war in diesem Jahrgang mit bereits ca. 81% (30 der errichteten 37 Schulen) deutlich höher. Entsprechend sank der Anteil der neuen Schulen mit integrierter Organisationsform (5). In drei Fällen gelang eine Schulerrichtung mit integrierter



Organisationsform aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht. Erstmals wurden auch zwei Sekundarschulen in kooperativer Organisationsform realisiert. Hierbei handelt es sich um die kooperative Organisationsform mit zwei Bildungsgängen. Bei zwei weiteren beantragten Schulen mit dieser Organisationsform gelang die Errichtung nicht.

Zum Schuljahr 2014/2015 werden voraussichtlich bis auf eine Ausnahme ausschließlich Sekundarschulen in teilintegrierter Organisationsform errichtet. Von den lediglich zwei beantragten Sekundarschulen in integrierter Organisationsform war die Errichtung einer Schule aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht erfolgreich. Auch die Errichtung der beiden beantragten Sekundarschulen in kooperativer Organisationsform mit zwei Bildungsgängen gelang nicht. Nach insgesamt drei Genehmigungsjahren stellt sich die Verteilung der Organisationsformen bei der Schulform Sekundarschule wie folgt dar:

Organisationsformen öffentlicher Sekundarschulen

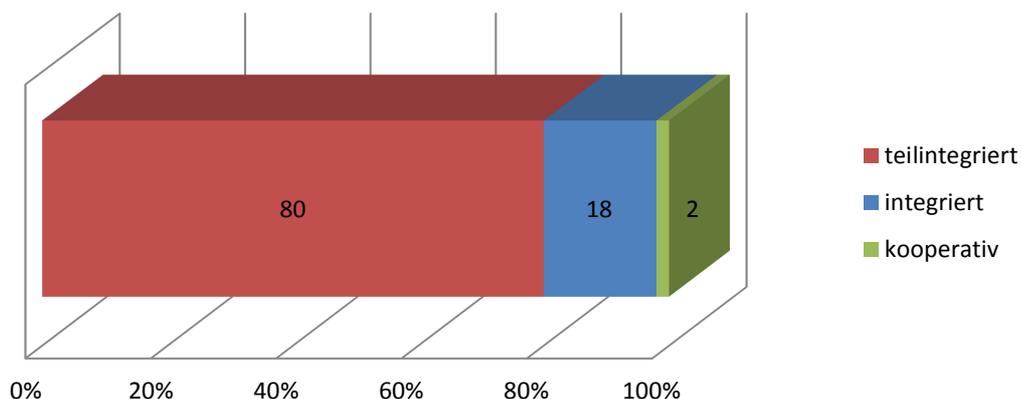


Abbildung 4.5: Gesamtübersicht Organisationsformen der öffentlichen Sekundarschulen

Unter Berücksichtigung der Tendenz in den einzelnen Errichtungsjahren etabliert sich bei den öffentlichen Sekundarschulen die teilintegrierte Organisationsform (voraussichtlich 80% der Schulen insgesamt). Die noch mit einem Anteil von 18% vertretene integrierte Organisationsform hat in den beiden letzten Genehmigungsjahren an Bedeutung verloren. Die kooperative Organisationsform muss mit lediglich zwei erfolgreich realisierten Schulerrichtungen bisher als Ausnahme bezeichnet werden. Eine öffentliche Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen existiert auch zum Schuljahr 2014/2015 weiterhin nicht. Mit einer bisherigen Quote von über 70% nicht erfolgreicher Errichtungen (fünf von sieben beantragten Schulerrichtungen) stellt die Wahl einer kooperativen Organisationsform im Errichtungsprozess erkennbar ein Risiko dar, weil diese Organisationsform offenbar von den Eltern nicht akzeptiert wird.

Als Erklärungsansatz für die Bevorzugung der teilintegrierten Form kommt die Gesamtschulnähe dieser Organisationsform in Betracht. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung ist den

Schulträgern und den Eltern aus der Gesamtschule bereits bekannt. Die bisher fehlende Nachfrage nach den kooperativen Organisationsformen dürfte auch darin begründet sein, dass sich die Sekundarschule als Schulform für eher kleine Systeme etabliert hat. Die feste Einrichtung von Bildungsgängen, insbesondere die Abbildung der Einzelschulformen, setzt oftmals eine idealtypische Aufteilung ab der Klasse 7 voraus, die bei einer Aufteilung nach Leistung in kleineren Systemen in der Praxis kaum zu gewährleisten ist. Angesichts der Veränderung des Schulwahlverhaltens liegt es nahe, dass auch die Abbildung des Bildungsganges Hauptschule in der Sekundarschule nicht im erforderlichen Maße auf die Akzeptanz der Eltern stößt.

5 Kooperation der Sekundarschulen mit Oberstufen von Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs

Die Sekundarschule ist eine Schulform der Sekundarstufe I mit den Klassen 5 bis 10. Sie bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor. Sekundarschulen verfügen über keine eigene gymnasiale Oberstufe. Aus diesem Grund muss jede Sekundarschule eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens einer Schule mit gymnasialer Oberstufe abschließen (§ 17a Absatz 2 Schulgesetz NRW). Das vorrangige Ziel der Kooperationsvereinbarung ist es, Schülerinnen und Schülern, die die entsprechenden Leistungen zeigen und eine Fortsetzung ihrer Bildungslaufbahn in einer gymnasialen Oberstufe planen, einen möglichst komplikationslosen Übergang zu einer Schule mit diesem Angebot zu ermöglichen.

Kooperationspartner Sekundarschulen

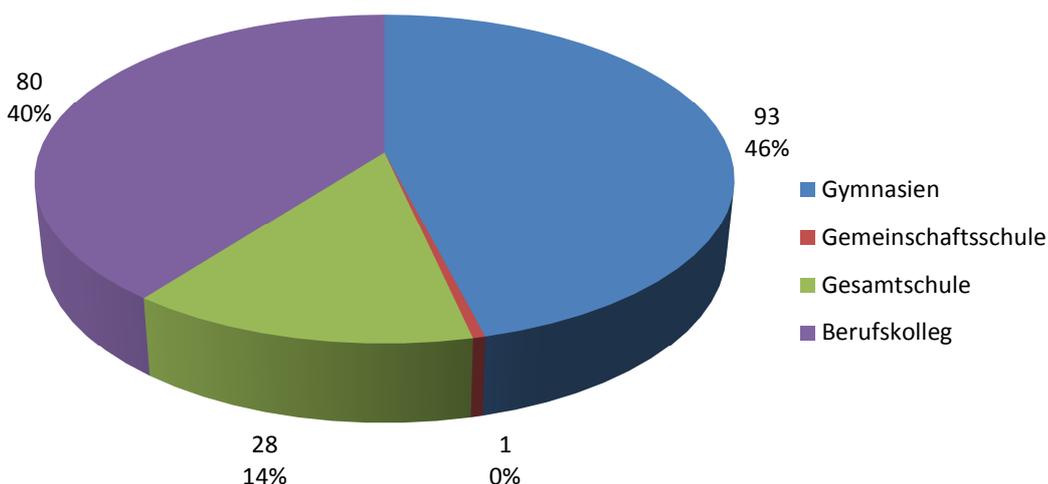


Abbildung 5.1: Kooperationspartner öffentlicher Sekundarschulen bis zum Schuljahr 2014/2015



Kooperation mit					
	Gymnasien	Gemeinschafts- schule	Gesamtschule	Berufskolleg	Gesamt Kooperationspartner
Absolut	93	1	28	80	202

Tabelle 5.1: Kooperationspartner der Sekundarschulen

Die Übersicht über die Kooperationspartner zum Schuljahr 2014/2015 (als Prognose) zeigt, dass die überwiegende Zahl der Kooperationsvereinbarungen (insgesamt 202 bei voraussichtlich 100 öffentlichen Sekundarschulen) mit Berufskollegs und Gymnasien abgeschlossen wurde. Insgesamt entfallen 85% aller Kooperationsvereinbarungen auf diese beiden Schulformen. Vergleichsweise niedrig erscheint der prozentuale Anteil an Gesamt- und Gemeinschaftsschulen (15%). Bei der Interpretation dieser Werte ist zu beachten, dass Gesamtschulen anders als die beiden anderen Schulformen in Nordrhein-Westfalen nicht flächendeckend zur Kooperation zur Verfügung stehen, die Wahl der Kooperationspartner jedoch stark durch das örtliche Angebot beeinflusst wird. Da Gesamtschulen und Sekundarschulen als Schulformen für die Mehrzahl der Schulträger in der Frage der Schulentwicklung systemähnliche Optionen sind, ist eine räumliche Nähe, die eine Kooperation nahelegen würde, nicht zwangsläufig zu erwarten. Gemeinschaftsschulen sind dagegen keine eigene Schulform, sondern Schulen im Schulversuch.

Es kann sinnvoll sein, Kooperationen mit mehreren Schulen zu vereinbaren, damit die Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel nach Klasse 10 unterschiedliche Anschlussangebote wahrnehmen können. Aus diesem Grund übersteigt die Anzahl der Kooperationsvereinbarungen die Anzahl der genehmigten und im Errichtungsprozess befindlichen Sekundarschulen. Die Zahl der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen ist jedoch auf maximal drei begrenzt, da nur so zu erwarten ist, dass die Vereinbarung mehr als eine formale Übereinkunft darstellt und auch tatsächlich mit Leben gefüllt wird.

In einem Fall wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einer Gemeinschaftsschule abgeschlossen, die künftig über eine eigene Oberstufe verfügen wird. Zwar steht es den Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule grundsätzlich frei, sich nach Abschluss der Klasse 10 mit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe an einer Schule ihrer Wahl anzumelden. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung garantiert ihnen jedoch die Aufnahme an einer Schule, die eng mit der Herkunftsschule zusammenarbeitet. Die Kooperationsvereinbarung gibt den Eltern bereits bei der Anmeldung an der Sekundarschule die notwendige Sicherheit hinsichtlich des weiteren schulischen Bildungsgangs nach Abschluss der Klasse 10. Alle Sekundarschulen kooperieren bisher mit mindestens einer allgemeinbildenden Schule mit Oberstufe, nie ausschließlich mit einem Berufskolleg.

Für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn, die den Wechsel in die gymnasiale Oberstufe einer anderen Schule beinhaltet, sind Kontinuitäten und Absprachen auf mehreren Ebenen sinnvoll. Zur Sicherung der formalen Anschlussfähigkeit der Bildungslaufbahn muss die Kooperationsvereinbarung zurzeit die folgenden verbindlichen Elemente enthalten:

- In der Vereinbarung muss die Verpflichtung zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in die



- gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule enthalten sein. Auf diese Weise wird ein Platz an der weiterführenden Schule mit gymnasialer Oberstufe garantiert.
- Es muss gewährleistet sein, dass die zweite angewählte Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden kann.
 - Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, die in eine gymnasiale Oberstufe wechseln, erfolgt die Übernahme der Schülerfahrtkosten bei einem Schulwechsel gem. § 9 Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO).
 - In der Vereinbarung müssen die Ziele der Kooperation benannt werden.
 - Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule werden in der Jahrgangsstufe 10 zur weiteren Planung der Schullaufbahn über die Bestimmungen der APO-GOST durch die kooperierende Schule mit gymnasialer Oberstufe informiert.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Abschlüssen von Kooperationsvereinbarungen zeigen, dass die Schulen und die bei Neugründung initiiierenden Schulträger bei der inhaltlichen Ausgestaltung sehr unterschiedlich verfahren. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung auf der Basis der bisherigen Erfahrungen ergänzende „Hinweise für Kooperationsvereinbarungen an Sekundarschulen“ erarbeitet, die Anregungen für eine mögliche Ausgestaltung geben. Adressaten dieser Hinweise sind die Bezirksregierungen, die auf dieser Grundlage Schulen und Schulträger beraten. Die Hinweise können jedoch auch an interessierte Schulleitungen weitergegeben werden.

In Kooperationsvereinbarungen kann beispielsweise auf den Feldern der Schulprogrammarbeit, der eingesetzten Arbeitsformen im Unterricht, der außerunterrichtlichen Angebote, der curricularen Ausgestaltung des Fachunterrichts oder des Fächerangebots eine Zusammenarbeit beschrieben und mit Entwicklungszielen verknüpft werden. Daneben enthält die Handreichung auch Anregungen zur Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulleitungen der kooperierenden Schulen. Da eine Kooperation zwischen Schulen immer auch einer Entwicklung unterliegt, wird empfohlen, die Kooperationsvereinbarung nicht statisch zu begreifen, sondern analog zum Schulprogramm der einzelnen Schule fortzuschreiben.

Die bisherigen Erfahrungen lassen vermuten, dass sich Kooperationsvereinbarungen als ein geeignetes Instrument erweisen können, um Schülerinnen und Schülern an Sekundarschulen eine sichere Grundlage bei der Planung ihrer Bildungslaufbahn zu garantieren. Verlässliche Aussagen darüber, wie sich die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen auf das Schulwahlverhalten am Ende der Sekundarstufe I auswirken wird, sind aufgrund des Ausbauzustands der Sekundarschulen noch nicht möglich.

6 Umfang der Veränderungen im Bereich der Sekundarstufe I

Im Bereich der Sekundarstufe I hat es seit dem Schulkonsens signifikante Veränderungen gegeben. Aufgrund des demografischen Wandels sinkt die Anzahl der Schülerinnen und Schülern insgesamt. Dennoch verzeichnen die Schulformen des längeren gemeinsamen Lernen einen Zuwachs an Schülerinnen und Schülern (siehe im Vergleich zu Hauptschulen und Realschulen oben Ziffer 3).



6.1 Entwicklung der Anzahl der Schulen

Bei einer Analyse der Gesamtentwicklung der Zahl der öffentlichen Schulen im Bereich der Sekundarstufe I fällt zunächst auf, dass die Gesamtzahl der Schulen ausweislich der Amtlichen Schuldaten seit dem Schuljahr 2011/2012 trotz der demografischen Entwicklung angestiegen ist (von 1.848 Schulen im Schuljahr 2011/2012 auf 1.893 Schulen im Schuljahr 2013/2014). Zu berücksichtigen ist bei der Datenauswertung jedoch, dass auslaufend aufgelöste Schulen in der Regel so lange bestehen bleiben, bis der letzte Schülerjahrgang die Schule verlassen hat. Die im Zuge der Neuerrichtung von Schulen oder aufgrund des Nichterreichens der gesetzlichen Fortführungsgröße aufgelösten Schulen bleiben demnach zunächst bestehen und werden auch in der Statistik über die Gesamtzahl an Schulen geführt, obgleich sie keine Eingangsklassen mehr bilden; das bedeutet, dass es in einer Übergangszeit durch diese Veränderungen zu einer Vermehrung von teils auslaufenden und teils aufbauenden Systemen kommt. Dies führt auch für die jeweils zuständige Schulaufsicht zu besonderen Belastungen, da sowohl auslaufende als auch aufbauende Schulen eine besonders intensive unterstützende Begleitung benötigen.

Zur Vereinfachung der Darstellung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anzahl der Gesamtschulen und Sekundarschulen gegenwärtig ansteigt, werden den einzelnen Schulformen des gegliederten Systems nachfolgend die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens zusammengefasst gegenübergestellt.

Anzahl der öffentlichen Schulen



Abbildung 6.1: Gesamtentwicklung Anzahl der Schulen

Die Anzahl der öffentlichen Hauptschulen hat sich in den letzten drei Jahren um mehr als 10% (absolut 74 Schulen) signifikant verringert. Da Hauptschulen in der Regel auslaufend aufgelöst werden, ist die Verringerung der Gesamtzahl der Hauptschulen über den dargestellten Zeitraum schwerpunktmäßig noch keine Folge des Schulkonsenses. Die im Zuge der Errichtung der 12 Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2011/2012 aufgelösten Hauptschulen laufen zum 31. Juli 2016 aus, die im Zusammenhang mit den ersten Sekundarschulerrichtungen aufgelösten



Hauptschulen ein Jahr später. Enthalten sind in der Darstellung die bis zum Schuljahr 2013/2014 insgesamt sieben geänderten Verbundschulen, da in diesem Spezialfall die Verbundschule (geführt als Hauptschule oder Realschule) nach Ende des Schuljahres nicht mehr existiert.

Damit ist die dargestellte Verringerung der Anzahl der Hauptschulen maßgeblich auf den demografischen Wandel und das veränderte Schulwahlverhalten der Eltern zurückzuführen. Bestätigt wird dies auch durch die über den Dreijahreszeitraum als konstant ausgewiesene Zahl an Realschulen. Die Auflösung von insgesamt 101 öffentlichen Realschulen im Zusammenhang mit der Errichtung von Sekundarschulen und Gesamtschulen in den beiden Genehmigungsjahrgängen 2012/2013 und 2013/2014 hat sich statistisch noch nicht ausgewirkt, da die Auflösung sukzessive erfolgt. Ebenfalls konstant ist die Anzahl der Gymnasien. Da die Auflösung eines Gymnasiums im Zusammenhang mit der Errichtung einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens bisher einen Ausnahmefall darstellt, ist eine systemische Auswirkung des Schulkonsenses auf diese Schulform nicht feststellbar.

Im Gegensatz zu den Schulauflösungen finden die Neuerrichtungen bereits im Errichtungsjahr Eingang in die Statistik. Aufgrund der Neuerrichtungen hat sich die Anzahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens innerhalb des Dreijahreszeitraums um über 50% erhöht.

6.2 Entwicklung der Anzahl der auslaufenden Schulen

Die Auswirkungen des Schulkonsenses auf die Schullandschaft im Bereich der Sekundarstufe I lassen sich anhand der Entwicklung der Schulen ohne Eingangsklasse deutlich akzentuierter darstellen.

Anzahl der öffentlichen Schulen ohne Jahrgang 5

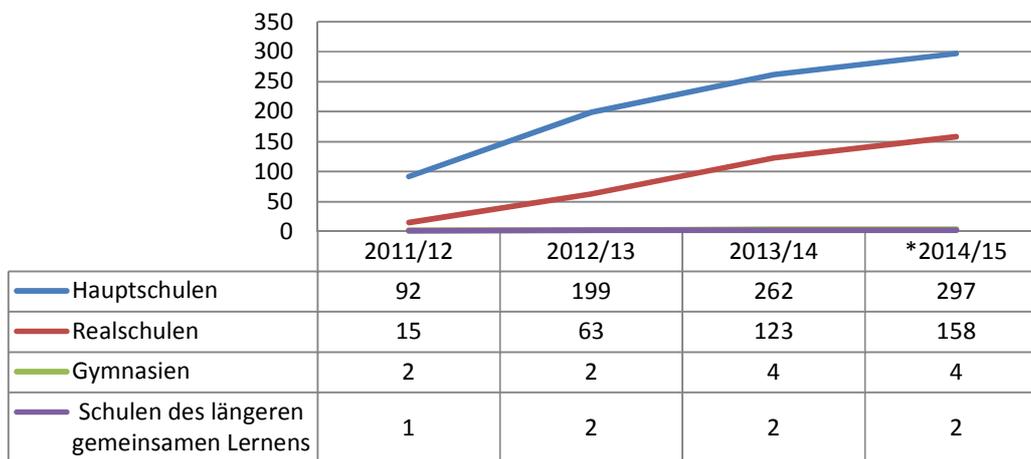


Abbildung 6.2: Entwicklung Schulen ohne Eingangsklasse

* Zum Schuljahr 2014/15 werden voraussichtlich 39 Hauptschulen, 8 Verbundschulen und 36 Realschulen im Zusammenhang mit einer Sekundar- oder Gesamtschulerrichtung aufgelöst. Die Schulen, die aufgrund von geringer Schülerzahlen auslaufen sind noch nicht einbezogen, da die Anmeldeverfahren noch nicht abgeschlossen sind und damit noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können.



Zur Sicherstellung der Leistungsheterogenität werden bei Errichtung einer neuen Schule des längeren gemeinsamen Lernens in der Regel zwei Schulen des gegliederten Systems auslaufend aufgelöst (zumeist Hauptschule und Realschule). Die Anzahl der auslaufenden Hauptschulen hat sich seit dem Schulkonsens mehr als verdreifacht. In den Schuljahren 2012/2013 bis 2014/2015 wurden allein 166 öffentliche Hauptschulen und 16 Verbundschulen im Zusammenhang mit einer Sekundarschul- oder Gesamtschulerrichtung auslaufend aufgelöst. Im Hinblick auf die Schulform Hauptschule lässt sich daher bereits im dritten Jahr nach dem Schulkonsens feststellen, dass die Verringerung der Anzahl der Hauptschulen aufgrund der schulkonsensbedingten Neuerrichtungen merklich beschleunigt wird.

Auch bei der Zahl der Realschulen ist eine schulkonsensbedingte Verringerung deutlich erkennbar. Die Anzahl der auslaufenden öffentlichen Realschulen hat sich in den letzten drei Jahren sogar mehr als verneunfacht. Es laufen im Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich 137 Realschulen im Zusammenhang mit einer Sekundar- oder Gesamtschulerrichtung aus.

Die Auflösung von Gymnasien und Gesamtschulen stellt hingegen bisher die Ausnahme dar. Die sukzessive Auflösung lediglich zweier Gymnasien erfolgte aufgrund der Einbringung des örtlichen Gymnasiums in die Errichtung einer Gesamtschule. Sie steht somit unmittelbar im Zusammenhang mit dem Schulkonsens.

Die aus Auflösung von zwei Gesamtschulen erfolgte aufgrund einer zu geringen Nachfrage.

Bei einer Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass bei den im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 391 auslaufend gestellten Schulen mit Sekundarstufe I, bereits in 61% der Fälle ein Bezug zum Schulkonsens besteht. Die betreffenden Schulen wurden also im Rahmen der Umgestaltung der örtlichen Schullandschaft aufgelöst.

Auslaufende Schulen 2013/2014

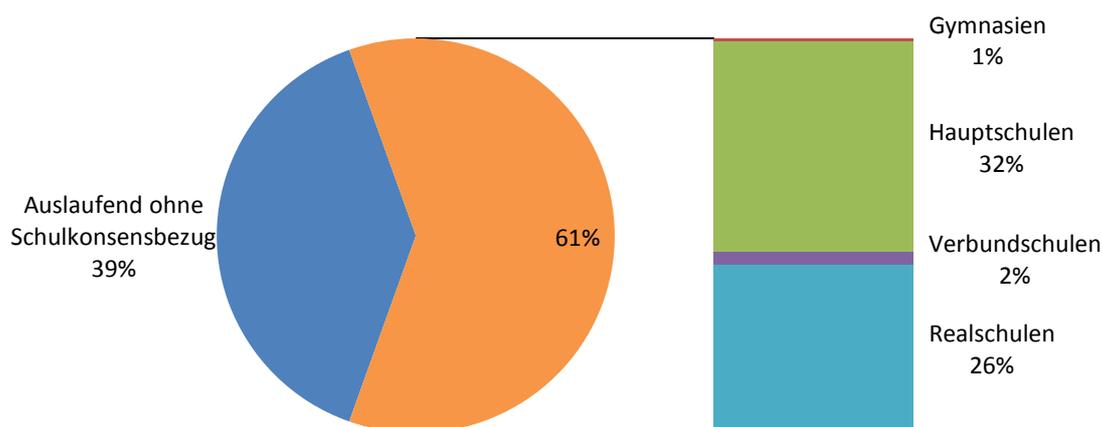


Abbildung 6.3: Auslaufende Schulen im Schuljahr 2013/2014 – Bezug zum Schulkonsens



Anhand einer nach Realschule und Hauptschule differenzierten Darstellung lassen sich die Auswirkungen des Schulkonsenses auf diese beiden Schulformen nachvollziehen.

Auslaufende Haupt- und Realschulen 2013/2014

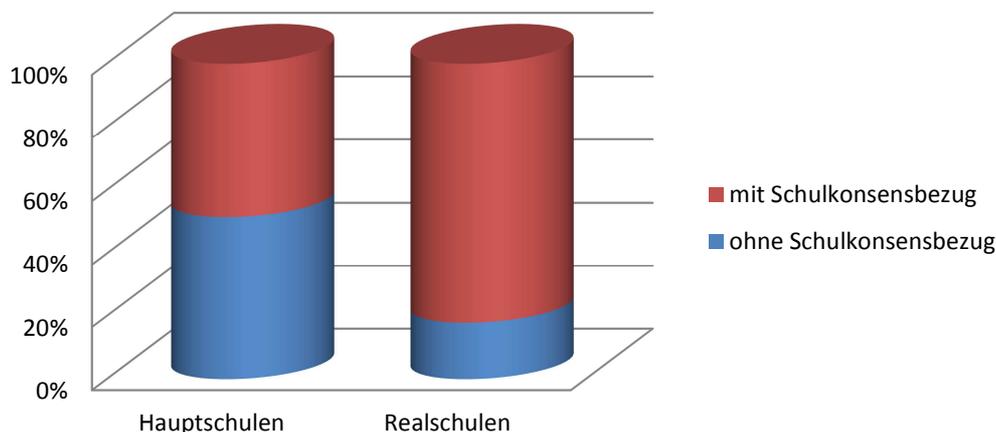


Abbildung 6.4: Hauptschul- und Realschulauflösungen mit Bezug zum Schulkonsens

Die Auswirkungen des Schulkonsenses auf die Schulformen Hauptschule und Realschule stellen sich unterschiedlich dar. Machen die auslaufenden Schulauflösungen mit Bezug zum Schulkonsens mit Stand 2013/2014 bei den Hauptschulen einen Anteil von knapp 50% aus, so ist dieser Anteil bei den Realschulen deutlich höher. Während diese Entwicklung also bei der Hälfte der auslaufenden Hauptschulen bereits vor dem Schulkonsens einsetzte (Änderung des Schulwahlverhaltens und demografischer Wandel), ist das Auslaufen der Realschulen überwiegend eine Folge des Schulkonsenses. Aufgrund der voraussichtlich zum Schuljahr 2014/2015 im Zusammenhang mit Schulerrichtungen neu auslaufenden 39 Hauptschulen und 36 Realschulen wird sich der Anteil der auslaufenden Schulen, die im Zusammenhang mit dem Schulkonsens stehen, im folgenden Schuljahr weiter erhöhen.

Bei den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens handelt es sich um mindestens drei- bzw. im Falle der Gesamtschulen um vierzügige Systeme, während eine Hauptschule gemäß § 82 Absatz 3 Schulgesetz NRW i.V.m. § 6 der VO zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW im Ausnahmefall auch einzügig mit mindestens 18 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse fortgeführt werden kann.

6.3 Entwicklung der Schülerzahlen

Die anhand der Anzahl der Schulen ohne Eingangsklassen dargestellte Auswirkung des Schulkonsenses lässt sich auch anhand der Schülerzahlentwicklung insgesamt und in den fünften Klassen der verschiedenen Schulformen nachvollziehen.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen

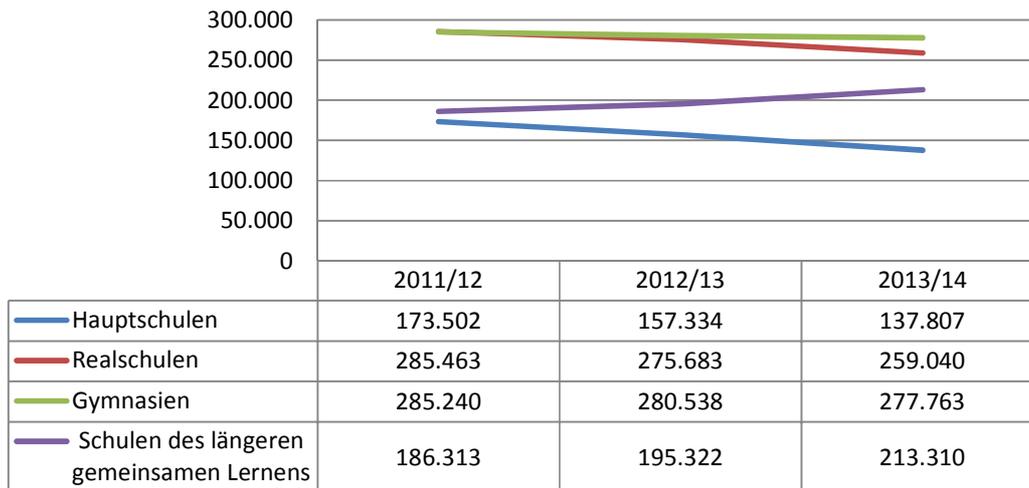


Abbildung 6.5: Schülerzahlentwicklung öffentliche Schulen

Allein in den letzten drei Jahren verringerte sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Hauptschulen um 35.697, das entspricht 20%. Auch an den Realschulen ging die Schülerzahl innerhalb von drei Jahren bis zum Schuljahr 2013/14 um 26.423 Schülerinnen und Schüler zurück. Im gleichen Zeitraum verzeichneten die Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens einen Zuwachs von 26.997 Schülerinnen und Schülern (weitere Details zur Schülerzahlentwicklung siehe Ziffer 3.1).

6.4 Flächendeckende und bedarfsgerechte Angebote

6.4.1 Flächendeckende Angebote des längeren gemeinsamen Lernens

Die nachfolgend dargestellte Karte der seit dem Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2013/2014 neu errichteten Schulen des längeren gemeinsamen Lernens zeigt, dass die Einführung der Schulform Sekundarschule und die Erleichterung der Gesamtschulerrichtungen in Folge des Schulkonsenses einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines flächendeckenden Schulangebotes des längeren gemeinsamen Lernens leisten. Die Karte wird zum Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich um bis zu 52 Schulen (26 Sekundarschulen; bis zu 26 Gesamtschulen) zu ergänzen sein.



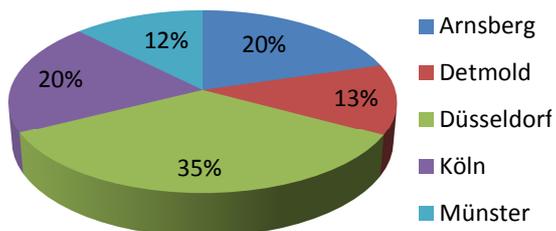
Abbildung 6.6: Neue Schulen des längeren gemeinsamen Lernens bis zum Schuljahr 2013/2014

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass es landesweit gegenwärtig zu einer signifikanten Anzahl von Neuerrichtungen von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens kommt, wobei durchaus Konzentrationseffekte (z.B. Rhein-Sieg-Kreis: Gesamtschulen) erkennbar sind. Schulorganisatorische Maßnahmen zum Ausbau des Schulangebotes des längeren gemeinsamen Lernens wurden seit dem Schuljahr 2011/2012 damit in nahezu allen Kreisen bzw. kreisfreien Städten ergriffen. In vielen ländlichen Kommunen bewirkt die Umstrukturierung des Schulangebotes durch Errichtung von Gesamt- oder Sekundarschulen erstmals eine Versorgung mit gymnasialen Standards. Nicht berücksichtigt ist in der Darstellung das bis zum Schuljahr 2010/2011 bereits bestehende Gesamtangebot.



Bei Auswertung der Schulangebote des längeren gemeinsamen Lernens in den Regierungsbezirken ergibt sich für das Schuljahr 2014/2015 prognostisch die folgende Verteilung:

Verteilung Gesamtschulen 2010/2011



Schulen des längeren gemeinsamen Lernens 2014/2015 (Prognose)

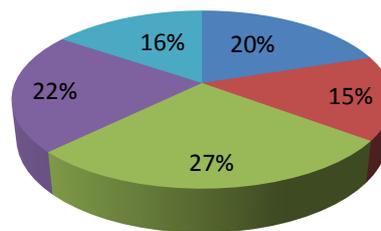


Abbildung 6.7: Schulen des längeren gemeinsamen Lernens – Verteilung Regierungsbezirke

Erkennbar ist eine Konzentration der Angebote des längeren gemeinsamen Lernens im Regierungsbezirk Düsseldorf. Diese hat sich jedoch gegenüber der Gesamtschulverteilung im Schuljahr 2010/2011 bereits vermindert. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Schulangebote des längeren gemeinsamen Lernens in den Regierungsbezirken Münster und Detmold erhöht, so dass die schulorganisatorischen Maßnahmen seit dem Schulkonsens eine insgesamt ausgeglichene Verteilung in NRW bewirkt haben. Absolut ist in allen Regierungsbezirken ein signifikanter Ausbau des Schulangebotes des längeren gemeinsamen Lernens feststellbar. In den Regierungsbezirken Detmold, Köln und Münster hat sich die Anzahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens seit dem Schuljahr 2010/2011 mehr als verdoppelt.

Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

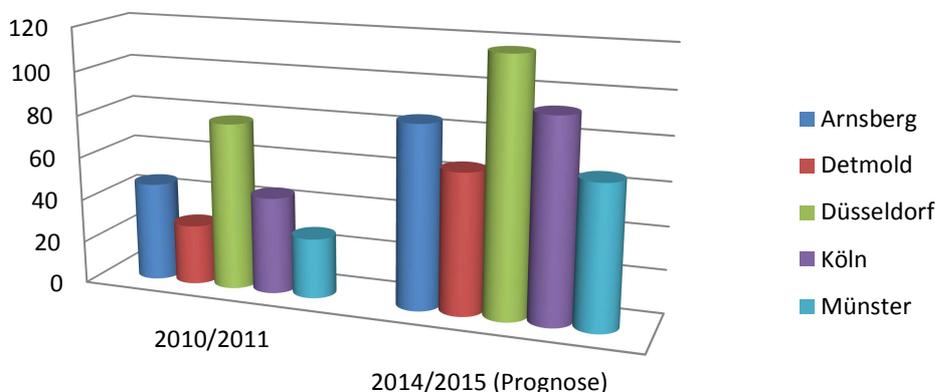


Abbildung 6.8: Vergleich Schulen des längeren gemeinsamen Lernens in den Regierungsbezirken



Bezüglich des Ausbaustands des Schulangebotes des längeren gemeinsamen Lernens und der Auswahl der Schulform bestehen regional erhebliche Unterschiede, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden.

Das Schulangebot des längeren gemeinsamen Lernens im Hochsauerlandkreis wird ausschließlich durch die Schulform Sekundarschule gewährleistet. Im Schuljahr 2014/2015 wird es voraussichtlich aus insgesamt fünf Sekundarschulen bestehen, davon eine mit interkommunaler vertikaler Teilstandortlösung. Die Errichtung einer Gesamtschule wurde in den letzten Jahren nicht versucht. Als Erklärungsansätze kommen die geringe Bevölkerungsdichte des Hochsauerlandkreises und der deutliche Schülerrückgang um 20% bis zum Jahr 2016 (siehe Anlage 2) in Betracht, die bei einer Veränderung der örtlichen Schullandschaft eine Präferenz für die Bildung kleiner Systeme naheliegend erscheinen lassen. Außerdem besteht in der bisher durch kommunale Angebote des gegliederten Systems gekennzeichneten Region keine Tradition der regionalen Versorgung mit Schulplätzen des längeren gemeinsamen Lernens durch Gesamtschulen. Im Gegensatz zum Hochsauerlandkreis besteht in dem angrenzenden Kreis Höxter ein Mischangebot aus aktuell zwei Gesamtschulen und künftig vier Sekundarschulen. Ab dem Schuljahr 2014/15 wird es im Kreis Höxter voraussichtlich keine Eingangsklasse einer Hauptschule mehr geben. Diese tiefgreifende und weitgehend einvernehmlich durchgeführte Umstrukturierung ist maßgeblich auf den Schulkonsens zurückzuführen.

In einigen kreisfreien Städten wird das Angebot an Schulplätzen des längeren gemeinsamen Lernens ausschließlich an Gesamtschulen bereitgestellt. Dies sind beispielsweise Köln (nach Auflösung der beiden Gemeinschaftsschulen – siehe Ziffer 15), Mönchengladbach und Oberhausen.

Der Rhein-Sieg-Kreis beispielsweise verfügt mit einer Gesamtzahl von voraussichtlich 19 Sekundarschulen und Gesamtschulen bereits über ein flächendeckendes Netz von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens.

6.4.2 Schulangebote des gegliederten Systems

Zeitgleich mit dem Ausbau von Schulplätzen des längeren gemeinsamen Lernens werden Schulangebote des gegliederten Systems abgebaut. Grund dafür ist insbesondere im ländlichen Raum, dass die Schülerkapazitäten häufig nicht ausreichen, um Schulen unterschiedlicher Schulformen nebeneinander aufrechterhalten zu können. Die Umgestaltung der örtlichen Schullandschaft hin zu einem Schulangebot des längeren gemeinsamen Lernens dient in diesen Fällen vorrangig dem Erhalt eines Schulangebotes der Sekundarstufe I vor Ort, teilweise auch der Erweiterung um gymnasiale Standards. Der Abbau der Schulangebote des gegliederten Systems ist immer dann bedürfnisgerecht, wenn die Mindestgröße der Sekundarschule oder Gesamtschule im Anmeldeverfahren erreicht wird und das verbleibende Schülerpotential nicht mehr für den Erhalt eines Schulangebotes des gegliederten Systems ausreicht. Dies trifft vor allem auf Hauptschulen zu, deren Fortführung aufgrund der gesunkenen Akzeptanz in der Regel auch ohne die schulorganisatorische Maßnahme nicht mehr möglich wäre. Das Gymnasialangebot ist von den Veränderungen der Schullandschaft bisher bis auf wenige Ausnahmen nicht unmittelbar betroffen und kann daher bei den nachfolgenden Betrachtungen



unberücksichtigt bleiben. Die dargelegte Entwicklung lässt sich exemplarisch an der Veränderung der Schullandschaft im Kreis Warendorf veranschaulichen:

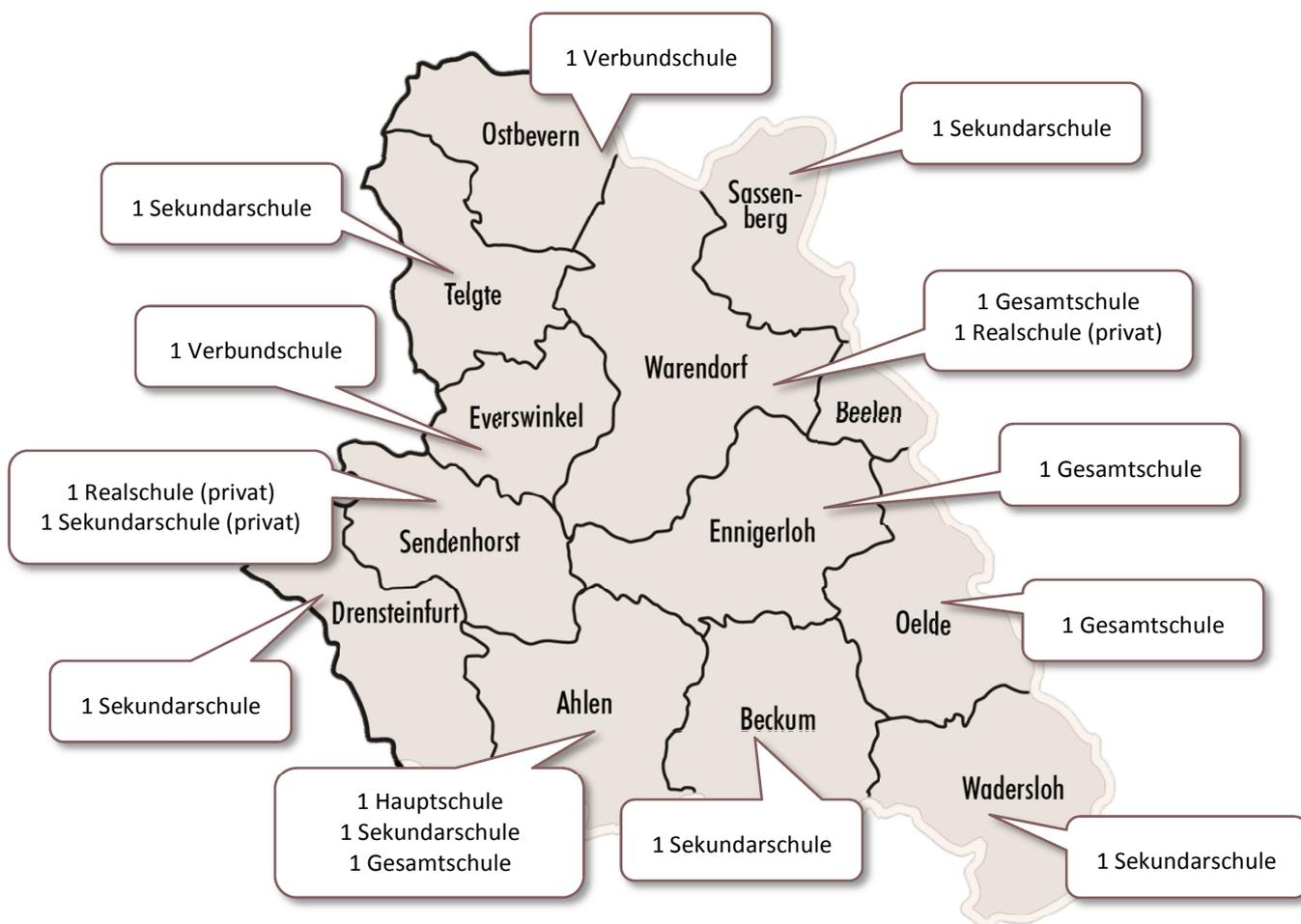


Abbildung 6.9: Schulangebot Sekundarstufe I Kreis Warendorf (ohne Gymnasien)

Die Veränderung der Schullandschaft im Kreis Warendorf kann als zunächst weitestgehend abgeschlossen angesehen werden. Spätestens zum Schuljahr 2020/2021 erfolgt eine Änderung der beiden noch verbliebenen Verbundschulen. Den 11 neu errichteten Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (sieben Sekundarschulen und vier Gesamtschulen) stehen 19 auslaufende Schulen des gegliederten Schulwesens (zehn Hauptschulen und neun Realschulen) gegenüber. Daneben gibt es außer den 11 Gymnasien nur noch zwei Verbundschulen sowie eine Hauptschule und zwei Realschulen in privater Trägerschaft. Hauptschulen und Realschulen wurden demnach in diesem ländlich strukturierten Flächenkreis inzwischen durch Schulen des längeren gemeinsamen Lernens fast vollständig ersetzt.

Der Wegfall der Hauptschul- und Realschulangebote kann dann zu Problemen führen, wenn Schülerinnen und Schüler – insbesondere am Ende der Erprobungsstufe – aufgrund der im gegliederten Schulsystem verankerten Schulformwechsel künftig das Gymnasium verlassen müssen. Die Aufnahme in eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens und die Integration in



den Bildungsgang (Fremdsprachenangebot, Wahlpflichtunterricht etc.) kann je nach Zeitpunkt des Schulformwechsels zu Schwierigkeiten führen. Zu beachten ist dabei auch, dass bei vielen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens aufgrund bestehender Anmeldeüberhänge die Aufnahmekapazitäten bereits erschöpft sind.

Im städtischen Raum existieren aufgrund des insgesamt größeren Schülerpotentials Schulangebote des gegliederten Systems und des längeren gemeinsamen Lernens deutlich häufiger nebeneinander. Die gesunkene Akzeptanz der Schulform Hauptschule führt jedoch auch dort zu einem deutlichen Abbau von Hauptschulplätzen. Beispielsweise wird in der Stadt Neuss ab dem Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich keine Hauptschule mehr eine Eingangsklasse bilden.

7 Sicherung des Erhalts wohnortnaher Schulangebote in der Sekundarstufe I

Zur Sicherung wohnortnaher Schulangebote in der Sekundarstufe I wurden im Zuge des 6. und des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes die Voraussetzungen für die Errichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens geändert. Die Auswirkungen der veränderten Voraussetzungen haben sich bereits jetzt in einer deutlichen Ausweitung des Angebotes des längeren gemeinsamen Lernens in ganz Nordrhein-Westfalen niedergeschlagen (zur Entwicklung der Sekundarschul- und Gesamtschulangebote siehe oben Ziffer 3). Nachfolgend werden die Errichtungsvoraussetzungen und Einflussfaktoren im Hinblick auf die Zielsetzung „Sicherung des Erhalts wohnortnaher Schulangebote“ analysiert.

7.1 Mindestgröße von Schulen

Die Mindestgröße einer Schule setzt sich zusammen aus der Anzahl der Parallelklassen pro Jahrgang und der Klassengröße (Schülerinnen und Schüler pro Klasse).

7.1.1 Zur Errichtung von Schulen

Im Zuge der Umsetzung des Schulkonsenses wurden die Mindestgrößen der Schulformen des gegliederten Systems nicht verändert. Haupt- und Realschulen müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens zwei und Gymnasien mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben (§ 82 Absatz 3, 4 und 6 Schulgesetz NRW). Gemäß § 82 Absatz 1 Schulgesetz NRW gelten bei der Errichtung von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien unverändert 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse.

Bei den Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens hat der Schulkonsens dagegen zu geänderten Voraussetzungen geführt. Zwar müssen Gesamtschulen gemäß § 82 Absatz 7 Schulgesetz NRW weiterhin vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, abgesenkt wurde jedoch die Klassengröße bei der Errichtung, sie beträgt nunmehr mindestens 25 Kinder. Bei der aufgrund des Schulkonsenses neu eingeführten Schulform Sekundarschule beträgt die Errichtungsgröße drei Parallelklassen pro Jahrgang. Damit kann ein vollständiges Schulangebot der Sekundarstufe I (mit gymnasialen Standards) für alle Schülerinnen und Schüler einer Kommune bereits dann vorgehalten werden, wenn mittelfristig lediglich ein Schülerpotential für



drei Züge besteht. Für Sekundarschulen wurde durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz aufgrund des Schulkonsenses eine Klassengröße von 25 festgelegt.

Errichtungsgrößen der Schulformen		
Schulform	Parallelklassen	Schülerinnen/Schüler pro Klasse
Hauptschule	2	28
Realschule	2	28
Gymnasium	3	28
Gesamtschule	4	25
Sekundarschule	3	25

Tabelle 7.1: Errichtungsgrößen der Schulformen

Um ein komplettes Angebot der Sekundarstufe I errichten zu können, bedarf es somit bei Gesamt- und Sekundarschulen eines deutlich geringeren Schülerpotenzials als beim dreigliedrigen Schulsystem (Sekundarschule: 3 Züge, Gesamtschule 4 Züge - gegliedertes System: 7 Züge).

7.1.2 Zur Fortführung von Schulen

Gemäß § 82 Absatz 3, 4 und 6 des Schulgesetzes NRW beträgt die Regelfortführungsgröße von Haupt-, Realschulen und Gymnasien (bis Klasse 10) mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang.

Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann.

Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier und Sekundarschulen müssen drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Bei Unterschreitung der Mindestgröße ist eine Fortführung möglich, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit Regelfortführungsgröße nicht zugemutet werden kann.

Die zur Ermittlung der Fortführungsgröße relevanten Klassenbildungswerte ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern es gelten die gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 Schulgesetz NRW bestimmten Klassengrößen. Für alle Schulformen der Sekundarstufe I sind Bandbreiten vorgegeben. Zur Ermittlung der Fortführungsgröße ist jeweils der untere Bandbreitenwert einschlägig.



Gemäß § 6 Absatz 4 bis 6 der VO zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW gelten folgende Bandbreiten der einzelnen Schulformen:

Schulform	Parallelklassen	Bandbreiten bis zum Schuljahr 2013/14	Bandbreiten ab dem Schuljahr 2014/15
Hauptschule	2	18-30	18-30
Realschule	2	26-30	25-29 in der Klasse 5
Gymnasium	2	26-30 in der Sek I	25-29 in der Klasse 5
Gesamtschule	4	26-30 in der Sek I	25-29 in der Klasse 5
Sekundarschule	3	20-30	20-29 in der Klasse 5

Tabelle 7.2: Bandbreiten der einzelnen Schulformen

7.1.3 Auswirkungen der Mindestgrößen/Ausblick

Anhand der bisherigen Errichtungszahlen und der Tendenz zur Ersetzung von Angeboten des gegliederten Systems durch Sekundarschulen insbesondere im ländlichen Raum lässt sich bereits feststellen, dass die Schulform Sekundarschule einen erheblichen Beitrag zum Erhalt eines umfassenden wohnortnahen Schulangebotes der Sekundarstufe I leistet. Dies ist unter anderem auf die moderate Errichtungsgröße bei konzeptioneller Flexibilität zurückzuführen. In der Gesamtschau mit der Mindestzügigkeit von drei Parallelklassen pro Jahrgang beträgt die Fortführungsgröße einer Sekundarschule gegenwärtig 60 Schülerinnen und Schüler im Eingangsjahrgang. Für die Fortführung der drei Schulen des gegliederten Schulsystems sind dagegen in der Regel mindestens 136 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Zwar ist es Kommunen gestattet, lediglich Teile des dreigliedrigen Schulsystems anzubieten, dies führt jedoch zu Lücken in der Schulversorgung.

Die Auswirkungen der Fortführungsgröße sind gegenwärtig noch gering. Da im Errichtungsprozess die Sicherstellung der höheren Errichtungsgröße über einen Zeitraum von fünf Jahren darzulegen ist, wird die Mindestgröße bei der überwiegenden Anzahl der errichteten Sekundarschulen noch deutlich überschritten. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass perspektivisch der Erhalt eines wohnortnahen Schulangebotes in kleineren Gemeinden bei Fortschreiten des demografischen Wandels aufgrund der Klassenbildungswerte der Sekundarschule erleichtert wird. Kommunen mit einem geringeren Schülerpotential und mit bisherigem Angebot des gegliederten Systems werden sich zukünftig überlegen, ob sie mit den benachbarten kommunalen Schulträger in gemeinsamer Schulentwicklungsplanung ein vollständiges Schulangebot des gegliederten Systems mit regionaler Versorgungsfunktion anbieten oder ob sie gemeindeeigene Schulangebote des längeren gemeinsamen Lernens schaffen.

Zugrunde zu legen ist die Fortführungsgröße zudem bei der Änderung von bestehenden Verbundschulen in Sekundarschulen. Die Klassenbildungswerte der Sekundarschule haben sich insoweit für die kommunalen Schulträger bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen bereits erleichternd ausgewirkt (siehe Ziffer 16).



7.2 Bildung von Teilstandorten

7.2.1 Rechtliche Voraussetzungen für die Bildung von Teilstandorten seit dem Schulkonsens

Schulen können gemäß § 83 Absatz 6 Schulgesetz NRW in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten der Teilstandortbildung, die vertikale und die horizontale Gliederung. Bei der horizontalen Gliederung werden alle Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und alle Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten beschult. Bei der vertikalen Gliederung erfolgt eine Aufteilung über die gesamten Jahrgänge. Es werden jeweils mehrere Parallelklassen der Jahrgänge an unterschiedlichen Standorten beschult.

Diese Regelung zur Teilstandortbildung, die bereits vor dem Schulkonsens bestand, gilt für alle Schulformen gleichermaßen. Die Einschränkung „in begründeten Fällen“ ordnet die Teilstandortbildung als Ausnahmefall ein und verdeutlicht, dass eine Teilstandortbildung eine Einzelfallentscheidung darstellt und einer besonderen Begründung bedarf. Bei der Bildung von Teilstandorten in vertikaler Gliederung wäre es bei Schulen des längeren gemeinsamen Lernens aus schulfachlichen und organisatorischen Gründen eigentlich erforderlich, dass an jedem Standort der Schule drei Parallelklassen pro Jahrgang eingerichtet werden. Dies war bei den Gesamtschulen auch geübte Verwaltungspraxis. Bei der Sekundarschule hätte dies jedoch zur Folge, dass lediglich Teilstandorte gebildet werden könnten, die für sich bereits die dreißigjährige Mindestgröße der Schulform Sekundarschule abbilden. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Teilstandortbildung bei Sekundarschulen nicht sinnvoll. Vor allem kleine Gemeinden mit geringerem Schüleraufkommen errichten eine Sekundarschule in der Trägerschaft mehrerer Gemeinden (§ 78 Absatz 4 Satz 4 i.V.m mit § 80 Absatz 4 Schulgesetz NRW). Hierbei ist es ein berechtigtes Interesse, die Schule an zwei oder mehr Standorten zu führen, um den beteiligten Kommunen das Vorhalten zumindest eines Schulstandortes vor Ort zu ermöglichen.

Daher wurden mit dem 6. und dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz in § 83 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW Spezialregelungen zur Teilstandortbildung an Sekundarschulen und Gesamtschulen geschaffen, wonach die horizontale Gliederung ohne weitere Voraussetzungen möglich ist. Das ermöglicht häufig auch die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten innerhalb einer Gemeinde.

Darüber hinaus kann eine Sekundarschule mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen und eine Gesamtschule mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang (vertikale Gliederung). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dies dazu dient, das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde zu sichern. Das ist nur in kleineren und mittleren Kommunen gegeben.

7.2.2 Umsetzung in der Praxis

Bereits im ersten Genehmigungsjahrgang (2012/2013) machten die kommunalen Schulträger in insgesamt sieben Fällen von der Möglichkeit der Errichtung einer Sekundarschule mit mehreren Standorten Gebrauch. Enthalten ist dabei auch eine Teilstandortlösung, die aufgrund zu geringer Anmeldezahlen im ersten Anlauf zwar noch nicht gelang, im Folgejahr jedoch verwirklicht



werden konnte. Bei den drei Sekundarschulerrichtungen in horizontaler Gliederung befinden sich in zwei Fällen die Standorte in unterschiedlichen Gemeinden. Zusammen mit den vier Schulerrichtungen in vertikaler Gliederung dient somit die überwiegende Mehrzahl der Teilstandortlösungen der Sicherung des Erhalts wohnortnaher Schulangebote. In drei Fällen konnte ein beabsichtigter vertikaler Teilstandort nicht erfolgreich errichtet werden. In einem Fall davon hätte die erfolgreiche Errichtung erstmalig zu einer Sekundarschule mit drei Standorten in vertikaler Gliederung geführt.

Zum Schuljahr 2013/2014 wurden 11 Sekundarschulen mit mehreren Standorten erfolgreich errichtet, darunter sieben in horizontaler und vier in gemeindeübergreifender vertikaler Gliederung. Bei den Schulen in horizontaler Gliederung fanden sich keine neuen interkommunalen Standortlösungen, im Vordergrund stand die weitere Nutzung bestehender Gebäude.

Zum Schuljahr 2014/2015 werden voraussichtlich vier neue Sekundarschulen mit mehreren Standorten errichtet, darunter eine gemeindeübergreifende mit vertikaler Gliederung. Ein weiterer Teilstandort einer bestehenden Sekundarschule wurde nachträglich gebildet. Nach drei Genehmigungsjahrgängen stellt sich die Verteilung der Standortlösungen bei den Sekundarschulen wie folgt dar:

Anzahl Standorte von Sekundarschulen

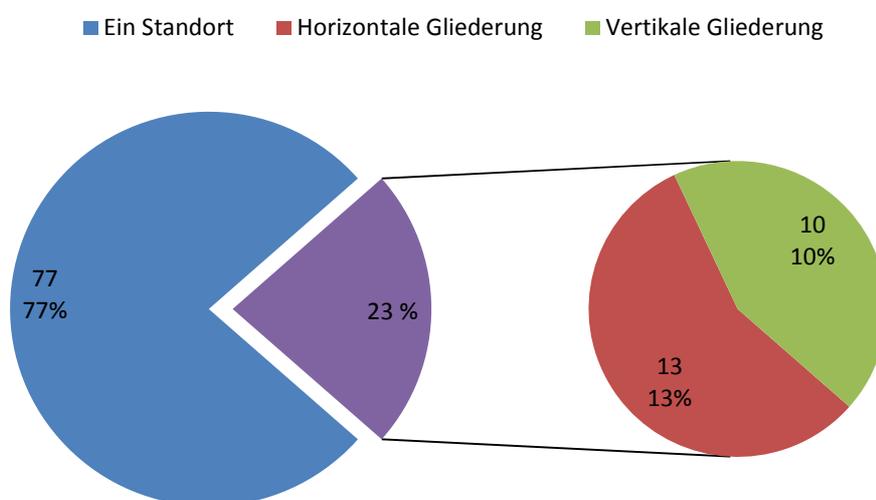


Abbildung 7.1: Anzahl der Standorte von Sekundarschulen

Der Anteil der öffentlichen Sekundarschulen mit zwei Standorten beträgt mit 23 Schulen im Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich 23%. Die Mehrzahl der Schulen mit zwei Standorten wird in horizontaler Gliederung geführt. In insgesamt zehn Fällen haben Schulträger gemeinsam von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Sekundarschule in vertikaler Gliederung zu errichten, um so ein Schulangebot in einer der Kommunen aufrecht zu erhalten.



Bei den Gesamtschulen wurde eine Teilstandortbildung analog zur Regelung für die Sekundarschulen erst mit dem Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2012 ermöglicht. Interkommunale Schulerrichtungen in vertikaler Gliederung mit zweizügigen Teilstandorten waren erstmals zum Schuljahr 2013/2014 möglich. Zum Schuljahr 2012/2013 wurden nur zwei öffentliche Gesamtschulen mit mehreren Standorten errichtet. In einem Fall handelte es sich um eine gemeindeübergreifende Errichtung in horizontaler Gliederung, in dem anderen Fall um die Bildung eines dreizügigen Teilstandortes einer insgesamt achtzügigen Schule. Zum Schuljahr 2013/2014 machten die kommunalen Schulträger in zwei Fällen von der neu geschaffenen Möglichkeit einer zweizügigen Teilstandortbildung Gebrauch. Darunter befindet sich eine teilvertikale Gliederung bis zur Klasse 7. Dies erfolgte mit der Zielsetzung, zumindest für die unteren Jahrgänge ein Schulangebot in der Heimatgemeinde vorzuhalten. Zwei Schulerrichtungen erfolgten in horizontaler Gliederung. Zum Schuljahr 2014/2015 werden voraussichtlich eine Gesamtschule in (teil)vertikaler Gliederung (Jahrgänge 5 bis 8 an einem Teilstandort) und acht Gesamtschulen in horizontaler Gliederung errichtet.

Ausweislich der Amtlichen Schuldaten führen im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 47 Gesamtschulen Teilstandorte. Von den insgesamt 259 öffentlichen Gesamtschulen verfügt demnach im Schuljahr 2013/2014 ein Anteil von 18% über mehrere Standorte.

Standorte von Gesamtschulen

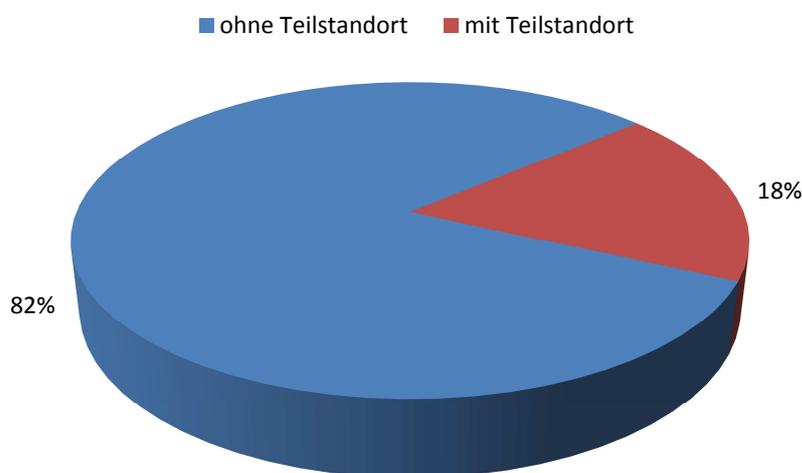


Abbildung 7.2: Standorte von Gesamtschulen

Bei Gesamtbetrachtung der Sekundarschul- und Gesamtschulerrichtungen in den letzten drei Jahren ergibt sich, dass die kommunalen Schulträger bisher die Errichtung von Schulen ausschließlich auf dem eigenen Gemeindegebiet und möglichst mit einem Standort bevorzugen. Gemeindeübergreifende Schulerrichtungen mit mehreren Standorten werden zwar zur Sicherung des Erhalts eines Schulangebotes in kleineren Gemeinden genutzt, stellen aber weiterhin einen Ausnahmefall dar.



Als Erklärungsansatz kommen neben dem erhöhten interkommunalen Abstimmungsbedarf (Kompromissbereitschaft) bei einer gemeindeübergreifenden Schulerrichtung auch der größere Verwaltungsaufwand und die Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs für eine Schule mit mehreren Standorten in Betracht (z.B. Leitungsstruktur, Qualitätsentwicklungen an den Standorten, Belastungsfaktor des Kollegiums). Problematische Aspekte für den Schulbetrieb können vor allem größere Entfernungen zwischen den Standorten sein. Diese bedürfen einer besonders weitsichtigen Ressourcensteuerung zur Unterrichtsabdeckung an allen Standorten möglichst unter Vermeidung erheblicher Mehrbelastungen (Pendelzeiten) des Kollegiums. Dennoch stellt eine Teilstandortlösung gerade in Teilen ländlicher Gebieten manchmal die einzige Lösung dar, ein wohnortnahes Schulangebot auch mittelfristig aufrecht zu erhalten.

7.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinden als kommunale Schulträger sind gemäß § 78 Absatz 4 i.V.m § 80 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung angehalten, soweit die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden können. Diese gesetzliche Verankerung einer Zusammenarbeitsverpflichtung auf dem Gebiet des Schulorganisationsrechts, die über einen bloßen Aufforderungscharakter deutlich hinausgeht, dient der Sicherstellung und dem Erhalt eines bedürfnisgerechten, regional ausgewogenen, vielfältigen und umfassenden Schulangebotes. Auch unterhalb einer interkommunalen Zusammenarbeit im engeren Sinne sieht das Schulgesetz NRW eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme der Schulträger vor (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz sind mit der Einfügung des Anhörungsrechts und des Moderationsverfahrens die Rechte der Nachbarkommunen untereinander gestärkt und in Konsequenz die Verpflichtung zur Zusammenarbeit noch einmal betont worden. Die Herstellung und Bewahrung eines regionalen Konsenses ist damit eine bei allen schulorganisatorischen Maßnahmen erforderliche interkommunale Abstimmung. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht unmittelbar das Gebiet benachbarter Gemeinden betreffen.

Zur Realisierung einer interkommunalen Zusammenarbeit im engeren Sinne, also insbesondere einer Schulerrichtung unter Beteiligung mehrerer Gemeinden, können Gemeinden und Gemeindeverbände sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen (§ 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW). Sichtbarster Ausdruck einer interkommunalen Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Schulerrichtung mit Standorten in den beteiligten Gemeinden (siehe dazu oben Ziffer 7.2). Nach den Erfahrungen mit den bisherigen Sekundarschulerrichtungen lässt sich festhalten, dass sowohl das Modell der Übernahme der Schulträgerschaft durch einen Zweckverband als auch die alleinige Schulträgerschaft durch eine beteiligte Gemeinde zur Realisierung gemeinsamer Schulerrichtungen Verwendung finden. Daneben ist als niedrigschwellige interkommunale Zusammenarbeit auch häufiger der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen



anzutreffen, mit denen der Beschulung gemeindeeigener Schülerinnen und Schüler durch eine andere Gemeinde zugestimmt wird.

Aus den Errichtungsvorgängen der Jahre 2012 bis 2014 ist jedoch auch ersichtlich, dass der weit überwiegende Teil der Schulträger eine Schulerrichtung in ausschließlich eigener Verantwortung bevorzugt, sofern eine Gelingensperspektive besteht. Das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit wird nach Einschätzung der Landesregierung bisher noch nicht so offensiv genutzt, wie es der Landesgesetzgeber zur Sicherung des Erhalts von Schulangeboten vorgesehen hat. Nach den Erfahrungen der Schulaufsicht können benachbarte Schulträger z.B. aufgrund vorbelasteter Beziehungen, einer Verengung des Blicks auf die eigenen Belange oder entgegenstehende Interessenlagen teilweise nur schwer zu einer gemeinsamen Schulentwicklung motiviert werden. Die Schulaufsicht bemüht sich durch eine intensive Beratung unter Einbezug aller beteiligten Kommunen, eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schullandschaft in der jeweiligen Region anzustoßen. Sie begleitet den Prozess möglichst umfassend.

7.4 Rolle privater Schulträger

7.4.1 Errichtungsvoraussetzungen für private Ersatzschulen

Artikel 7 Grundgesetz enthält den Ausgleich zwischen dem Recht des Staates auf Gestaltung des Schulwesens und dem Grundrecht der Privatschulfreiheit (BVerwG VII C 6.61 v. 06.12.1963). Die Gewährleistung der Privatschulfreiheit stellt eine Absage an das staatliche Schulmonopol und somit die Garantie eines pluralen Schulwesens dar. Die Errichtung privater Ersatzschulen ist jedoch nicht schrankenlos, sondern von einer Genehmigung abhängig. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind abschließend in Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz selbst geregelt. Sind sie erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen. Einen Ermessensspielraum der Verwaltung sieht das Grundgesetz nicht vor (BVerfG 1 BvL 8/84, 1 BvL 16/84 v. 08.04.1987). Das Grundrecht auf Genehmigung einer Ersatzschule, die den in Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen entspricht, kann vom Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden (BVerwG VII C 6.61 v. 06.12.1963). Die landesrechtlichen Vorschriften stellen lediglich eine Konkretisierung der in Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen dar.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen zählen insbesondere das Gebot der strukturellen Akzessorietät und das Gleichwertigkeitsgebot. Eine Ersatzschule muss in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach dem Schulgesetz NRW oder auf Grund dieses Gesetzes im öffentlichen Schulwesen vorhanden oder vorgesehen sind (strukturelle Akzessorietät). Die Lehrziele (d. h. die zu vermittelnden Qualifikation und die Erziehungsziele), die Einrichtungen (d. h. die sächlich-organisatorische Ausstattung der Ersatzschule) sowie die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte müssen den Standards entsprechender öffentlicher Schulen gleichwertig sein. Die Ersatzschule darf also nicht hinter den Standards vergleichbarer öffentlicher Schulen zurückstehen (Gleichwertigkeitsgebot).



Unbeschadet dessen dürfen sich die Ersatzschulen eine eigene religiöse, weltanschauliche oder pädagogische Prägung geben und sind in diesem Recht auch dort geschützt, wo sie in Konkurrenz zur öffentlichen Schule treten. (BVerfG 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71 v. 06.12.1972).

Die verfassungsrechtlich abschließend bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen für eine Ersatzschule sehen weder eine Bedürfnisprüfung noch bestimmte Mindestgrößen hinsichtlich Klassenfrequenz oder Zügigkeit der Ersatzschule vor. Insbesondere kann ein lediglich zweizügiges System im Ersatzschulbereich nicht aufgrund zu geringer Größe abgelehnt werden. Maßgeblicher Ansatzpunkt ist insoweit rechtlich die sogenannte „Gleichwertigkeit“. Wenn der Schulträger gewährleisten kann, dass in dem zweizügigen System die Mindestanforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere was Fächer und Stundentafel angeht, abgedeckt werden können, ist auch ein solches kleines System genehmigungsfähig. Ersatzschulen ist zudem verfassungsrechtlich ein weitreichender Freiraum garantiert, sich auch solcher pädagogischer Konzepte und Unterrichtsmethoden zu bedienen, die von denen öffentlicher Schulen erheblich abweichen (siehe dazu auch BVerwG 6 C 6/12 v. 30.1.2013). Derart abweichende Verfahrensweisen können je nach Lage des Einzelfalls auch dann gleichwertigen Unterricht ermöglichen, wenn die jeweilige Klassenfrequenz oder Zügigkeit einer öffentlichen Schule nicht gestattet wäre. Die für öffentliche Schulen geltenden Bedarfsparameter sind allerdings für die Bemessung der Landeszuschüsse nach dem Grundsatz der finanziellen Gleichbehandlung von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen entscheidend⁴. Ersatzschulträger sind bei der Entwicklung ihres schulischen Angebots im Gegensatz zu den öffentlichen Schulträgern ferner weder verpflichtet mit anderen Schulträgern zusammenzuarbeiten noch auf deren Belange Rücksicht zu nehmen oder einen regionalen Konsens herbeizuführen.

7.4.2 Entlastung öffentlicher Schulträger durch private Schulträger

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern Schwierigkeiten haben, ein öffentliches Schulangebot der Sekundarstufe I aufrechtzuerhalten. Diese Probleme treten insbesondere dann auf, wenn vor Ort ein Gymnasium vorhanden ist, das einen größeren Einzugsbereich hat und erhalten werden soll.

Aufgrund der oben geschilderten Schwierigkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit erscheint es Kommunen zum Teil attraktiv, eigene Angebote aufzugeben und private Partner zu finden, denen das Schulgebäude zur Verfügung gestellt wird und die dort eine zweizügige Sekundarschule oder Gesamtschule errichten. Die Ersatzschulerrichtung muss in solchen Fällen aufgrund der Ersatzschulfreiheit bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen genehmigt werden.

⁴ Die Bezuschussung der Ersatzschulen in NRW unterliegt dem Ausgabenbegrenzungsgebot, wonach die Ausgaben der Ersatzschulen nur bis zur Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden dürfen. Siehe § 105 Absatz 1 Satz 3 Schulgesetz NRW.



Diese Entwicklung ist unter mehreren Gesichtspunkten bedenklich: So moniert der Landesrechnungshof, dass Kostenverlagerungen von der kommunalen Ebene in Richtung Land stattfinden. Zuletzt hat er in dem Jahresbericht 2012 kritisiert:

„Landesrechnungshof und Staatliche Rechnungsprüfungsämter haben wiederholt festgestellt, dass Kommunen ihre Haushalte entlasten, in dem sie originäre Aufgaben im Bildungsbereich auf Ersatzschulträger und die Finanzierung damit auf den Landeshaushalt verlagern.“

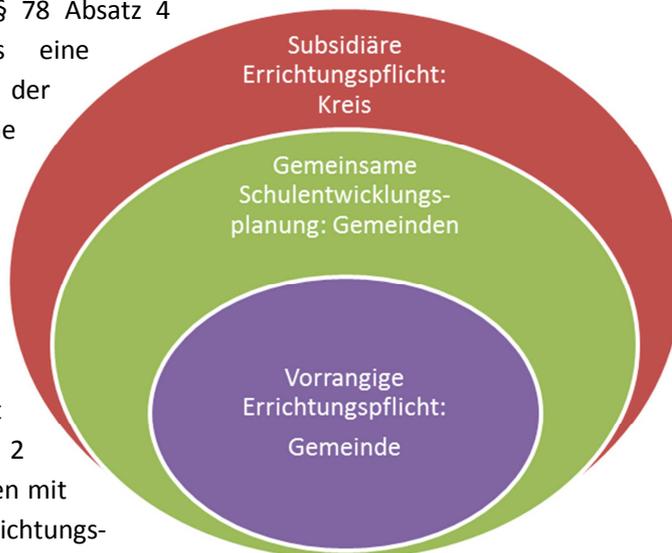
Der Landesrechnungshof hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, solchen Entwicklungstendenzen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mitgeteilt, es werde prüfen, ob eine klarstellende Änderung von Rechtsvorschriften sinnvoll sei; es sehe die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs insoweit als wertvolle Hinweise an. Die Bezirksregierungen seien auf die Problematik gesondert hingewiesen worden.

Die Errichtung solcher privater Systeme – insbesondere wenn sie örtlich oder regional das einzige schulische Angebot ihrer Schulform darstellen – ist darüber hinaus auch deswegen kritisch zu sehen, weil Ersatzschulen wegen des Rechts des Trägers auf freie Schülersauswahl nicht jedem Kind zugänglich sein müssen. Ferner können Eltern – wenn ein öffentlich-rechtliches Alternativangebot nicht zur Verfügung steht – gezwungen sein, eine pädagogische, weltanschauliche oder religiöse Prägung der Schule hinzunehmen, obwohl diese den eigenen Überzeugungen widerspricht.

7.5 Rolle der Kreise

Ausweislich der gesetzlichen Wertung in § 78 Absatz 4

Schulgesetz NRW kommt dem Kreis eine ersatzweise Schulträgerschaft im Bereich der Sekundarstufe I dann zu, wenn eine Schulerrichtung oder Schulfortführung bei gemeindeübergreifendem Bedürfnis nicht durch die Zusammenarbeit von Gemeinden realisiert werden kann. Im Gegensatz zu dem Bereich der Berufskollegs, wo dem Kreis neben den kreisfreien Städten die Schulträgerschaft unmittelbar zugewiesen ist (§ 78 Absatz 2 Schulgesetz NRW) trifft ihn damit bei Schulen mit Sekundarstufe I lediglich eine subsidiäre Errichtungs-



oder Fortführungsverpflichtung. Vorrangig sind schulorganisatorische Maßnahmen bei den Gemeinden verortet. **Abbildung 7.3: Rolle der Kreise**

Ein Eintritt des Kreises in die Schulträgerschaft im Bereich der Sekundarstufe I ist beispielsweise denkbar, wenn in den kreisangehörigen Gemeinden jeweils Teilbedürfnisse bzw. Restbedürfnisse für ein Schulangebot einer bestimmten Schulform bestehen, eine



Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden zur gemeinsamen Schulerrichtung oder Fortführung jedoch nicht durchgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf seine Aufgabenerfüllung ist der Kreis zudem von Planungen kreisangehöriger Gemeinden frühzeitig zu unterrichten (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW).

Nach den Erfahrungen der Schulaufsicht mit den Errichtungsvorhaben seit 2011 besteht bei den Kreisen häufig kein Interesse an einer Mitwirkung bei konkreten schulorganisatorischen Maßnahmen im Bereich der Sekundarstufe I. Eine Gesamtschul- oder Sekundarschulerrichtung in Kreisträgerschaft hat es in diesem Zeitraum nicht gegeben. Ebenfalls ist eine Übernahme der Trägerschaft einer Schule zum Erhalt eines Angebotes des gegliederten Systems im Kreisgebiet nicht erfolgt. Auch eine aktiv koordinierende Funktion des Kreises mit dem Ziel der Harmonisierung der Interessen der kreisangehörigen Gemeinden ist eher selten feststellbar. Dabei ist eine kreisabgestimmte bzw. kreisweite Schulentwicklungsplanung durchaus in vielen Fällen vorhanden. Ebenso konnte jedoch beobachtet werden, dass sich vereinzelt Kommunen mit ihren Errichtungsvorhaben über derartige Rahmenplanungen hinwegsetzen.

Die obere Schulaufsicht bemüht sich bereits jetzt durch frühzeitige Einbindung in die Schulträgerberatung offensiv um eine Stärkung der Rolle der Kreise.

8 Unterschiedliche Entwicklung in urbanen und in ländlichen Räumen

Eine trennscharfe Abgrenzung urbaner und ländlich strukturierter Räume ist angesichts der Vielschichtigkeit der Regionen in einem Flächenland wie NRW kaum möglich. Bezogen auf ganz NRW überwiegt bei der Neuerrichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens die Zahl der Sekundarschulen im Vergleich zur Anzahl der neu errichteten Gesamtschulen. Die Zahl der neu errichteten Schulen in den Schulversuchen „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ und „PRIMUS“ ist hingegen deutlich geringer.

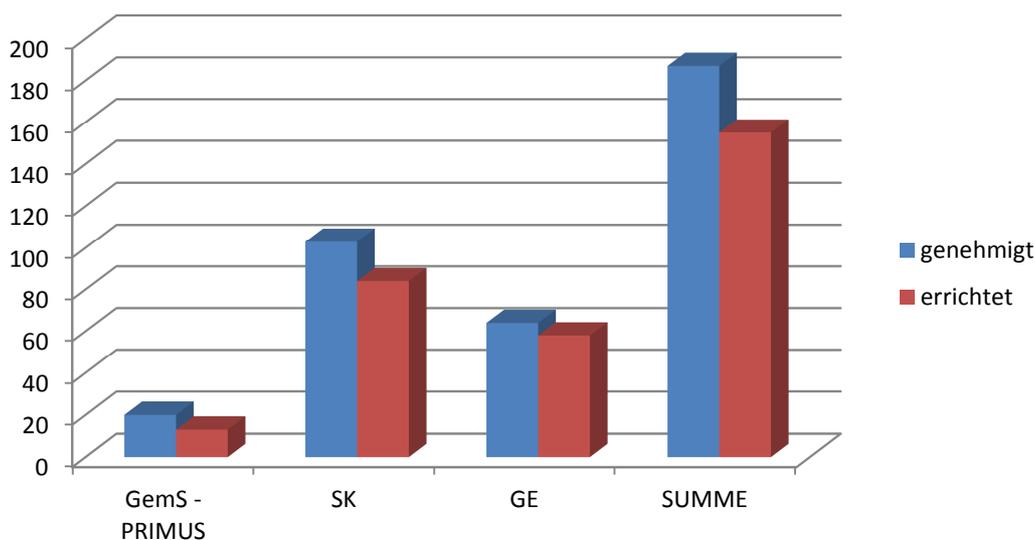


Abbildung 8.1: Anzahl der neu errichteten Schulen des längeren gemeinsamen Lernens 2011/2012 bis 2013/2014



Das Verhältnis von genehmigten und tatsächlich errichteten Schulen unterscheidet sich bei den genannten Schulformen nicht signifikant. Der Prozentanteil der genehmigten Sekundarschulen, die im Anmeldeverfahren nicht die von Gesetzgeber geforderte Mindestzahl an Anmeldungen erreicht haben, liegt etwas höher als bei den Gesamtschulen. Dies erklärt sich jedoch in erster Linie dadurch, dass Sekundarschulen häufig von kleinen Kommunen im ländlichen Raum beantragt worden sind, in denen nicht immer die erforderliche Dreizügigkeit erreicht werden konnte.

Die weitaus überwiegende Zahl der Neuerrichtungen von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens findet sich im kreisangehörigen Raum, während in den kreisfreien Städten bisher nur relativ wenige Errichtungen erfolgten. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens mit eigener Oberstufe (Gesamtschulen und zwei Gemeinschaftsschulen) und solchen ohne eigene Oberstufe (Sekundarschulen, zehn Gemeinschaftsschulen sowie PRIMUS-Schulen). Im Zeitraum Schuljahr 2011/2012 bis Schuljahr 2013/2014 wurden insgesamt 95 Schulen ohne eigene Oberstufe errichtet. Im gleichen Zeitraum ist auch die Zahl der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens mit eigener Oberstufe (insgesamt 60 Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen mit eigener Sekundarstufe II) beträchtlich gestiegen.

Vergleicht man die neu errichteten Schulen ohne eigene Oberstufe in kreisangehörigen Kommunen mit solchen in kreisfreien Städten hinsichtlich des Verhältnisses genehmigter und tatsächlich errichteter Schulen, zeigt sich, dass alle genehmigten Schulen in den kreisfreien Städten auch die erforderlichen Anmeldezahlen erreicht haben, während dies in kreisangehörigen Kommunen in ca. 20% der Fälle nicht der Fall war.

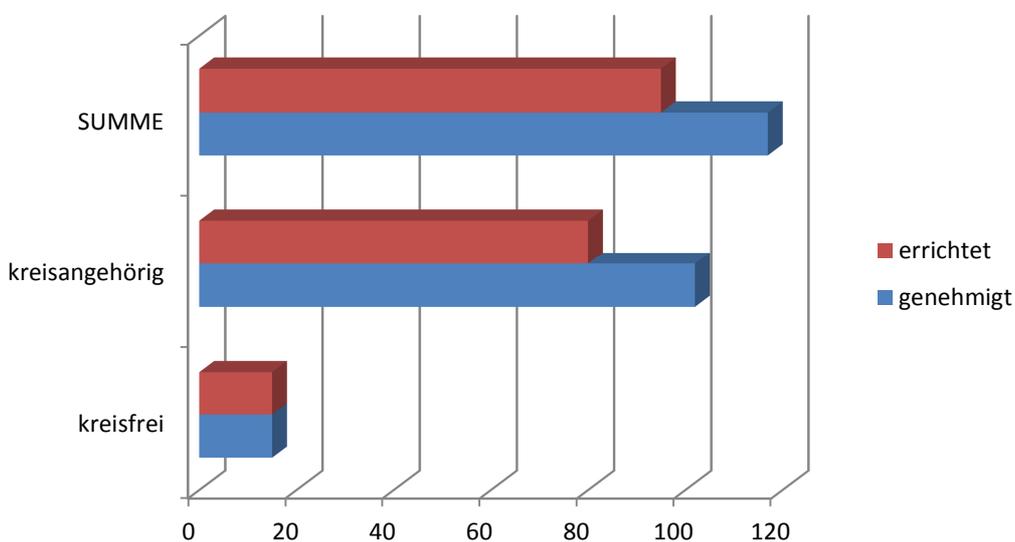


Abbildung 8.2: Verhältnis genehmigte – errichtete Schulen ohne eigene Oberstufe nach kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen



Bei den neu errichteten Schulen mit eigener Oberstufe ergibt sich ein ähnliches Bild:

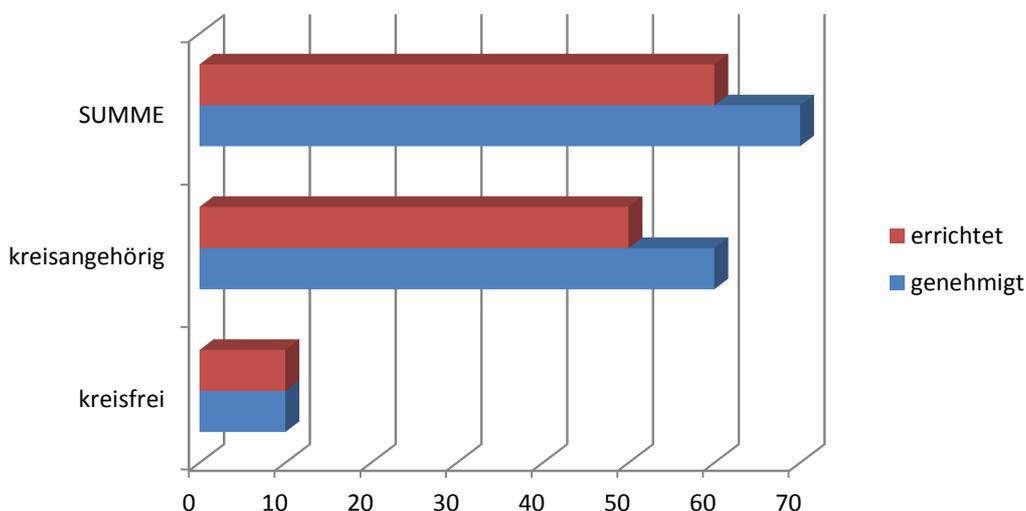


Abbildung 8.3: Verhältnis genehmigte – errichtete Schulen mit eigener Oberstufe nach kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen

Ob eine genehmigte Schule des längeren gemeinsamen Lernens im Anmeldeverfahren die erforderliche Anmeldezahl tatsächlich erreicht, ist demnach weniger von der Schulform (Sekundar- oder Gesamtschule) als von der Größe der Kommune abhängig. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die weitaus überwiegende Zahl der Neuerrichtungen sich bisher auf den kreisangehörigen Raum konzentriert.

Ob vor Ort bei der Neustrukturierung der Schullandschaft einer Sekundarschule ohne eigene Oberstufe oder einer Gesamtschule mit eigener Oberstufe der Vorzug gegeben wird, hängt zudem von einer ganzen Reihe weiterer Einflussfaktoren ab. Generell ist festzustellen, dass Eltern solche Bildungsgänge bevorzugen, die einen bruchlosen Weg zum Abitur anbieten. Dies haben Elternbefragungen nicht nur in Köln, sondern auch in Gelsenkirchen, Witten und Iserlohn deutlich gezeigt. Allerdings kann daraus nicht abgeleitet werden, einer Gesamtschule stets den Vorzug zu geben. Dazu sind die Voraussetzungen bei den Schulträgern zu unterschiedlich. Wesentliche Einflussfaktoren sind:

- Vorhandenes Schulangebot vor Ort einschließlich der Schulangebote privater Ersatzschulen
- Finanzkraft der Kommunen
- Standorte und Raumsituation vorhandener Schulgebäude
- Bevölkerungsentwicklung in der Kommune und in der Region
- Vorhandenes Schulangebot in erreichbarer Nähe
- Anzahl der ein- und auspendelnden Schülerinnen und Schüler
- Planungen der benachbarten Kommunen

Die besten Chancen für die Errichtung von Sekundarschulen gibt es offenbar dort, wo es um die Arrondierung unvollständiger Angebote im Bereich der Sekundarstufe I geht. Dies ist immer

dann der Fall, wenn in einer gemeinsamen Schule keine gymnasialen Standards angeboten werden. Dies trifft vor allem auf den ländlichen Raum zu und hatte in früheren Jahren zur Bündelung von Haupt- und Realschulen zu sogenannten „Verbundschulen“ geführt, für deren Umwandlung in eine Sekundarschule nach geltender Rechtslage nur die Fortführungsgröße erforderlich ist.

Sekundarschulen sind außerdem attraktiv für Kommunen mit einem instabilen Angebot von Haupt- und Realschulen neben einem vorhandenen Gymnasium. Mit der Errichtung einer Sekundarschule kann es in solchen Situationen gelingen, Schülerinnen und Schüler, die nicht an ein Gymnasium wechseln können oder wollen, weiterhin am Ort zu beschulen und so ein Auspendeln in Nachbarkommunen zu vermeiden. Zudem kann das örtliche Gymnasium ebenfalls davon profitieren, indem es eng mit der neuen Sekundarschule kooperiert. Beispiele dafür finden sich im Kreis Höxter (Beverungen), im Kreis Soest (Warstein), im Kreis Lippe (Blomberg), im Kreis Warendorf (Telgte) sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis (Wermelskirchen). So sichert sich das Gymnasium eine attraktive Sekundarstufe II und vor Ort führt ein neunjähriger Bildungsgang zum Abitur.

Eine weitere Gruppe stellen mittelgroße Städte um 30.000 Einwohner dar, die zwar dem kreisangehörigen Raum zuzurechnen sind, in der Region aber häufig eine wichtige Funktion als Mittelzentrum übernehmen. Hier ist aufgrund der vorhandenen Schülerzahlen anstelle einer Sekundarschule häufig auch eine Gesamtschule denkbar. Sofern am Ort noch ein vollständiges Schulangebot aus Haupt- und Realschule sowie Gymnasium - ggf. ergänzt durch private Schulangebote – vorhanden ist, sehen diese Kommunen teilweise noch keinen unmittelbaren Handlungsdruck. Dies ändert sich jedoch meist, wenn die Anmeldungen zur Hauptschule weiter zurückgehen, die Zahl der auspendelnden Schülerinnen und Schüler durch konkurrierende Schulangebote in Nachbarkommunen ansteigt oder das vorhandene Schulangebot aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend gefährdet erscheint. Ob sich Kommunen dann eher für die Errichtung einer Sekundarschule oder einer Gesamtschule entscheiden, ist unter anderem auch davon abhängig, wie sich das Schulangebot in der Region insgesamt entwickelt – insbesondere in der Sekundarstufe II – und ob durch die Errichtung einer Gesamtschule mit eigener Oberstufe ggf. vorhandene Gesamtschulen in Nachbarkommunen in ihrem Bestand gefährdet sind. Beispielhaft kann hier auf die Situation in Emsdetten (Kreis Steinfurt) hingewiesen werden, wo die geplante Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule wegen der zu erwartenden Bestandsgefährdung bereits bestehender Gesamtschulen in der Region nicht realisiert werden konnte.

In Großstädten wie Duisburg und Köln stellt sich die Situation häufig ganz anders dar. Auf den ersten Blick haben schon aufgrund des in der Regel vollständigen Schulangebotes Sekundarschulen kaum eine Chance, zumal alle bisher durchgeführten Elternbefragungen in Ballungsräumen deutlich gezeigt haben, dass die Eltern hier der Gesamtschule als Schulform des längeren gemeinsamen Lernens mit eigener Oberstufe eindeutig den Vorzug geben. Ganz deutlich zeigt sich dies in der Stadt Köln, wo die beiden erst vor drei Jahren im Rahmen des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ gegründeten Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe von den Eltern kaum gewählt wurden. Der Schulträger hat inzwischen daraus Konsequenzen gezogen und wird die beiden



Gemeinschaftsschulen ab dem Schuljahr 2014/2015 in eine Gesamtschule umwandeln. Beide Schulgebäude werden auch danach weiterhin schulisch genutzt, da die Gesamtschule in horizontaler Teilung eingerichtet wird, so dass einige Jahrgänge an einem Standort und die anderen Jahrgänge an dem anderen Standort untergebracht werden können. Dieses Modell könnte auch für andere Großstädte ein tragfähiges Konzept sein, weil so die vorhandenen Schulgebäude weiterhin genutzt werden können und für die Schülerinnen und Schüler im Stadtbezirk auch in Zukunft ein vollständiges und wohnortnahes Schulangebot vorgehalten wird. Ähnliche Überlegungen werden derzeit auch in anderen Städten des Ballungsraums Rhein-Ruhr angestellt, wobei sich die jeweilige Ausgangslage auch aufgrund der demografischen Entwicklung immer unterschiedlich darstellt.

Weitergehende Erkenntnisse über die Unterschiede bei der Weiterentwicklung des Schulsystems in urbanen und ländlichen Räumen sind im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ zu erwarten, die auch die Errichtungsbedingungen der Schulen untersucht.

9 Gelingensbedingungen für die Errichtung von öffentlichen Schulen

Im Rahmen der Prozessbegleitung der Schulerrichtungsprozesse seit 2011 durch die Schulaufsichtsbehörden – häufig bereits in einem frühen Stadium im Wege der Schulträgerberatung – konnten vier Handlungsfelder identifiziert werden, welche das Gelingen einer beabsichtigten Schulerrichtung maßgeblich beeinflussen können.



Abbildung 9.1: Gelingensbedingungen für die Errichtung öffentlicher Schulen

Diese Handlungsfelder spiegeln sich auch in den Vorgaben des Schulgesetzes NRW für den Bereich der schulorganisatorischen Maßnahmen wider. Gemäß § 80 des Schulgesetzes NRW sind Schulträger verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges

und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt unter anderem das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot, die Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen.

Ein Verstoß gegen die dargelegten Grundsätze ist ein Genehmigungshindernis gemäß § 81 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW. Aber auch wenn die Verstoßebene nicht erreicht wird, entfaltet die Gestaltung der Prozesse bei beabsichtigten Schulneuerrichtungen und damit verbundenen Schulauflösungen aufgrund der Eingriffsintensität in die gewachsene Schullandschaft erhebliche Relevanz. Eine sorgfältige und vor allem frühzeitige Prozessleitung unter Einbezug aller Beteiligten und Betroffenen kann daher als übergeordnete Gelingensbedingung betrachtet werden.

9.1 Bedürfnisorientierung

Kommunale Schulträger sind gemäß den §§ 78, 80 des Schulgesetzes NRW zu einer bedürfnisgerechten Entwicklung des Schulangebotes in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet. Für die Anpassung einer bestehenden Schullandschaft bedarf es daher einer Ausrichtung an den tatsächlichen Bedürfnissen von Eltern, die in absehbarer Zeit eine Schulwahlentscheidung treffen werden. Eine gelungene Weiterentwicklung zu einer passgerechten örtlichen Schullandschaft setzt damit eine umfassende Einbeziehung der Interessen der Eltern voraus.

Bei der im Vorfeld einer Schulerrichtung durchzuführenden Elternbefragung sollten zumindest Kommunen mit einem größeren Schülerpotential das Interesse der Eltern an allen Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens und des gegliederten Systems umfassend abfragen. Auf diese Weise kann ein vollständiges Stimmungsbild ermittelt und die Gefahr einer am Elternwillen „vorbei gehenden“ Schulentwicklungsplanung vermindert werden. Soweit das Schülerpotential dies zulässt, ist im Rahmen einer Elternbefragung zu der geplanten Errichtung einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens auch die Abfrage sowohl des Gesamtschul- als auch des Sekundarschulbedürfnisses zu empfehlen, um das von den Eltern bevorzugte Schulangebot zu ermitteln. In einigen Fällen konnten Kommunen, in denen die Errichtung einer Sekundarschule zunächst mangels ausreichender Nachfrage nicht gelungen war, im Folgejahr eine Gesamtschule errichten. Bei den Planungen zur Errichtung einer Sekundarschule gehört zu einer umfassenden Bedürfnisorientierung auch die Wahl der von den Eltern bevorzugten Organisationsform.

Anhand der Schulerrichtungsverfahren seit 2011 lässt sich nachvollziehen, dass auch ein mögliches Fortführungsbedürfnis für Schulformen des gegliederten Schulsystems sorgfältig geprüft werden muss. Geschieht dies nicht, kann dies ein Risiko für das Gelingen einer Schulerrichtung darstellen, da hierdurch bereits in einem frühen Stadium die Akzeptanz der neu zu errichtenden Schule vor Ort beeinträchtigt werden kann. Dies bezieht sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung ausschließlich auf die Schulform Realschule. In einzelnen Fällen wurden die Eltern sogar explizit aufgerufen, ihr Kind nicht an der neu zu errichtenden



Schule anzumelden, um so das Erreichen der Mindestgröße zu verhindern. Dadurch kam es zu einer spürbaren Verunsicherung der Eltern und möglicherweise in einigen Fällen auch zu einer Veränderung des Anmeldeverhaltens.

Eine „Schulentwicklungsplanung mit Augenmaß“ ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen schulorganisatorischer Maßnahmen. Mehrere städtisch geprägte Kommunen beabsichtigten eine umfassende Neustrukturierung der Schullandschaft innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes (zeitgleiche Ersetzung aller Realschulen und Hauptschulen durch Sekundarschulen bzw. Gesamtschulen). Dies ist bisher keiner dieser Kommunen gelungen, da auch bei den Eltern ein derartig umfassender Umbau häufig nicht als bedürfnisgerecht, sondern als Verletzung ihrer Interessen wahrgenommen wird. In einigen Fällen haben Schulträger nach erheblichen Eltern- und Bürgerprotesten Abstand von solch umfassenden Plänen genommen.

9.2 Regionale Konsensbildung

Eine weitere Gelingensbedingung stellt die hinreichende Berücksichtigung der Belange benachbarter Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung dar. Insbesondere bei der Errichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens ist zu beachten, dass dies aufgrund der bisher noch nicht flächendeckenden Versorgung mit diesen Schulplätzen auch Auswirkungen auf die Nachfrage nach dem Schulangebot in den Nachbarkommunen haben kann. Die Erweiterung des Schulangebotes in einer Kommune bzw. die Steigerung der Attraktivität der örtlichen Schullandschaft kann zu einem Rückgewinn von Auspendlern führen, so dass gewachsene regionale Schulstrukturen in Frage gestellt werden. Der demografische Wandel befördert einen „Wettlauf um die Schülerinnen und Schüler“.

Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit benachbarter Schulträger wird die Schaffung des vom Schulgesetz NRW geforderten regional ausgewogenen, vielfältigen und umfassenden Angebotes erst möglich. Im Idealfall mündet dies in einer interkommunalen Zusammenarbeit benachbarter Schulträger oder einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung z.B. auf Kreisebene. Nach den Erfahrungen der Schulaufsicht in den letzten drei Genehmigungsjahrgängen erfolgt eine interkommunale Zusammenarbeit häufig noch zu zögerlich. Auch Kommunen mit relativ geringem gemeindeeigenem Schülerpotential bevorzugen oft eine Schulerrichtung in ausschließlich eigener Verantwortung ohne Beteiligung der Nachbarkommunen. Ein fehlendes Zusammenwirken der kommunalen Schulträger kann eine bedürfnisgerechte Anpassung des Schulangebotes verhindern und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu einer Verarmung der Schullandschaft führen. In einigen Fällen konnten Nachbarkommunen durch intensive Beratung der Schulaufsicht zu einer Zusammenarbeit motiviert werden. Dies schlug sich in der Regel in erfolgreichen Schulerrichtungen nieder (Zur interkommunalen Zusammenarbeit siehe auch Ziffer 7.3).

Offen ausgetragene Streitigkeiten oder Klageandrohungen zwischen kommunalen Schulträgern verunsichern die Eltern, da sie die Realisierung der Schulerrichtung in Frage stellen, und gefährden in der Folge die Akzeptanz des neu zu schaffenden Schulangebotes durch eine mögliche Verlagerung des Anmeldeverhaltens.



9.3 Ausreichendes Schülerpotential

Eine beabsichtigte Schulerrichtung kann nur dann erfolgreich realisiert werden, wenn die gesetzliche Errichtungsgröße für die jeweilige Schulform im Anmeldeverfahren erreicht wird. Einen wichtigen Faktor bei der Gewährleistung der Mindestgröße stellt das Schülerpotential der Gemeinde dar, da grundsätzlich lediglich gemeindeeigene Kinder in diesem Zusammenhang berücksichtigungsfähig sind. In den Genehmigungsverfahren seit 2011 hatten in mehreren Fällen Schulträger das für die neu zu errichtende Schule zur Verfügung stehende Schülerpotential nicht realistisch eingeschätzt. Dies betraf Kommunen, in denen mit Errichtung einer eigenen Schule des längeren gemeinsamen Lernens in Mindestgröße das Schulangebot der Sekundarstufe I, ggf. neben einem Gymnasium, gesichert werden sollte. Das Erreichen der erforderlichen Anmeldungen war jeweils angesichts des gesamten gemeindeeigenen Schülerpotentials nicht völlig ausgeschlossen, es mussten jedoch vergleichsweise hohe Übergangsquoten an das neue Schulangebot erzielt werden. Unter Berücksichtigung der weiterhin steigenden Übergangsquoten an das Gymnasium und eventuell gewachsener Auspendlerstrukturen erwies sich in einigen Fällen das Schülerpotential als unzureichend.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich durch eine Umstrukturierung des (regionalen) Schulangebotes das Übergangsverhalten von der Grundschule an Schulen der Sekundarstufe I und die bestehenden Pendlerbewegungen erheblich verändern können. Dies ist oft nur begrenzt prognostizierbar und damit schwer planbar.

Soweit bei realistischer Einschätzung der Übergangsquoten das gemeindeeigene Schülerpotential insgesamt unzureichend ist, kann dies durch eine interkommunale Zusammenarbeit gesteigert werden. In Betracht kommt neben einer Beschulungsvereinbarung mit Nachbarkommunen, wodurch eine Berücksichtigung von Anmeldungen gemeindefremder Kinder bewirkt wird, auch eine gemeinsame Schulerrichtung oder Erweiterung einer bestehenden Schule um einen Teilstandort. Seit dem Jahr 2011 konnten in drei Fällen bestehende Schulen des längeren gemeinsamen Lernens um einen Teilstandort in einer Nachbargemeinde erweitert werden. Für eine eigenständige Schulerrichtung hätte das gesamte Schülerpotential in den betroffenen Kommunen jeweils nicht ausgereicht. Eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung des Schülerpotentials ist die Einbringung auch des örtlichen gymnasialen Angebots in eine Gesamtschulerrichtung. Dies ist zwei Kommunen, in denen ansonsten das Schülerpotential für eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens voraussichtlich unzureichend gewesen wäre, zum Schuljahr 2013/2014 gelungen.

9.4 Eltern- und Bürgerinformation

Neben der Bedürfnisorientierung der Schulentwicklungsplanung bestimmt auch die Information der Eltern und Bürger die Wahrnehmung der beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahme in der Gemeinde. Eine prozessbegleitende Information, die auch die Interessen der Eltern und der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt, ist sehr wichtig. Der Schulträger ist gehalten, frühzeitig für Transparenz bezüglich des beabsichtigten Maßnahmenpaketes zu sorgen, um möglichen Widerständen in der Bevölkerung aufgrund von Verunsicherung und mangelnder Information vorzubeugen.



Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde sind aufgrund des schulgesetzlich vorgesehenen Systems der Betroffenenbeteiligung an schulorganisatorischen Maßnahmen nicht unmittelbar beteiligt. Dennoch haben auch sie in vielen Fällen ein Interesse am Erhalt eines etablierten und als für die Kommune prägend empfundenen Schulangebotes. Eine Umstrukturierung der Schullandschaft wird auch von den Bürgerinnen und Bürgern als tiefer Einschnitt empfunden.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Auflösung von Realschulen im Zuge der Errichtung einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens hat es seit dem Schulkonsens folgende Bürgerbegehren gegeben:

Gegenstand	Ort	Status	Ergebnis	Jahr
Für Erhalt der Heinrich-Kölver-Realschule	Velbert	Verfahren abgeschlossen	BE nicht erfolgreich	2014
Für Erhalt der Realschule Bergheimer Straße	Grevenbroich	Verfahren abgeschlossen	BE nicht erfolgreich	2013
Gegen gemeinsamen Schulsozialraum von Altenbeken und Bad Driburg	Bad Driburg	Verfahren abgeschlossen	Unzulässig	2013
Für Erhalt der Ernst-Barlach-Realschule	Rheda-Wiedenbrück	Verfahren abgeschlossen	BE nicht erfolgreich	2013
Für Erhalt der Fridtjof-Nansen-Realschule	Castrop-Rauxel	Verfahren abgeschlossen	BE im Sinne des Begehrens	2012

Tabelle 9.1: Bürgerbegehren im Zusammenhang mit der geplanten Auflösung von Realschulen

Dies ist unter Berücksichtigung der Vielzahl an Neuerrichtungen eine relativ geringe Anzahl. Aber auch im Vorfeld schulorganisatorischer Maßnahmen gab es in einzelnen Fällen Bürgerproteste. Die Bürgerinnen und Bürger forderten eine Mitwirkung im Bereich der Schulorganisation ein. Das Gefühl, nicht eingebunden worden zu sein, trägt zu einer negativen Wahrnehmung der beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahme und gegebenenfalls zu einer Änderung des Anmeldeverhaltens der Eltern bei. Im Ausnahmefall kann durch ein erfolgreiches Bürgerbegehren die Pflicht zum Erhalt eines bestimmten Schulangebotes in bestimmten Räumlichkeiten entstehen. Die daneben bestehende Errichtungspflicht bei festgestelltem Bedürfnis ist davon jedoch nicht betroffen. Die Schulentwicklungsplanung und die Gestaltung des Errichtungsprozesses werden so deutlich erschwert.

Dem kann durch eine konsensorientierte Schulentwicklungsplanung und eine ausgeprägte Kommunikations- und Beteiligungskultur entgegengewirkt werden. Dazu gehört auch eine frühzeitige Einbeziehung der Schulen, die im Zusammenhang mit einer Schulerrichtung auslaufend aufgelöst werden sollen. Zwar können die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen in aller Regel ihren Bildungsgang an der Schule beenden, Widerstände z.B. aus der Elternschaft bzw. der Schulpflegschaft können sich dennoch aus der Sorge um die konkrete Gestaltung der Übergangsprozesse ergeben. Eine Kommunikationskultur, die auch die Belange der Schülerschaft an den noch bestehenden Schulen ernst nimmt (z.B. hinsichtlich Räumlichkeiten, Lehrerversorgung usw.) trägt zu einem konsensualen Entwicklungsprozess vor Ort bei.



10 Gestaltungsspielräume bei der Konzeptentwicklung für neue Schulen

Die Gestaltungsspielräume bei der Konzeptentwicklung für neu errichtete Schulen sind aufgrund der unterschiedlichen Errichtungsvoraussetzungen und Formen der Organisation der einzelnen Schulformen unterschiedlich zu beurteilen. Ausdrücklich ausgeklammert werden an dieser Stelle Konzeptentwicklungen, die Netzwerke, Stadtteilarbeit oder die Öffnung von Schule betreffen, weil diese Fragen nicht übergreifend, sondern ganz überwiegend regional diskutiert und beantwortet werden.

Grundlage für alle Regelschulen in der Frage der konzeptionellen Entwicklung und etwaiger Spielräume ist § 3 Absatz 1 bis 3 Schulgesetz NRW. Hier werden grundsätzliche Aussagen zur Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Qualitätsentwicklung und –sicherung von Schulen getroffen. Schulen unterliegen insbesondere der Verpflichtung, schulische Qualität zu entwickeln und zu sichern. Dazu stehen den Schulen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung: Durch Entwicklung und innerschulische Diskussion ist es den Schulen möglich, besondere Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer schulischen Arbeit zu beschreiben. Der institutionelle Ort dafür ist das Schulprogramm. In ihm sind getroffene Vereinbarungen, Ziele und Schwerpunkte zu verankern und bei Bedarf als Ergebnis von (externen) Evaluationen fortzuschreiben. Auf dieser Grundlage überprüfen Schulen den Erfolg ihrer Arbeit und planen notwendige Veränderungen auf unterschiedlichen Ebenen.

Für Schulen im Schulversuch gem. § 25 Schulgesetz NRW ist die Möglichkeit der Erprobung von alternativen Konzepten oder die Neuentwicklung solcher Konzepte deutlich erweitert, da Schulversuche grundsätzlich dazu dienen, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck können sie nicht nur vom Aufbau und der Gliederung des Schulwesens, sondern auch von den Vorgaben hinsichtlich der Unterrichtsinhalte und der Schulorganisation abweichen. Der Gestaltungsspielraum im Schulversuch wird mit Bezug auf den Inhalt, das Ziel, die Durchführung und die Dauer durch eine programmatische Vorgabe begrenzt. Schulversuche unterliegen der Aufsicht und der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Einschränkend gilt weiterhin: Die an den Schulen eines Schulversuchs erworbenen Abschlüsse müssen den Standards und Anforderungen der Abschlüsse von Regelschulen entsprechen. Die Anerkennung der Schulabschlüsse muss ebenso in den Ländern der Bundesrepublik gesichert sein. Die Neuerrichtung von Schulen im Schulversuch erfolgte bis zur Berichtlegung in den Schulversuchen „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ (Schuljahr 2010/2011) und PRIMUS (Schuljahr 2012/2013 und 2013/2014). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Schulversuch zur Gemeinschaftsschule bereits vor dem Schulkonsens beschlossen und in diesen aufgenommen wurde, während der Schulversuch PRIMUS Bestandteil der Vereinbarungen des Schulkonsenses ist. Aktuell befinden sich 17 Schulen in den genannten Schulversuchen.

Der Unterricht an Sekundarschulen ist in den Jahrgängen 5 und 6 integriert und ohne äußere Differenzierung organisiert. Ab der Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht in kooperativer, integrierter oder teilintegrierter Form erfolgen (zu den Organisationsformen siehe ausführlich Ziffer 4). In welcher der angebotenen Organisationsformen die jeweilige Schule errichtet wird,



obliegt der Entscheidung des Schulträgers. Diese wiederum ist abhängig von der regionalen Schullandschaft und dem Elternwahlverhalten.

Auf der Ebene der Einzelschule können auf der Basis der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-S I) weitere konzeptionelle Freiräume genutzt werden. So kann die Einzelschule gem. § 3 APO-S I über den Einsatz und die Verwendung von Ergänzungsstunden zur individuellen Förderung selbstständig entscheiden. Der Einsatz dieser Stunden kann beispielsweise klassen- oder jahrgangsübergreifend erfolgen oder auch nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Daneben gibt es Spielräume in der Unterrichtsorganisation gemäß § 4 APO-S I: So kann z. B. vom 45-Minutentakt als Lerneinheit abgewichen werden. Unterricht kann auch als Epochenunterricht, Halbjahresunterricht oder Projektunterricht erteilt werden. Als Kontrollvariable dient die Volumenvorgabe der gültigen Stundentafel für die jeweilige Schulform und die Abschlussorientierung. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bilingualen Unterricht auch außerhalb von ausgewiesenen bilingualen Zweigen zu erteilen. Für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und entsprechend abweichenden Sprachkenntnissen sind auch Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache gem. § 5 APO-S I möglich, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind.

Im Regelfall gehen Schülerinnen und Schüler der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens bis zum Jahrgang 9 ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über. Es ist Aufgabe der Schule, Unterstützungskonzepte entlang der schulischen Bildungsbiografie zu entwickeln, die ein Erreichen des jeweils möglichen Schulabschlusses fördern. Auch hier sind Schulen gefordert, entsprechende Freiräume zu nutzen und praktikable Lösungen zu entwickeln.

Die Schulen in den Schulversuchen „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ und PRIMUS haben aufgrund der Vorgaben der jeweiligen Eckpunkte weitere Freiräume, die auf die Ziele der jeweiligen Schulversuche abgestimmt sind. Im Schulversuch des „Längeren gemeinsamen Lernens – Gemeinschaftsschule“ sollen die beteiligten Schulen konzeptionell erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit sowie Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und wie Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Elemente dieses Schulversuchs finden sich als schulformbestimmende Merkmale flächendeckend auch bei der Sekundarschule.

Im Schulversuch PRIMUS steht die Verknüpfung von Primarstufe und Sekundarstufe I im Vordergrund. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen zu organisieren. Ziel ist die Sicherung der Kontinuität der Schülerlaufbahnen von Klasse 1 bis 10. PRIMUS-Schulen arbeiten integriert - dies stellt besondere Anforderungen an die Entwicklung inklusiver zukunftsweisender Unterrichtskonzepte. Die Schulen im Schulversuch PRIMUS erhalten abweichend von den Vorgaben der APO-S I auch die Möglichkeit, alternative Formen der Leistungsbewertung unter Einschluss der Möglichkeit eines Verzichts auf



Ziffernnoten bis einschließlich Klasse 8 zu erproben. Im organisatorischen Bereich ist der schulstufenübergreifende Einsatz und die Zusammenarbeit der Lehrkräfte zu erproben.

Die Gestaltungsspielräume bei der Konzeptentwicklung für neue Schulen vor Ort sind zusammenfassend zunächst davon abhängig, ob es sich um Regelschulen in Form von neuen Sekundar- oder Gesamtschulen oder um Schulen im Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ bzw. PRIMUS handelt. Die Gestaltungsspielräume sind durch die APO-S I und die besonderen programmatischen Vorgaben in Schulversuchen definiert. Danach verfügen die PRIMUS-Schulen vor dem Hintergrund einer Verbindung von Primarstufe und Sekundarstufe I und der Möglichkeit eines Verzichts auf Ziffernnoten bis einschließlich Jahrgang 8 über die umfassendsten Gestaltungsspielräume. Die in Schulversuchen gewonnenen Erkenntnisse können nach einer entsprechenden Bewertung Grundlage für die zukünftige Entwicklung der APO-S I sein und auf diese Weise flächendeckende Wirkung entfalten. Die Aufbereitung der Erkenntnisse der beiden Schulversuche wird jeweils durch eine wissenschaftliche Begleitung durchgeführt. Die Berichtszeitpunkte sind gesetzlich festgelegt. Über die Ergebnisse des Schulversuchs PRIMUS wird zum 31.07.2020 berichtet, für den Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ wird zum 31.12.2016 ein Bericht vorgelegt.

11 Erfolgreiche Konzepte der Elterninformation

Zur Errichtung von Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens bedarf es der Zustimmung der Eltern, deren Kinder diese Schulformen besuchen sollen; denn letztlich ist der Elternwille ausschlaggebend für die Schulwahl. Vor der Errichtung einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens ist die Einbeziehung der Eltern daher unerlässlich, um eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Dringend zu empfehlen ist eine frühzeitige und umfassende Elterninformation, die zumindest die Wesensmerkmale der Schulform und wichtigsten Stationen der künftigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler abdeckt (z.B. Fremdsprachenwahl, Studententafel, Differenzierungsmodelle, Abschlüsse). Im Vorfeld der Errichtung einer Sekundarschule gehören zu einer gelungenen Elterninformation insbesondere folgende Informationen:

- Was ist eine Sekundarschule?
- Wie wird an der Sekundarschule gelernt (Organisationsform; Differenzierungsmodell)?
- Was unterscheidet eine Sekundarschule von einer Gesamtschule?
- Was ist eine gebundene Ganztagschule?
- Was bedeutet „Längeres gemeinsames Lernen“?
- Welchen Abschluss kann mein Kind an der Sekundarschule machen?

Als Beispiel einer gelungenen Elterninformation ist dem Bericht ein Informationsblatt der Gemeinde Heek beigelegt, mit welchem die Änderung der Verbundschule in eine Sekundarschule zum Schuljahr 2014/2015 vorbereitet wurde (Anlage 3).

Dieses Informationsblatt zeichnet sich neben einer Berücksichtigung der relevanten inhaltlichen Aspekte durch eine adressatengerechte Ansprache und eine ansprechende, übersichtliche Gestaltung aus. Vor allem der abgedruckte Beispielstundenplan ermöglicht es den Eltern, einen



realistischen Eindruck vom künftigen Schulalltag ihrer Kinder im gebundenen Ganzttag zu gewinnen.

Für Eltern der Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel in die Sekundarstufe I noch bevorsteht, sind Beratungsangebote mit der Möglichkeit zu Rückfragen besonders wichtig. In den jeweiligen Kommunen wurden daher durch die Schulträger, zumeist auch mit Unterstützung der Dezernate 44 der Bezirksregierungen, Vor-Ort-Beratungen angeboten. Für die Elterninformation wurden folgende Bausteine entwickelt:

- Zukunftswerkstätten mit Eltern
- Workshops zum Thema "Gute Schule" - "Schule der Zukunft"
- Fachvorträge (zum Teil kombiniert mit Workshops) zu den Aspekten individuelle Förderung, Lernen in heterogenen Gruppen, inklusive Lerngruppen
- Gut strukturierte und begleitete Elterninformationsabende
- „Tage der offenen Tür“ (mit Informationsveranstaltungen in den für neue Schulen vorgesehenen Räumlichkeiten, teilweise einschließlich einer Vorstellung der geplanten Bau- und Umbaumaßnahmen, um die Interdependenz von Raumkonzept und pädagogischem Konzept zu verdeutlichen).

Erwähnenswert ist u. a. das Beispiel der Gestaltung des Informationsprozesses in der Stadt Lohmar, die vor Antragstellung zur Schulerrichtung und zur Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes einen Arbeitskreis gebildet hat, an welchem sowohl Lehrkräfte aus allen Schulformen vor Ort, einschließlich der aufzulösenden Schulen und der Grundschulen, als auch Eltern aus den vorhandenen Schulen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen beteiligt waren. Dies mündete in ein pädagogisches Konzept für die Schule und in eine erfolgreiche in der Kommune konsensuale Schulgründung.

12 Grenzen kommunaler Handlungsfreiheit

Die Schulentwicklungsplanung ist Teil kommunaler Selbstverwaltung im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 Grundgesetz. Grenzen kommunaler Handlungsfreiheit ergeben sich daher vor allem aus den Rechtspositionen benachbarter Kommunen und möglicher Eingriffe in deren Selbstverwaltungsrecht. Schon aus diesem Grund sieht das Schulgesetz NRW eine umfangreiche Abstimmungs- und Zusammenarbeitsverpflichtung der Schulträger untereinander vor. Die kommunalen Schulträger sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht (§ 78 Absatz 4 Schulgesetz NRW) – es steht ihnen bei einem nachgewiesenen Bedürfnis also nicht vollständig frei, ob sie ein entsprechendes Schulangebot vorhalten. Die Verpflichtung bzw. Ermächtigung zur Errichtung von Schulen dient dazu, eine Schulversorgung für gemeindeeigene Kinder zu gewährleisten. Bei der Bedürfnisfeststellung dürfen aus diesem Grund gemeindefremde Kinder nur dann einbezogen werden, wenn das Einverständnis der Herkunftskommunen nachgewiesen wird.



Die kommunale Planungshoheit findet jedenfalls dort ihre Grenzen, wo ein Verstoß gegen das in § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verankerte Rücksichtnahmegebot gegenüber anderen Schulträgern vorliegt. Der planende Schulträger darf von seiner Planungsbefugnis zur Organisation des örtlichen Schulwesens in seinem Gebiet nicht rücksichtslos zum Nachteil eines anderen Schulträgers Gebrauch machen, er unterliegt vielmehr - hinsichtlich gewichtiger Auswirkungen seiner geplanten schulorganisatorischen Maßnahme auf Belange benachbarter Schulträger - rechtlichen Bindungen. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Fall zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger Rücksicht muss genommen werden (vgl. OVG NRW Beschluss vom 31.07.2009, 19 B 484/09). Für eine Bewertung, wann ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot anzunehmen ist, bedarf es einer umfänglichen Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der Interessen der beteiligten Schulträger.

Eine wichtige Ausprägung des Rücksichtnahmegebotes stellt das Verbot der Bestandsgefährdung dar. Eine stärkere Auswirkung einer konkreten schulorganisatorischen Maßnahme auf die Nachbarkommune als die konkrete Gefährdung einer bereits bestehenden Schule ist kaum denkbar. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW liegt eine Bestandsgefährdung dann vor, wenn gerade die Erweiterung (Errichtung) zur Folge hat, dass die konkurrierende Schule innerhalb des fünfjährigen Prognosezeitraums unter die gesetzliche Mindestzügigkeit zu fallen droht (vgl. OVG NRW a.a.O.).

Im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Schulen des längeren gemeinsamen Lernens seit dem Schulkonsens ist bereits mehrfach die Frage aufgetreten, ob durch die Schulerrichtung die Bestandsgefährdung einer bestehenden Schule bewirkt wird und so ein Genehmigungshindernis vorliegt. Verbunden mit der Errichtung neuer Gesamt- oder Sekundarschulen sind – selbst wenn sich diese zu einem großen Teil aus der Schülerschaft bisher örtlich vorhandener Angebote des gegliederten Schulsystems speisen – regelmäßig Auswirkungen auf bestehende Schulen, die bisher gebietsübergreifend das Bedürfnis für dieses Schulangebot erfüllt haben. Vielfach befürchten die Schulträger den Wegfall der Einpendler und damit zumindest eine Reduzierung der Zügigkeit oder sogar eine Bestandsgefährdung. Mit steigender Anzahl von Neuerrichtungen verstärkt sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die Konkurrenzsituation.

Dies hat in Einzelfällen bereits zu Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt. In dem jüngsten Verfahren hat das Verwaltungsgericht Münster das Verbot der Bestandsgefährdung konkretisiert und festgestellt, dass dem planenden Schulträger selbst eine Prognoseerstellung obliegt, ob Schulen in Nachbarkommunen durch die Neuerrichtung in ihrem Bestand gefährdet werden:

„Das in § 80 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW normierte und durch das Abstimmungsgebot in § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW verstärkte Rücksichtnahmegebot dient dem rechtlichen Schutz der Interessen benachbarter Schulträger an einer ordnungsgemäßen Schulentwicklungsplanung für ihren Bereich. Es verlangt vom planenden Schulträger, in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen des anderen Schulträgers Rücksicht zu



nehmen. Das Gesetz geht von der Möglichkeit aus, dass entsprechend der Schulentwicklungsplanung umgesetzte schulorganisatorische Maßnahmen wechselseitige Auswirkungen auf die Ordnung des örtlichen Schulwesens benachbarter Schulträger haben können, und ferner davon, dass sich benachbarte Schulträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben - prinzipiell im Verhältnis der Gleichordnung - in Bezug auf Schulformen, Schulstandorte und Schülerzahlen in einer Situation befinden, die eine (Außen-)Koordination ihrer Schulträgerbelange und einen Interessenausgleich verlangt [...].

Die Klägerin hat es hingegen unterlassen, von den Beigeladenen zu 1) und 2), die in ihren Stellungnahmen beide gewichtige Bedenken hinsichtlich des Bestands ihrer eigenen Gesamtschulen vorgebracht hatten, um die Vorlage konkreter Zahlen zu bitten, ggf. mit deren Einverständnis Elternbefragungen durchzuführen und selbst eine Prognose anzustellen, ob die Gesamtschulen in O. und T2. durch die geplante Gesamtschule in F. gefährdet würden.“ (VG Münster, Urteil vom 12. Juli 2013 – 1 K 1296/13)

In die Interessensabwägung hat das Gericht einerseits das legitime Interesse einer Gemeinde an einer Erweiterung des Bildungsangebotes, andererseits den „jahrelangen Bestand“ der gefährdeten Schulen, ihre gewachsene Bedeutung für die regionale Schullandschaft und die vom Schulträger getätigten Investitionen einbezogen.

Auch die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung im Falle eines gemeindeübergreifenden Bedürfnisses (§ 80 Absatz 4 Schulgesetz NRW) ist eine Beschränkung der Handlungsfreiheit der Kommunen. Sie können sich aufgrund dieser klaren gesetzlichen Verpflichtung einer Zusammenarbeit nicht vollständig verweigern (zur interkommunalen Zusammenarbeit siehe Ziffer 7.3).

Weitere Beschränkungen der Handlungsfreiheit bei schulorganisatorischen Maßnahmen können sich bei freiwilligen Errichtungen gemäß § 78 Absatz 6 Schulgesetz NRW aus haushaltsrechtlichen Gründen ergeben.

13 Fragen der Personalentwicklung bei der Umstrukturierung der Schullandschaft

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat in Abstimmung mit Lehrerverbänden, GEW und allen betroffenen Personalvertretungen die „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“ (Anlage 4) erarbeitet. Die Leitlinien sind im Amtsblatt des MSW veröffentlicht (ABl. NRW. 08/13 S. 406) und auch auf der Internetseite des MSW in der Rubrik Recht– Dienstrecht abrufbar :

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf>

Die für alle Schulformen geltenden Leitlinien sollen landesweit gleiche Anwendungsbedingungen schaffen und Ängste und Unsicherheiten der betroffenen Lehrerinnen



und Lehrer nehmen. Auf der Basis der geltenden rechtlichen Regelungen geben die zusammengestellten Verfahrenshinweise und Grundsätze, die bei schulorganisatorischen Veränderungsprozessen zu beachten sind, den betroffenen Lehrkräften, Personalräten und Verwaltungen einen Orientierungsrahmen und gewährleisten eine sozialverträgliche Gestaltung des Veränderungsprozesses. Die Leitlinien sind in sieben Abschnitte untergliedert:

- 1. Frühzeitige Information, Stufenplan**
- 2. Qualitätssicherung an der auslaufenden Schule**
- 3. Personalmaßnahmen**
- 4. Fachkräfte für Schulsozialarbeit**
- 5. Schulleitungen**
- 6. Vorbereitungsdienst**
- 7. Fort- und Weiterbildung**

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Sekundarschulen konnten Schulleitungsfunktionen in vielen Fällen Schulleitungsmitgliedern auslaufender Haupt- und Realschulen übertragen werden:

- Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 insgesamt 16 Schulleitungsmitglieder auslaufender Hauptschulen oder Realschulen Schulleitungsmitglieder einer Sekundarschule, davon 11 von auslaufenden Hauptschulen und fünf von auslaufenden Realschulen.
- Im Regierungsbezirk Detmold gibt es seit dem Schuljahr 2012/2013 insgesamt 12 Sekundarschulen. Drei dieser Sekundarschulen sind aus der Umwandlung von Schulen im organisatorischen Verbund entstanden, wobei die Schulleitungsmitglieder ihr Amt fortführen. An den neu errichteten Sekundarschulen sind acht Schulleitungsmitglieder aus auslaufenden Hauptschulen und sieben Schulleitungsmitglieder aus auslaufenden Realschulen mit Schulleitungsfunktionen beauftragt worden.
- Im Regierungsbezirk Düsseldorf waren insgesamt 14 Wechsel von auslaufenden Haupt- oder Realschulen zu Sekundarschulen zu verzeichnen: acht Schulleiterinnen und Schulleiter entstammen ursprünglich dem Realschulbereich, vier Schulleiterinnen und Schulleiter dem Hauptschulbereich und zwei stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter dem Realschulbereich.
- Im Regierungsbezirk Köln wurden 22 Schulleitungsmitglieder auslaufender Hauptschulen und Realschulen Schulleitungsmitglieder an 12 neu errichteten Sekundarschulen.
- Im Regierungsbezirk Münster haben von den bislang 30 Schulleitungsmitgliedern der Sekundarschulen 25 zuvor Schulleitungsaufgaben an Haupt- und Realschulen wahrgenommen.

In allen Bezirken gibt es auf der Ebene der Kompetenzteams Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte auslaufender Schulen, die an neu errichtete Schulen des längeren gemeinsamen Lernens wechseln wollen. Umfang und Inhalt der Fortbildung richten sich nach dem Bedarf vor



Ort. Grundlage sind die Programme der Fortbildungsinitiative NRW. Die 53 Kompetenzteams für die Lehrerfortbildung stimmen mit den Schulen eine genaue Fortbildungsplanung ab. Das Angebot umfasst Module zur individuellen Förderung und Kompetenzentwicklung, zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, zum Gemeinsamen Unterricht und zur Inklusion, zur Teamentwicklung, zur Pädagogischen Diagnostik, zur Leistungsmessung und –bewertung in heterogenen Lerngruppen sowie zu Kooperativen Lernformen.

Besondere Fortbildungen werden auch für Leitungsmitglieder neu errichteter Sekundar- und Gesamtschulen sowie für Schulleitungsteams angeboten. Alle auslaufenden Schulen sowie alle neuen Schulen erhalten außerdem für die Dauer des Auslauf- bzw. Errichtungsprozesses ein erhöhtes Fortbildungsbudget, mit dem zusätzliche Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Leitungsmitglieder finanziert werden können.

14 Konzept und Maßnahmen zum Monitoring des Gesamtprozesses der Veränderung

Entsprechend der Bestimmungen des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes bedarf die Errichtung von Sekundarschulen bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Es erfolgt aufgrund dieses Zustimmungsvorbehaltes daher eine intensive Begleitung der Errichtungsprozesse. Zu diesem Zweck wurde eine ausgeprägte Rückmeldekultur zwischen den oberen Schulaufsichtsbehörden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung etabliert. Dazu gehören regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen. Im letzten Jahr wurde eigens eine Dienstbesprechung zu schulorganisatorischen Fragestellungen abgehalten, wobei die Bilanzierung des Genehmigungsverfahrens 2013/2014 sowie die Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens 2014/2015 im Vordergrund standen. Darüber hinaus werden die Anmeldezahlen der Gesamt- und Sekundarschulen regelmäßig abgefragt, um deren Entwicklung zu verfolgen. Umfassende Absprachen mit den Bezirksregierungen dienen der Sicherstellung einheitlicher Verwaltungsstandards.

Die Landesregierung überprüft außerdem die Auswirkungen der Einführung der Sekundarschule und der neuen Regelungen zur Gemeindegrenzen überschreitenden Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 des Schulgesetzes NRW und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis.

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ wird fortgesetzt, so dass die daraus erlangten Erkenntnisse auch für andere Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens nutzbar werden. Die weitere Veränderung der Schullandschaft im Bereich der Sekundarstufe I ist darüber hinaus der jährlichen Veröffentlichung der Amtlichen Schuldaten zu entnehmen. Ein Monitoring über das Erwähnte hinaus ist mit den vorhandenen Ressourcen in der Schuladministration nicht zu bewältigen.



15 Schulversuch Gemeinschaftsschule

Der Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ stellte (vor dem Schulkonsens) ein erstes Vorhaben zur Schulstrukturentwicklung dar, um das Schulangebot in Nordrhein-Westfalen langfristig zukunftsfähig zu machen.

Die Motivation zur Initiierung des Schulversuchs speiste sich aus mehreren Quellen: Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Schulleistungsstudien, beispielsweise der IGLU-Studie, die ein längeres gemeinsames Lernen in heterogenen Lerngruppen als sinnvoll erachtet, verfolgt der Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ ein in die Zukunft weisendes Erprobungsziel. Im Schulversuch geht es darum, für die belegbaren, erheblichen Leistungsüberlappungen, die bei der Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf Schulformen des tradierten Systems zu beobachten sind, eine konzeptionelle Alternative zu formulieren. Hinzu kommen die für die Entwicklung der Schulstruktur vor Ort erheblichen Faktoren des demografischen Wandels und eines veränderten Schulwahlverhaltens. Insbesondere die zunehmende Tendenz von Eltern, für ihre Kinder höhere Bildungsabschlüsse anzustreben, führt zu einer drastisch gesunkenen Anzahl an Hauptschulen. Schulträger stehen daher vor der Aufgabe, Alternativen zu einem an diesen Orten nur eingeschränkt funktionalen Angebot der Dreigliedrigkeit zu entwickeln. Ob die Gemeinschaftsschule ein solches Angebot sein kann, ist Gegenstand des Schulversuchs, der entsprechend § 25 Schulgesetz NRW durchgeführt wird.

Gemeinschaftsschule	Organisationsform	Zügigkeit	Eigene Oberstufe
Profilschule Ascheberg	teilintegriert	vierzügig	Nein
Gemeinschaftsschule Billerbeck	teilintegriert	vierzügig	Nein
Gemeinschaftsschule Bochum	integriert	vierzügig	Nein
Gemeinschaftsschule Burbach	teilintegriert	dreizügig	Nein
Gemeinschaftsschule Kalletal	integriert	vierzügig	Nein
Gemeinschaftsschule Köln, Wuppertaler Str.	integriert	dreizügig	Nein
Gemeinschaftsschule Köln, Ferdinandstr.	integriert	dreizügig	Nein
Gemeinschaftsschule Langenberg	integriert	dreizügig	Nein
Lippetalschule	kooperativ	vierzügig	Ja
Gemeinschaftsschule Morsbach	integriert	vierzügig	Nein
Gemeinschaftsschule Neuenrade	integriert	dreizügig	Nein
Europa-Schule Rheinberg	integriert	sechszügig	Ja

Tabelle 15.1: Organisationsformen der Gemeinschaftsschulen

Ziel des Modellvorhabens ist es, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und wie Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich



wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Der Versuchszeitraum endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020. Die während des Versuchszeitraums eingeschulten Schülerinnen und Schüler können ihre Schullaufbahn nach den Bedingungen des Schulversuchs beenden. Die Versuchsschulen werden gemäß Artikel 2 Absatz 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes ab dem 1. August 2020 als Sekundarschule oder (bei vorhandener Oberstufe) als Gesamtschule geführt. Zurzeit besuchen ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler Gemeinschaftsschulen.

Insgesamt nehmen zwölf Gemeinschaftsschulen am Schulversuch teil. Im Regelfall umfasst die Gemeinschaftsschule die Sekundarstufe I. Zwei Gemeinschaftsschulen sind als Schulen mit gymnasialer Oberstufe konzipiert (Europaschule Rheinberg und Lippetalschule).

Für die am Schulversuch teilnehmenden Schulen gelten die folgenden Vorgaben: Die Gemeinschaftsschulen arbeiten in der Regel im gebundenen Ganztagsbetrieb. Der Errichtungsprozess erfolgt durch die Zusammenführung von bereits bestehenden Schulen. Alle Schulen gewährleisten auch gymnasiale Standards, so dass an den Gemeinschaftsschulen, die über keine eigene Oberstufe verfügen, ein Übergang in die gymnasiale Oberstufe möglich ist. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erfolgt der Unterricht integriert. Ab der Klasse 7 oder später kann der Unterricht entweder in integrierter oder kooperativer Form mit der Einrichtung von schulformspezifischen Bildungsgängen erfolgen. Die Gemeinschaftsschulen bieten alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse an. Eine Fortsetzung der Schullaufbahn ist entweder in der schuleigenen gymnasialen Oberstufe oder durch eine Kooperation mit einem ortsansässigen Gymnasium, einer anderen Gemeinschaftsschule mit Sekundarstufe II, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg möglich. Alle kooperierenden Schulen ermöglichen den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach neun Jahren.

Eine Gemeinschaftsschule ist in der Regel vierzügig, zur Sicherung einer wohnortnahen Beschulung im ländlichen Raum kann eine Gemeinschaftsschule jedoch auch mit drei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden. Die Mindestklassengröße bei der Errichtung beträgt 23 Schülerinnen und Schüler. Der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die integrierte Form 25 Schülerinnen und Schüler. In der kooperativen Form ab der Jahrgangsstufe 7 liegt der Wert zur Erreichung vertretbarer Klassengrößen bei 29 Schülerinnen und Schüler. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 Schülerinnen und Schüler. Diese Werte orientieren sich an denen der Hauptschule. Sie tragen der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung und berücksichtigen, dass in der Gemeinschaftsschule unterschiedliche Schulformen zusammenwachsen.

Die Schulen im Schulversuch erhalten zur Unterstützung des erhöhten Schulentwicklungsbedarfs 0,5 Stellen pro Schule zusätzlich zur ermittelten Ausstattung. Da ein erhöhter Differenzierungs- und Förderbedarf besteht, erhalten die Versuchsschulen einen weiteren Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse und je Woche. Die Gemeinschaftsschulen verfügen über ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 € pro Jahr. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenzahl an



der Gesamtschule und am Gymnasium. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen bzw. an Sekundarschulen. Den Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe können bis zu 33% der Stellen als Stellen des höheren Dienstes zugewiesen werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben zum Schuljahr 2013/2014 die 7. Klasse erreicht. Damit hat in den integriert und teilintegriert arbeitenden Gemeinschaftsschulen die Phase der Neigungs- und Leistungsdifferenzierung begonnen. Die einzige Gemeinschaftsschule, die sich für die kooperative Organisationsform entschieden hat (Lippetal), unterteilt im laufenden Schuljahr die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 in einen gymnasialen Zweig (Erweiterungsebene) und einen Gemeinschaftszweig (Grundebene). Dies entspricht dem Modell der kooperativen Sekundarschule mit zwei Anforderungsebenen. Ursprünglich war die Errichtung schulformbezogener Klassen ab der 7. Jahrgangsstufe vorgesehen. Da der Hauptschulzweig jedoch von keinem Elternteil angewählt worden ist, hat sich die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulaufsicht zur Klassenbildung auf zwei Anforderungsniveaus ab Klasse 7 entschieden.

Der Schulversuch wird seit dem 01. Dezember 2013 wissenschaftlich begleitet. Die Laufzeit der Begleitung beträgt drei Jahre. Die Begleitung wird durch die Professoren Heinz-Günter Holtappels und Nele McElvany vom Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS) der Technischen Universität Dortmund verantwortet.

Gemeinschaftsschulen	Beteiligte Schulformen	Anmeldezahlen 2011/2012	Anmeldezahlen 2012/2013	Anmeldezahlen 2012/2013
Lippetal	Hauptschule, Realschule	144	147	112
Neuenrade	Hauptschule	78	70	75
Burbach	Hauptschule, Realschule	96	85	71
Bochum	Hauptschule, Realschule	92	88	88
Kalletal	Hauptschule, Realschule	78	62	75
Langenberg	Verbundschule	70	83	101
Rheinberg	Hauptschule, Realschule	161	161	144
Morsbach	Hauptschule, Realschule	95	72	73
Köln Wuppertaler Str.	Hauptschule	81	75	72
Köln Ferdinandstr.	Hauptschule	84	73	72
Ascheberg	Hauptschule, Realschule	141	106	94
Billerbeck	Hauptschule, Realschule	96	81	92

Tabelle 15.2: Anmeldezahlen der Gemeinschaftsschulen in den Schuljahren 2011/12 bis 2013/14

Die Anmeldezahlen der Schulen im Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ zeigen insgesamt seit dem Errichtungsjahr eine stabile Tendenz, wenn auch regionale Verschiebungen durch die Errichtung neuer Schulen des längeren gemeinsamen Lernens erkennbar sind. Zwei der zwölf Gemeinschaftsschulen werden den Schulversuch zum



Schuljahr 2014/2015 beenden. Die Stadt Köln wird stattdessen an den beiden Standorten eine Gesamtschule in horizontaler Teilung errichten. Hintergrund ist eine Elternbefragung in der Stadt Köln, wonach die Nachfrage nach zusätzlichen Gesamtschulplätzen in Köln besonders hoch ist, während die Schulform Sekundarschule bei den Eltern in der Stadt Köln wenig nachgefragt wird. Die auslaufenden Schulen werden aber im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung weiterhin untersucht, um auch aus der vorliegenden besonderen Situation der Umwandlung relevantes Wissen im Sinne des Schulversuchs zu gewinnen.

16 Entwicklung der Schulen im organisatorischen Zusammenschluss

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2006 hatte der Landesgesetzgeber die Möglichkeit zum organisatorischen Zusammenschluss von Schulen („Verbundschulen“) auf die Schulformen Hauptschule und Realschule bzw. Hauptschule und Gesamtschule beschränkt. In diesem Zusammenhang hatte § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW die nachfolgende Fassung erhalten:

§ 83 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte

(1) Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots

1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammenschließen,
2. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen.

Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird.

Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von Schulen.

Satz 1 der neu gefassten Vorschrift regelte den organisatorischen Zusammenschluss von zwei bestehenden Schulen. Mit Satz 2 wurde die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Erweiterung einer bestehenden Hauptschule oder Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform neu geschaffen. Der Landesgesetzgeber ging dabei von der Überlegung aus, dass „solche Zusammenschlüsse vor allem im ländlichen Raum das Angebot wohnortnaher weiterführender Schulen sichern können“.

Die Möglichkeit zum organisatorischen Zusammenschluss von Schulen ist mit der Neufassung des § 83 Schulgesetz NRW im Rahmen des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 entfallen. Aufgrund der Übergangsvorschriften in Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes sind Schulträger berechtigt, genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Absatz 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen (Bestandsschutz). Ab dem 1. August 2020 werden sie kraft Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17a Schulgesetz NRW geführt. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich. Für das Schuljahr 2012/2013 ergibt sich wegen des Zeitpunktes der Gesetzesänderung



die Besonderheit, dass parallel zur Errichtung der ersten Sekundarschulen auch noch, bereits vor Gesetzesänderung genehmigte, Verbundschulen den Betrieb aufnehmen konnten.

Aufgrund des § 83 Schulgesetz NRW in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes wurden im Zeitraum zwischen 2006 und 2011 insgesamt 27 organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen genehmigt, die grundsätzlich befristet Bestandsschutz genießen. Bei sieben Verbundschulen erfolgte der Zusammenschluss einer bestehenden Hauptschule mit einer bestehenden Realschule (§ 83 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz NRW). In 20 Fällen machten Schulträger von der neu geschaffenen, ausnahmsweise eingeräumten Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch und ergänzten eine bestehende Hauptschule durch einen Realschulzweig (§ 83 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW). Die 27 Verbundschulen verteilten sich wie nachfolgend dargestellt auf die Regierungsbezirke:

Genehmigte Verbundschulen 2006 bis 2011

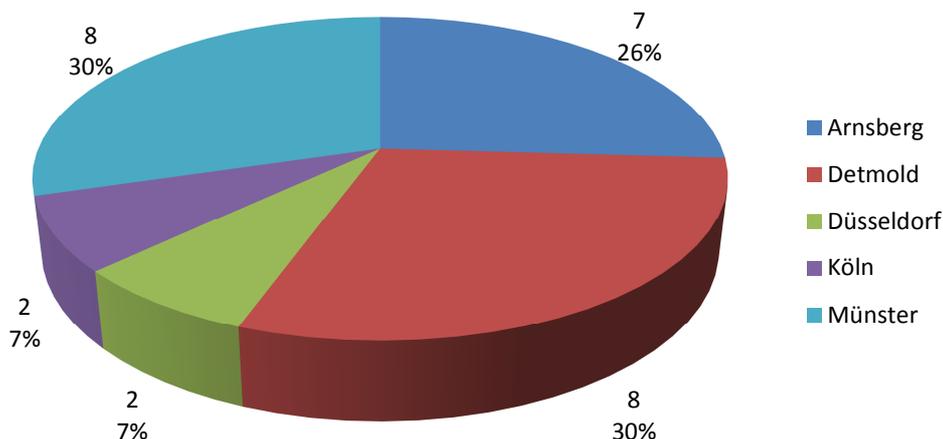


Abbildung 16.1: Genehmigte Verbundschulen

Erkennbar ist eine gleichmäßige Konzentration auf die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold. In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf erfolgten jeweils lediglich zwei organisatorische Zusammenschlüsse (in der Erweiterungsvariante).

Bei einer Analyse der Genehmigungsjahrgänge 2006 bis 2011 ist mit 11 Genehmigungen zum Schuljahr 2009/2010 eine deutliche Spitze festzustellen. In den ersten beiden Genehmigungsjahrgängen und im letzten Genehmigungsjahr war ein sehr geringes Antragsaufkommen zu verzeichnen. Gleichzeitig mit den ersten Sekundarschulen haben zum Schuljahr 2012/2013 noch zwei Verbundschulen den Betrieb aufgenommen.



Verbundschulen Genehmigungsjahr

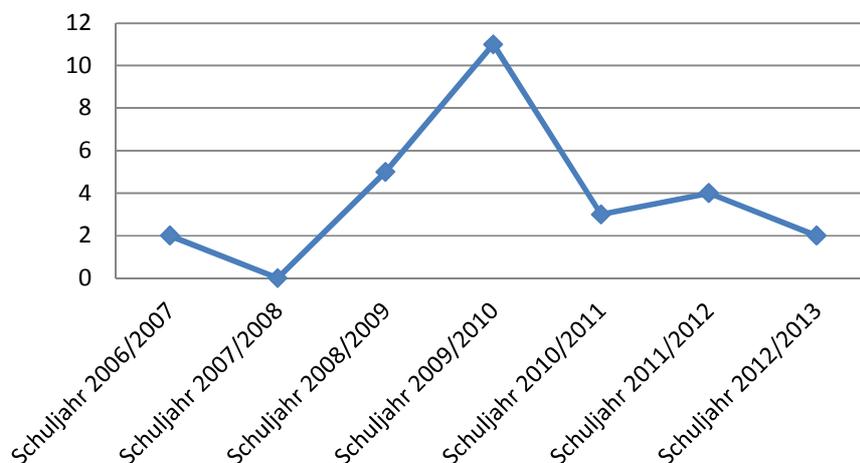


Abbildung 16.2: Verbundschulen Genehmigungsjahr

Von den insgesamt 27 Verbundschulen werden zum Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich⁵ lediglich sieben Schulen fortbestehen, d.h. Eingangsklassen bilden. In den übrigen 20 Fällen haben die Schulträger entweder bereits von der Möglichkeit zu einer frühzeitigen Änderung in eine Sekundarschule Gebrauch gemacht (14), die Verbundschulen in die Neuerrichtung einer Sekundarschule oder Gesamtschule eingebracht – oder die Schulen laufen aufgrund zu geringer Anmeldezahlen aus.

Die insgesamt 14 Umwandlungen – im schulorganisatorischen Sinne Änderungen der Schulform gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW – bewirken, dass diese Schulen insgesamt als Sekundarschulen geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge beenden jedoch ihren bereits begonnenen Bildungsgang nach den Vorschriften für die Hauptschule bzw. die Realschule. Zum Schuljahr 2012/2013 wurden zwei Verbundschulen in eine Sekundarschule überführt. Zum folgenden Schuljahr 2013/2014 erfolgten fünf Änderungen. Zum Schuljahr 2014/2015 werden voraussichtlich sieben weitere Änderungen von Verbundschulen vollzogen. Damit konnte bisher in allen Änderungsfällen die erforderliche Mindestgröße einer Sekundarschule erreicht werden. Es erfolgte in einigen Fällen die Änderung in eine Sekundarschule bereits relativ kurzfristig nach Genehmigung der Verbundschule. Dies hat zur Folge, dass an einigen in den letzten Genehmigungsjahrgängen genehmigten und frühzeitig „umgewandelten“ Verbundschulen nur zwei oder drei Schülerjahrgänge im organisatorischen Verbund beschult wurden. Aufgrund der geringen Zahl der noch

⁵ Prognose unter Zugrundelegung des Informationsstandes vom 7. März 2014. Das Anmeldeverfahren war bei Berichterstellung noch nicht abgeschlossen.

fortbestehenden Verbundschulen, wird sich die Zahl der Anträge zur Änderung in eine Sekundarschule in den folgenden Genehmigungsjahren verringern.

Die auslaufende Auflösung von insgesamt sechs Verbundschulen hat unterschiedliche Hintergründe. Bereits zum Schuljahr 2011/2012 beschloss der Schulträger einer Verbundschule die Teilnahme am Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“. Zum Schuljahr 2013/2014 wurde die Auflösung einer Verbundschule im Rahmen der interkommunalen Errichtung einer Sekundarschule mit zwei Standorten (vertikale Gliederung) beschlossen. Eine weitere Schule konnte aufgrund zu geringer Anmeldezahlen keine Eingangsklasse bilden. An diesem Schulstandort wird zum Schuljahr 2014/2015 eine PRIMUS-Schule den Betrieb aufnehmen. Eine Verbundschule wird zum Schuljahr 2014/2015 voraussichtlich im Zuge einer Gesamtschulerrichtung aufgelöst. Zwei weitere Verbundschulen werden voraussichtlich keine Eingangsklasse mehr bilden können. In einem Fall steht dies im Zusammenhang mit der Errichtung einer privaten Sekundarschule. In dem anderen Fall wird der Realschulzweig aufgrund zu geringer Anmeldezahlen widerrufen, so dass die Schule als Hauptschule fortgeführt wird.

Zum Schuljahr 2014/2015 werden demnach die folgenden Verbundschulen fortgeführt.

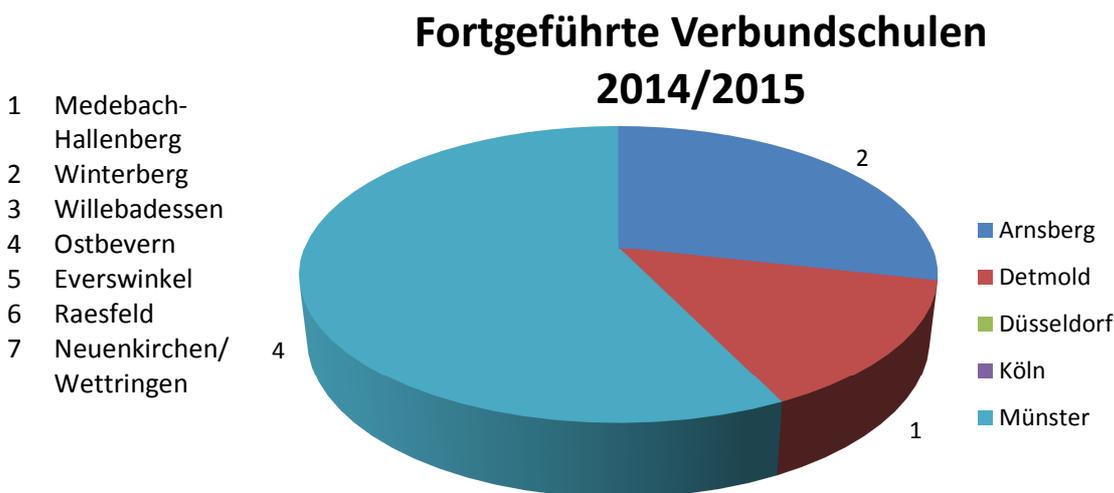


Abbildung 16.3: Fortgeführte Verbundschulen

17 Schulversuch PRIMUS

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMarstufe Und der Sekundarstufe) können bis zu 15 Schulen erproben, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat. Damit folgt der Schulversuch in seinen am 28. Juni 2012 veröffentlichten „Eckpunkten“ in seinen Vorgaben der Zielsetzung von § 25 Schulgesetz NRW. Die Dauer des



Schulversuchs PRIMUS beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

In den „Eckpunkten“ wird eine Dreizügigkeit der zu errichtenden PRIMUS-Schulen gefordert. Von der Vorgabe kann nur dann abgewichen werden, wenn es sich bei der zu errichtenden PRIMUS-Schule um die letzte weiterführende Schule vor Ort handelt. Nur in diesem besonderen Fall ist die Errichtung auch als zweizügige Schule möglich. Diese Verfahrensweise entspricht den Vorgaben für die Errichtung von Sekundarschulen als Regelschulen. Die Zweizügigkeit ist hier als Möglichkeit zur Errichtung von Teilstandorten vorgesehen. Im Verlauf der beiden Antragsverfahren wurden die PRIMUS-Schulen in den Gemeinden Schalksmühle und Titz vor diesem Hintergrund zweizügig genehmigt. Die Mindestklassengröße bei der Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule gemäß § 6 Absatz 4 der VO zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW in der Fassung vom 10. Juli 2011. Danach beträgt der Klassenfrequenzrichtwert für die Grundschule 24. Es gilt die Bandbreite 18-30 Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkräfte unterrichten unabhängig von ihrem Lehramt für die Dauer des Schulversuchs 25.5 Stunden pro Woche.

Die Vorgaben in den „Eckpunkten“ sehen zwei Varianten der Errichtung vor: Im Regelfall wird eine PRIMUS-Schule beginnend mit dem Jahrgang 1 aufwachsend errichtet. Optional kann mit den Jahrgängen 1 und 5 gleichzeitig begonnen werden, wenn für beide Anmeldeverfahren die erforderliche Schülerzahl erreicht wird. Bei einer genehmigten Zweizügigkeit der PRIMUS-Schule beträgt diese jeweils 50 Schülerinnen und Schüler, bei einer genehmigten Dreizügigkeit liegt der zu erreichende Schwellenwert bei jeweils 75 Schülerinnen und Schülern. Eine PRIMUS-Schule muss ihren Betrieb in jedem Fall mit dem Jahrgang 1 aufnehmen, ein gleichzeitiger Start in der Jahrgangsstufe 5 kann dann zusätzlich beantragt werden. Sollte der Fall eintreten, dass die notwendige Schülerzahl in Jahrgangsstufe 5 verfehlt wird, kann die PRIMUS-Schule trotzdem aufwachsend ab Jahrgang 1 errichtet werden.

Zum Schuljahr 2013/2014 wurden zwei Anträge gestellt und genehmigt. Während die geplante PRIMUS-Schule in Gütersloh aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht zustande kam, konnte die beantragte Schule in Minden im Schuljahr 2013/2014 als erste PRIMUS-Schule in NRW gleichzeitig in den Klassen 1 und 5 den Unterricht aufnehmen. Sie entsteht in einem Schulzentrum bestehend aus einer auslaufenden Grundschule und dem ebenfalls auslaufenden Teilstandort einer Gesamtschule.

Für den Starttermin im Schuljahr 2014/2015 lagen sieben weitere Anträge auf Teilnahme am Schulversuch PRIMUS vor. Dabei handelte es sich um die Schulträger Herdecke, Münster, Oberhausen, Pulheim, Schalksmühle, Titz und Viersen. Alle Anträge wurden wie beantragt genehmigt, so dass alle am Schulversuch interessierten Kommunen in das Anmeldeverfahren eintreten konnten.

Die Anmeldeverfahren führten zu den folgenden Ergebnissen: Eine zweizügige PRIMUS-Schule mit gleichzeitigem Beginn in den Klassen 1 und 5 wird in der Gemeinde Schalksmühle zum Schuljahr 2014/2015 errichtet. Die zweizügige PRIMUS-Schule in Titz wird ebenfalls zustande kommen. Die dreizügige PRIMUS-Schule in Viersen kann ebenfalls errichtet werden. Das



Anmeldeverfahren für die PRIMUS-Schule in Münster ist ebenfalls abgeschlossen. Hier liegen 51 Anmeldungen für die Klasse 1 und 77 Anmeldungen für die Klasse 5 vor.

In Gütersloh wurden im ersten Beantragungszeitraum zum Schuljahr 2013/2014 die notwendigen Anmeldezahlen nicht erreicht. Gleiches trifft im zweiten Zeitraum zum Schuljahr 2014/2015 für die Standorte in Herdecke, Oberhausen und Pulheim zu.

Genehmigte Anträge zum Schuljahr 2013/2014	Beantragte Zügigkeit/ Start mit Jahrgang 1/ Jahrgang 1 und 5	Anmeldezahlen Jahrgang 1	Anmeldezahlen Jahrgang 5	Errichtungsprozess
Minden	Dreizügig, Jahrgang 1 und 5	71	110	Bereits errichtet
Gütersloh	Dreizügig, Jahrgang 1 und 5	35	52	Nicht errichtet
Genehmigte Anträge zum Schuljahr 2014/2015	Beantragte Zügigkeit / Start mit Jahrgang 1/ Jahrgang 1 und 5	Anmeldezahlen Jahrgang 1	Anmeldezahlen Jahrgang 5	Errichtungsprozess
Schalksmühle	Zweizügig, Jahrgang 1 und 5	57	67	Wird errichtet
Titz	Zweizügig, Jahrgang 1	47	---	Wird errichtet
Viersen	Dreizügig, Jahrgang 1	80	---	Wird errichtet
Münster	Dreizügig, Jahrgang 1 und 5	51	77	Wird errichtet
Pulheim	Dreizügig, Jahrgang 1	48	---	Nicht errichtet
Herdecke	Dreizügig, Jahrgang 1 und 5	36	42	Nicht errichtet
Oberhausen	Dreizügig, Jahrgang 1	34	---	Nicht errichtet

Tabelle 17.1: Anmeldezahlen an PRIMUS-Schulen im den Schuljahren 2013/14 und 2014/15

Da weiterhin Interesse von Kommunen an der Teilnahme am Schulversuch besteht, soll im zehnten Schulrechtsänderungsgesetz eine Öffnung in Form eines dritten Beantragungszeitraums zum Schuljahr 2015/2016 ermöglicht werden.

Der Schulversuch PRIMUS wird wissenschaftlich begleitet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurden insgesamt 21 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ihre Arbeitsschwerpunkte im Zielbereich des Schulversuchs haben, mit der Bitte um Prüfung einer möglichen Mitarbeit angeschrieben. Die wissenschaftliche Begleitung wird im Zuwendungsverfahren vergeben. Entsprechende Projektskizzen wurden von sieben, z.T. hochschulübergreifenden Konsortien bis Mitte März 2014 vorgelegt. Eine Entscheidung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung über die Zuwendung unter Einschluss von auswärtigen Gutachten ist bis Mitte des Jahres zu erwarten.

Für die Reflexion, die Interpretation der Ergebnisse des Schulversuchs und die Diskussion möglicher Schlussfolgerungen steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Verfügung. Dieser Beirat ist für die beiden schulstrukturellen Schulversuche „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ und PRIMUS gemeinsam zuständig. Der Schulversuch PRIMUS wird wissenschaftlich begleitet.



Die grundsätzliche Anlage der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs PRIMUS unterscheidet sich von der Konzeption des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschule“: Der zentrale Untersuchungsgegenstand, die Verknüpfung des Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5 und seine Auswirkungen, soll im Rahmen von Fallstudien erschlossen werden. Diese qualitative Ausrichtung ermöglicht es, aus den Untersuchungsfällen (Schulen) „best practice“-Konzeptionen zu erschließen. Auf diesem Wege können mögliche Effekte des Zusammenschlusses von Primar- und Sekundarstufe I erkannt und für zukünftige Schulstrukturentwicklungen genutzt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse können darüber hinaus für die Gestaltung des Übergangs von Grundschulen zu Schulen des längeren gemeinsamen Lernens oder auch zu Schulen des gegliederten Systems herangezogen werden.

Der Schulversuch PRIMUS stellt eine folgerichtige Ergänzung der landesweit begonnenen, in kommunaler Verantwortung befindlichen Schulentwicklungsprozesse dar. Das landesweit zu beobachtende veränderte Elternwahlverhalten hin zu Schulen des längeren gemeinsamen Lernens erfordert eine systematische Weiterentwicklung dieser Schulformen. Im Schulversuch PRIMUS wird daher insbesondere der Frage nach Effekten der Verknüpfung von Primar- und Sekundarstufe I nachgegangen.

31 Interessensbekundungen der Schulträger und sich anschließenden Beratungsprozessen stehen insgesamt neun Anträge gegenüber, die ohne Ausnahme genehmigungsfähig waren. Aus diesen neun Genehmigungen ergaben sich bisher fünf Errichtungsprozesse.

Diese relativ geringe Zahl von Anträgen kann wie folgt erklärt werden: An den Standorten der zu errichtenden PRIMUS-Schulen ist es zwingend notwendig, bestimmte bauliche und räumliche Voraussetzungen vorzuhalten. Durch die Verknüpfung von Primar- und Sekundarstufe, die in den vorgelegten pädagogischen Konzepten über jahrgangsgemischte Lerngruppen realisiert wurde, waren Standorte notwendig, die Raumressourcen jenseits der drei- oder vierzügigen Regelschule zur Verfügung stellen. Dies ist aber ohne größere bauliche Veränderungen meist nur am Standort eines Schulzentrums möglich, das vielfach nicht zur Verfügung stand. Des Weiteren wurde der Schulversuch PRIMUS unabhängig von seiner übergeordneten Bedeutung von Schulträgern häufig als ein (weiteres) Instrument der regionalen Schulentwicklung verstanden. Neben der PRIMUS-Schule standen in den Beratungsprozessen auch Sekundar- oder Gesamtschulen als mögliche Entwicklungsoptionen des längeren gemeinsamen Lernens zur Diskussion. Schließlich kann als Grund für die Quote ein häufig geringes Interesse der Eltern genannt werden. Die Motive hierfür können an dieser Stelle nur vermutet werden. Möglicherweise wählen Eltern im Falle einer Wahlfreiheit eher pädagogische Konzepte an, die erprobt und ihnen bereits bekannt sind. Die übermittelten Anmeldezahlen in den Errichtungsverfahren legen aber zusätzlich nahe, dass der Zuspruch in dem Maße steigt, in dem die Konzeption aktiv erläutert wird und Eltern in die Diskussionsprozesse eingebunden sind. Entscheidend für die Akzeptanz der Eltern ist offenbar auch, ob es sich mit der PRIMUS-Schule um ein weiteres Bildungsangebot oder um das letzte weiterführende Angebot vor Ort handelt.



18 Zusammenfassung/Fazit

Die dynamische Entwicklung im Bereich der Sekundarstufe I – insbesondere die Vielzahl an Neuerrichtungen von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens – zeigt, wie wichtig der Schulkonsens für Nordrhein-Westfalen war und ist. Die kommunalen Schulträger nutzen die Chancen für die Gestaltung eines zukunftsgerechten Schulangebotes vor Ort.

Der Schulkonsens hat innerhalb weniger Jahre zu umfassenden und nachhaltigen Veränderungen in der nordrhein-westfälischen Schullandschaft geführt. Dies betrifft sowohl die Schulentwicklungsplanung der kommunalen Schulträger als auch die Ausrichtung der innerschulischen Entwicklung.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen an den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens ist stark angewachsen und übersteigt inzwischen sowohl die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der Hauptschule als auch der Realschule. Dies ist nicht nur auf die Errichtung von Sekundarschulen, sondern in sehr starkem Maße auch auf die Errichtung neuer Gesamtschulen zurückzuführen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen wird in den kommenden Jahren aufgrund des jahrgangsweisen Aufwuchses der Sekundar- und Gesamtschulen und voraussichtlich weiterer Neuerrichtungen von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens weiter zunehmen.

Der Schulkonsens hat bereits jetzt dazu geführt, dass vielerorts kleine abnehmende Systeme (Hauptschulen und Realschulen) durch größere umfassende Systeme (Sekundarschulen und Gesamtschulen) ersetzt wurden. Dies führt perspektivisch zu einem effizienteren Einsatz personeller Ressourcen und einer Erweiterung der pädagogischen Möglichkeiten.

Schulen des längeren gemeinsamen Lernens sind inzwischen in allen Kreisen und kreisfreien Städten etabliert. Neuerrichtungen sind auch in strukturschwächeren Regionen im ländlichen Raum erfolgreich. Die Erreichbarkeit ist noch nicht überall gesichert, daher sind weitere Neuerrichtungen zu erwarten. Die Nachfrage ist in vielen Orten immer noch deutlich höher als das Angebot.

Die Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte bei Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen und die breite Spreizung der Bandbreiten bei Sekundarschulen erlaubt eine große Flexibilität bei der Klassenbildung. Damit wird es erleichtert, möglichst allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde ein umfassendes Schulangebot zu machen und nicht einzelnen Kindern die Aufnahme verweigern zu müssen. Aus Sicht der kommunalen Schulträger haben sich die Erleichterungen bei der Bildung von Teilstandorten bewährt. Aus schulfachlicher, pädagogischer und organisatorischer Sicht sind Teilstandorte jedoch weiterhin problematisch. Auch für die Beschäftigten können weit auseinander liegende Standorte eine zusätzliche Belastung darstellen. Daher kommt aus den Schulen oftmals die Forderung, zusätzliche Personalressourcen bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob das derzeitige Leitungsmodell für Sekundarschulen und Gesamtschulen flexibilisiert werden muss, z.B. um standortbezogene Abteilungsleitungen zu ermöglichen.



Die unerwartet große Zahl von Gesamtschulneugründungen in Folge des Schulkonsenses zeigt, dass Gesamtschulen als Langzeitform der Schule des längeren gemeinsamen Lernens von Eltern in hohem Maße nachgefragt werden. Der Bedarf ist in vielen Regionen noch nicht gedeckt, wie die hohen Anmeldezahlen und die gleichfalls hohe Zahl der Abweisungen belegen. Die Gesamtschule ist in NRW durch ihre lange Tradition und durch den im Zentralabitur erbrachten Beweis der Gleichwertigkeit eine breit akzeptierte Schulform. In einigen Regionen zeichnet sich eine Konkurrenzsituation zwischen bereits bestehenden und neu errichteten Gesamtschulstandorten ab.

Die neue Schulform Sekundarschule hat sich bisher vorrangig im ländlichen Raum etabliert, wo sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des örtlichen Schulangebots leistet. Die Sekundarschule erweitert für die Kommunen – bei ganz unterschiedlichen Ausgangsbedingungen – die Möglichkeiten für die Ausgestaltung der örtlichen Schullandschaft. Die Entwicklung zeigt auch, dass Schulen des längeren gemeinsamen Lernens offensichtlich in hohem Maße dem sich verändernden Elternwahlverhalten entsprechen, weil sie grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler offen sind und weil sie die Entscheidung über den Schulabschluss länger offen halten. Dies zeigt sich auch deutlich in der hohen Bereitschaft der neuen Sekundarschulen, sich für den Inklusionsprozess zu öffnen. Ähnlich wie die Gesamtschulen haben etwa 70% der neu errichteten Sekundarschulen gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingerichtet. Dies ist eine beeindruckende Quote – auch wenn in zahlreichen Fällen die Hauptschulen, die in diesem Zusammenhang auslaufen, ebenfalls Angebote für Gemeinsames Lernen gemacht hatten.

In Ballungsbereichen, wo grundsätzlich alle Schulformen in erreichbarer Nähe angeboten werden, bevorzugen Eltern bei der Wahl einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens eindeutig die Gesamtschule als Langzeitschulform.

Zum Schuljahr 2014/2015 ist die Zahl der Neuerrichtungen von Sekundarschulen im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig, was auf einen gewissen Sättigungseffekt insbesondere im ländlichen Raum hindeuten könnte. Dies dürfte aber auch im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kommunalwahl stehen, die einige Kommunen veranlasst hat, Entscheidungen über die Neuausrichtung der Schullandschaft vor Ort zeitlich zu verschieben und den neu gebildeten Räten zu übertragen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Positiv anzumerken ist, dass Schulleitungsfunktionen von Sekundarschulen zum Großteil mit Schulleitungsmitgliedern auslaufender Haupt- und Realschulen besetzt werden konnten und nicht ausschließlich mit Schulleitungsmitgliedern von Gesamtschulen. Trotz der Errichtung einer neuen Schulform ist dadurch eine gewisse Kontinuität gewahrt geblieben.

Bei der Wahl der Organisationsform von Sekundarschulen fällt auf, dass die kooperative Organisationsform bisher kaum beantragt wird bzw. zustande kommt. Grund dafür ist zum einen die geringe Nachfrage seitens der Eltern. Zum anderen ist eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in schulformbezogene Bildungsgänge ab Klasse 7 nur dann sinnvoll möglich, wenn annähernd gleich große Klassen gebildet werden können. Bei einer im Regelfall



drei- oder vierzügigen Sekundarschule setzt dies eine Idealverteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium voraus, die in der Schulpraxis so kaum erreicht wird. Absehbar ist auch, dass sich die Unterschiede zwischen der integrierten und der teilintegrierte Organisationsform angleichen werden, weil inzwischen ebenso wie in der Gesamtschule auch in der teilintegrierten Form der Sekundarschule teilweise auf die äußere Leistungsdifferenzierung verzichtet werden kann.

Sekundarschulen müssen mit mindestens einer Schule, die über eine gymnasiale Oberstufe verfügt, eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Bisher wurden beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen an Sekundarschulen alle drei Schulformen mit Oberstufe (GY, BK, GE) als Kooperationspartner gewählt. Die zunehmende Etablierung der Sekundarschulen trägt damit aus Schülersicht auch zur Flexibilisierung von Bildungslaufbahnen bei. Welche Auswirkungen die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen auf die konkrete Zusammenarbeit der kooperierenden Schulen hat, kann erst dann beurteilt werden, wenn der Ausbauzustand der Sekundarschulen weiter vorangeschritten ist.

Bisher konnte in den meisten Fällen der regionale Konsens bei der Neuerrichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens hergestellt werden. Nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen kam es zu größeren Problemen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen. Von der neu eingeführten Möglichkeit der Durchführung eines offiziellen Moderationsverfahrens wurde bisher kaum Gebrauch gemacht. Die Konsensbildung löst allerdings auch einen sehr hohen Beratungsaufwand für die Schulaufsicht aus, der angesichts der weiter steigenden Anzahl schulorganisatorischer Veränderungsprozesse – auch im Zusammenhang mit der Inklusion – in der bestehenden Struktur bei unveränderter Personalausstattung nicht dauerhaft leistbar erscheint. Das gilt umso mehr, als für einen mehrjährigen Übergangszeitraum die Anzahl der Schulen dadurch erhöht wird, dass parallel neue Schulen aufgebaut und alte fortlaufend fortgeführt werden; in dieser Phase benötigen alle Systeme besondere schulaufsichtliche Unterstützung.

Es hat sich gezeigt, dass die frühzeitige und intensive Einbeziehung aller Beteiligten und eine möglichst konsensuale Beschlussfassung durch die politischen Gremien in der Kommune wesentliche Erfolgsfaktoren für das Gelingen eines Schulerrichtungsprozesses sind. In Konfliktfällen haben sich Workshops bzw. Zukunftswerkstätten unter externer Leitung bewährt.

Regionale Abstimmungsprozesse haben teilweise aber auch zu Kompromissen geführt, die angesichts der sich weiter verändernden Schullandschaft langfristig nicht tragfähig erscheinen. Zu klären ist insbesondere, ob der Grundsatz der Nichtgefährdung bestehender Schulen bei geplanter Schulerrichtung in einer anderen Kommune in der bisherigen Form aufrechterhalten werden kann. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass insbesondere Mittelzentren dauerhaft keine eigene Gesamtschule errichten können, weil bestehende Gesamtschulen in deutlich kleineren Nachbarkommunen Bestandsschutz genießen. Hier müssen im regionalen Konsens Lösungen gefunden werden, die auch bei weiter zurückgehenden Schülerzahlen dauerhaft Bestand haben.

Als wesentliche Gelingensbedingungen für die Errichtung einer neuen Schule in einer Kommune sind zu nennen: Einigkeit der Politik vor Ort, gute konzeptionelle Vorbereitung, frühzeitige



Einbeziehung aller Beteiligten bzw. Betroffenen (Schulleitungen, Kollegien, Eltern, Schülerinnen und Schüler...), regionaler Konsens, fundierte Schulentwicklungsplanung, hohes Engagement der Schulträgers einschließlich der Verwaltung, gute Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulaufsicht sowie die Anpassung der Planungen an die Finanzkraft der Kommune.

Die Zahl der privaten Ersatzschulen bei der Errichtung von Sekundarschulen und neuen Gesamtschulen liegt unter 10 Prozent und bewegt sich somit im Rahmen der anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Beide großen christlichen Kirchen haben inzwischen eigene Sekundarschulen errichtet.

Als schwierig erweisen sich auch die Entwicklungsprozesse mit und zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft.

In einigen Fällen haben private Träger Schulen unter Bedingungen errichtet, die für öffentliche Schulträger nicht zulässig sind. Dies bezieht sich sowohl auf die Größe der Schule (Zügigkeit) als auch auf das pädagogische Konzept. Es ist sicherzustellen, dass sich insbesondere in kleineren Kommunen öffentliche Schulträger künftig nicht in verstärktem Umfang zurückziehen mit der Folge, dass das örtliche Schulangebot in der Sekundarstufe I künftig ausschließlich von privaten Ersatzschulträgern getragen wird und dadurch nicht allen Schülerinnen und Schülern zugänglich ist.

Der Bericht zeigt, dass die Schulform Hauptschule ungeachtet der engagierten pädagogischen Arbeit ihrer Lehrkräfte mangels Nachfrage in vielen Regionen in absehbarer Zeit nicht mehr angeboten wird. Diese Entwicklung hat bereits vor dem Schulkonsens eingesetzt und wurde durch diesen noch verstärkt. Mit dem Schulkonsens im unmittelbaren Zusammenhang steht, dass die Schulform Realschule – von Ausnahmen abgesehen – in fast allen Regionen des Landes bezogen auf die Schülerzahlen und die Anzahl der Schulen rückläufig ist. Handlungsbedarf besteht zum Beispiel in solchen Regionen, in denen es künftig keine Hauptschulangebote mehr in erreichbarer Nähe gibt und die Realschule das einzige Angebot einer weiterführenden Schule neben dem Gymnasium darstellt.

Schwierig kann die Situation aber auch dort sein, wo neben Gymnasium und Realschule zwar keine Hauptschule, statt dessen aber Schulen des längeren gemeinsamen Lernens existieren: Hier ist zu klären, wie künftig zu verfahren ist, wenn Schülerinnen und Schüler den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums nicht erfolgreich absolvieren. Ein Wechsel zu einer Sekundarschule oder Gesamtschule ist oftmals wegen fehlender Angebote in erreichbarer Nähe oder zu geringer Aufnahmekapazität an den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens nicht möglich. Auch mit Blick auf die erforderliche Leistungsbandbreite an den Schulen des längeren gemeinsamen Lernens kann ein solcher Schulwechsel problematisch sein.

Die Schulform Gymnasium ist von der aktuellen Entwicklung nicht unmittelbar betroffen. Zwar wurden in zwei Fällen auch Gymnasien in die Neuerrichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens einbezogen, dies stellt allerdings eine Ausnahme dar. Gymnasien sind aber wichtige Kooperationspartner der Sekundarschulen für die Oberstufe. Die Tatsache, dass in einer zunehmenden Anzahl von Regionen Haupt- und Realschulen als Schulformen des



gegliederten Systems entweder gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang vorhanden sind, hat auch Auswirkungen auf Gymnasien. Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen des Gymnasiums nicht erfüllen, können in solchen Regionen nicht mehr an einer Haupt- oder Realschule in erreichbarer Nähe aufgenommen werden. Hier müssen Lösungen gefunden werden.

Die Schulen in den beiden Schulversuchen „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschule“ und „PRIMUS“ haben über die Gestaltungsspielräume hinaus, die die APO-S I für die Regelschulform Sekundarschule bietet, weitere Freiräume bei der Konzeptentwicklung. Ob und inwieweit sich diese Gestaltungsmöglichkeiten bewähren, kann erst nach Auswertung der Ergebnisse durch die wissenschaftliche Begleitforschung zu den definierten Berichtszeitpunkten (2016 und 2020) festgestellt werden.

Ein weiterer Erkenntnisgewinn zu dem Umsetzungsprozess an Schulen wird durch den Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ erwartet, welcher noch bis Ende des Schuljahres 2019/2020 läuft und ein Jahr Vorlauf zu den Sekundarschulen hat. Die 12 Schulversuchsschulen befinden sich derzeit im dritten Jahr (7. Klasse). Zum Entstehungsprozess hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung 2013 eine umfassende Dokumentation vorgelegt, die dem Landtag zugeleitet worden ist. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung des Schulversuchs „Gemeinschaftsschule“ werden 2016 vorliegen.

Der Umwandlungsprozess der Verbundschulen in Sekundarschulen ist bereits relativ weit vorangeschritten. Zum Schuljahr 2014/2015 werden nur noch sieben der ursprünglich 27 Verbundschulen als solche weitergeführt. Diese genießen bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 Bestandsschutz, können jedoch auf Antrag des Schulträgers auch zu einem früheren Zeitpunkt in eine Sekundarschule umgewandelt werden. Anhand der Entwicklung, die sich aufgrund örtlicher Entscheidungen vollzieht, kann festgestellt werden, dass sich das Konzept Verbundschule als nicht tragfähig erweist: Gründe dafür sind die organisatorischen Zwänge sowie das Fehlen von gymnasialen Standards und eines umfassendes Angebotes. Damit bieten Verbundschulen keine Antwort auf Wunsch der Eltern, Bildungsgänge länger offen zu halten.

Der Schulversuch „PRIMUS“, an dem zum Schuljahr 2014/2015 zunächst fünf Schulen teilnehmen, ist auf ein grundsätzliches Interesse gestoßen, die Realisierung ist für viele Schulträger aber aus unterschiedlichen Gründen schwierig. Teilweise scheiterte eine Antragstellung bisher daran, dass vor Ort kein geeignetes Gebäude für die Einrichtung einer insgesamt zehn Jahrgangsstufen umfassenden PRIMUS-Schule zur Verfügung stand. Teilweise reichten die Anmeldezahlen nicht aus, um eine PRIMUS-Schule mit der erforderlichen Zugänglichkeit errichten zu können. Bisher bevorzugen Eltern offenbar die anderen, ihnen bekannter erscheinenden Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens (Sekundarschule und Gesamtschule); dies wohl auch deswegen, weil sich die Sekundarschule inzwischen landesweit als Regelschule etabliert hat. Auch dieser Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet. Erste Ergebnisse werden 2020 vorliegen.

Der Umgestaltungsprozess, der in Folge des Schulkonsenses eingetreten ist, wird durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsicht eng begleitet. Das Ministerium für Schule und



Weiterbildung setzt durch entsprechende Verordnungen und Erlasse Vorgaben, sorgt aber auch durch Herausgabe von Leitlinien, Hinweisen, Handreichungen sowie durch landesweite Veranstaltungen, Veröffentlichungen und regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Schulaufsicht dafür, dass die Veränderungsprozesse nach landesweit einheitlichen Standards und Verfahrensgrundsätzen ausgestaltet werden. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland ein Film zum längeren gemeinsamen Lernen produziert, der unter anderem den Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung in NRW zur Verfügung steht.

Es ist absehbar, dass angesichts der demografischen Veränderungen bei einer grundsätzlich vorgegebenen Mindestzügigkeit der Sekundarschulen von drei Zügen eine zunehmende Zahl von Kommunen künftig kein eigenes Schulangebot in der Sekundarstufe I mehr vorhalten kann. Hier könnten künftig verstärkt Teilstandortlösungen mit mindestens zwei Zügen entstehen; daher muss stärker in den Blick genommen werden, wie die personellen Probleme und die pädagogischen Nachteile von Teilstandorten ausgeglichen werden können.

Angesichts der demographischen Entwicklung und der sich verändernden Schullandschaft gewinnt eine regional abgestimmte Schulentwicklungsplanung zunehmend an Bedeutung. Hier ist zu klären, unter welchen Bedingungen und mit welchen Akteuren dieser Prozess erfolgreich gestaltet werden kann.

Sekundarschulen werden erkennbar überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, im ländlichen Raum angenommen. Daher ist zu prüfen, von welchen Faktoren die erfolgreiche Errichtung von Sekundarschulen in einem urbanen Umfeld abhängt. Hierzu sind weitere Erkenntnisse auch durch die wissenschaftliche Begleitforschung des Schulversuchs „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ zu erwarten, die auch die Errichtungsbedingungen untersucht.

